

1970

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1970

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 70	Neufassung des Zollgesetzes Bundesgesetzbl. III 613-1	529
18. 5. 70	Neufassung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	560

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	611
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	611

**Bekanntmachung
der Neufassung des Zollgesetzes****Vom 18. Mai 1970**

Auf Grund des Artikels 7 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) wird nachstehend der Wortlaut des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung

des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll vom 18. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1141),

des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605),

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805),

des Fünften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 387),

des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1313),

des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542),

des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Zollgesetzes (Steueränderungsgesetz 1967) vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385),

des Achten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837),

des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1205),

des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (2. AOStrafÄndG) vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

des Elften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) und

des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879)

bekanntgemacht.

Bonn, den 18. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Zollgesetz

in der Fassung vom 18. Mai 1970

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL		Kapitel III	
Erfassung des Warenverkehrs		Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren	
Allgemeines	1		§§
Zollgebiet, Zollanschlüsse, Zollausschlüsse, Zollfrei- gebiete, Zollgrenze, Zollausschüsse	2	Maßgebender Zeitpunkt	35
Zollstraßen, Zollandungsplätze, Zollflugplätze	3	Zollfreistellung, Verzollung	36
Zeitliche Beschränkung der Einfuhr und Ausfuhr ..	4	Fälligkeit, Zahlungsaufschub	37
Zollgut, Freigut	5	Freigabe bei Verzollung	38
Gestellung	6	Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren	39
Überholung	7	Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen ..	40
Verwahrung	8		
ZWEITER TEIL		Kapitel IV	
Zollbehandlung		Versand	
Kapitel I		Kapitel V	
Allgemeines		Zollgutlagerung	
Arten der Zollbehandlung	9	Arten der Zollgutlagerung	42
Zollbeteiligter	10	Öffentliche Zolllager (Zollniederlagen)	43
Zollantrag	11	Private Zolllager	44
Zollanmeldung	12	Lagerung, Allgemeines	45
Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr ..	13	Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern	46
Vorbesichtigung des Zollguts	14		
Zurückweisung des Zollantrags	15	Kapitel VI	
Darlegung des Zollguts, Zollschau	16	Veredelung	
Vermutungen	17	Abschnitt 1: Arten der Veredelungsver- kehre	47
Nämlichkeitssicherung	18	Abschnitt 2: Aktiver Veredelungsver- kehr	48
Zollbefund	19	Allgemeines	48
Sicherstellung	20	Bemessung der Zollschild	48 a
		Abrechnung, Abrechnungsschlüssel	48 b
Kapitel II		Zollgutveredelung	49
Bemessung des Zolles		Freigutveredelung	50
Zolltarif, Sonderzölle	21	Zwischenschaltung einer passiven Veredelung	50 a
Vertragstarif	22	Sonderfall der Verwendung	50 b
Verbindliche Zolltarifauskunft	23	Vorgriff	51
Außertarifliche Zollfreiheit	24	Abschnitt 3: Passiver Veredelungs- verkehr	52
Zollfreiheit aus besonderen Gründen	25	Abschnitt 4: Freihafenveredelungsver- kehr	53
Zollermäßigung aus besonderen Gründen .. 26 und	27		
Ursprungsland	28	Kapitel VII	
Zollwert, Normalpreis	29	Umwandlung	
Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs	30		54
Rechnungspreis als Zollwert	31	Kapitel VIII	
Zollwert, besondere Vorschriften	32	Zollgutverwendung	
Zollwert, Umrechnung ausländischer Währung	33		55
Zollwert, sinngemäße Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften	33 a	Kapitel IX	
Bewertung von Waren nach Lagerung außerhalb des Zollgebiets	33 b	Zollamtliche Behandlung von Freigut	
Zollgewicht, Taratarif	34		56

DRITTER TEIL

**Verzollung und Zollfreistellung
bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften**

Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften	§§ 57 und 58
--	--------------

VIERTER TEIL

**Sondervorschriften
für Teile des Hoheitsgebiets**

Kapitel I

Zollfreigebiete

Abschnitt 1: Freihäfen	
Zweck der Freihäfen	59
Warenhandel und -beförderung	60
Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung	61
Warenbearbeitung und -verarbeitung	62
Warenverbrauch und -gebrauch	63
Persönliche Beschränkungen	64
Bauten und Grundstücke	65
Überwachung der Freihäfen	66
Abschnitt 2: Andere Zollfreigebiete	
Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung	67

Kapitel II

Zollgebiet

Abschnitt 1: Allgemeines	
Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie ..	68
Abschnitt 2: Zollgrenzbezirk	
Bauten und Grundstücke	69
Enteignung	70
Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk ..	71
Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenz- bezirk	72
Abschnitt 3: Zollbinnenland	73

FÜNFTER TEIL

Zollverwaltung; Beistandspflichten

	§§
Zollstellen, Zollgrenzdienst	74
Beistand, Zollhilfspersonen	75
Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimm- ter Unternehmen	76

SECHSTER TEIL

Ermächtigungen und Vereinfachungen

Ermächtigungen und Vereinfachungen	77 bis 79
--	-----------

SIEBENTER TEIL

**Zollordnungswidrigkeiten; Zollvergehen
und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr**

Zollordnungswidrigkeiten	79 a
Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr	80

ACHTER TEIL

Sonstige und Schlußvorschriften

Eingangsabgaben aus EWG-Verordnungen	80 a
Abweichende Vorschriften in zwischenstaatlichen Verträgen	81
Bisherige öffentliche Zollager	82
Bisherige Zolleigenlager	83
Bisherige Zollvormerklager	84
Bisherige Zollveredelung und Zollverwendung	85
Freihäfen	86
Anderung des Zollarifgesetzes	87
Anderung des Gesetzes zu den EWG- und Euratom- verträgen	88
Geltung in Berlin	89
Inkrafttreten	90

Erster Teil**Erfassung des Warenverkehrs**

§ 1

Allgemeines

(1) Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll und die anderen Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden. Sie ist Steueraufsicht im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen. Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet, Ausfuhr das Verbringen aus dem Zollgebiet. Waren, die ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet gelangt sind, werden erst

dadurch in das Zollgebiet gebracht, daß sie mit menschlichem Willen darin bleiben.

(3) Eingangsabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind der Zoll einschließlich der Abschöpfung, die Einfuhrumsatzsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern.

(4) Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze sind im Sinne dieses Gesetzes alle Vorschriften, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

§ 2

**Zollgebiet, Zollanschlüsse, Zollausschlüsse,
Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollaussland**

(1) Zollgebiet ist das deutsche Hoheitsgebiet mit den Zollanschlüssen, aber ohne die Zollausschlüsse

und ohne die Zollfreigebiete. Es wird von der Zollgrenze umschlossen.

(2) Zollanschlüsse sind ausländische Hoheitsgebiete, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind. Zollausschlüsse sind deutsche Hoheitsgebiete, die einem ausländischen Zollgebiet angeschlossen sind.

(3) Zollfreigebiete sind

1. deutsche Schiffe und deutsche Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören,
2. die Insel Helgoland,
3. vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Seehäfen (Freihäfen — § 86),
4. Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste (Absatz 4).

(4) Die Zollgrenze an der Küste ist die jeweilige Strandlinie. Der Bundesminister der Finanzen zieht durch Rechtsverordnung die Zollgrenze an Flußmündungen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Zollgrenze an der Küste bis zur Hoheitsgrenze vorverlegen, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen.

(5) Zollausschlüsse sind alle Gebiete, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören.

(6) Im Zollgebiet ist das Zollrecht ohne Einschränkung wirksam. In Zollfreigebieten ist das Zollrecht nicht wirksam, soweit es daran anknüpft, daß Waren Zollgut sind; Absatz 7 bleibt unberührt. In Zollausschlüssen ist das Zollrecht nicht wirksam.

(7) Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zollorgane Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, gelten insoweit als deutsches Zollgebiet. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Zollgebiet, soweit auf ihnen einzuführende oder auszuführende Waren befördert werden. Zur Erlassung der Waren, auf die sich die Amtshandlungen zu erstrecken haben (§ 6 Abs. 1 Satz 4), gilt § 71 Abs. 3 sinngemäß auf den Abfertigungsplätzen und ihren Verbindungswegen mit dem Zollgebiet. Zollstellen in Zollfreigebieten sind befugt, auf ihren Abfertigungsplätzen Amtshandlungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vorzunehmen.

§ 3

Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflugplätze

(1) Waren dürfen nur auf Zollstraßen eingeführt und ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr und im Luftverkehr und für die Einfuhr von Waren, die nicht Zollgut werden (§ 5 Abs. 1).

(2) Zollstraßen sind diejenigen Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und anderen Beförderungswege, die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegeben sind.

(3) Einfahrende Schiffe dürfen nur an Zolllandungsplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Die Zolllandungsplätze werden öffentlich

bekanntgegeben. Die Schiffe dürfen auf der Zollstraße nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.

(4) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen. Die Zollflugplätze werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

§ 4

Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr

(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingeführt und ausgeführt werden.

(2) Von der Beschränkung befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Zollstelle in einzelnen Fällen von der Beschränkung befreien, wenn es die Umstände erfordern und ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

§ 5

Zollgut, Freigut

(1) Werden Waren eingeführt, so werden sie damit Zollgut. Um eine entbehrliche zollamtliche Überwachung zu ersparen, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Waren, die zollfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht Zollgut werden.

(2) Zollgut befindet sich im gebundenen Verkehr (Zollverkehr). Es bleibt Zollgut, bis es Freigut wird, untergeht, vernichtet oder ausgeführt wird; Schwund ist nicht als Untergang anzusehen. Wird Zollgut in einem besonderen Zollverkehr zu neuen Sachen verarbeitet oder im Sinne der §§ 947 und 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so sind auch die dadurch entstandenen Sachen Zollgut.

(3) Zollgut wird Freigut

1. durch zollamtliche Freigabe,
2. bei Befreiung von der Gestellung (§ 6 Abs. 5) durch Anschreibung nach § 39 Abs. 1 und 2,
3. durch Übergang aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr, soweit der Übergang vorgesehen ist.

(4) Freigut sind alle Waren, die nicht Zollgut sind. Es befindet sich im freien Verkehr.

(5) Freigut wird Zollgut

1. durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr,
2. durch Gestellung bei der Freigutveredelung (§ 48 Abs. 4 und § 50 Abs. 4), in den Fällen des § 50b und beim Vorgriff (§ 51).

§ 6

Gestellung

(1) Eingeführtes Zollgut ist unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Zollbediensteten zu gestellen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat. Der Gestellungspflichtige haftet nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn bis zur Gestellung für das Zollgut eine Zollschuld nach § 57 entsteht. Wer Waren über einen Abfertigungsplatz außerhalb des Zollgebiets und über dessen Verbindungswege mit dem Zollgebiet (§ 2 Abs. 7) einführen will, hat auf diesem Platz alle Waren zu gestellen, die er mit sich führt.

(2) Wird Zollgut auf einer Zollstraße eingeführt, an der sich ein Zollansageposten befindet, so hat der Gestellungspflichtige bei ihm zu halten und seine Weisungen einzuholen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Zollstelle das Zollgut zu gestellen ist, und sichert die Gestellung.

(3) Auszuführende Waren sind nur zu gestellen, wenn es die Zollvorschriften, andere Steuervorschriften oder die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Vorschriften vorsehen. Nach der zollamtlichen Behandlung sind sie unverzüglich und unverändert auszuführen. Handelt es sich um Zollgut, so haftet derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut eine Zollschuld nach § 57 entsteht.

(4) Sind Waren nach Absatz 1 oder 3 oder aus anderem Grunde zu gestellen, so sind sie innerhalb der dafür bekanntgegebenen Öffnungszeiten an den Arbeitsplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort zu bringen und ihr dort zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung, in welchen Fällen bei der Gestellung ein Verzeichnis der Waren (Gestellungsverzeichnis) abzugeben ist. Auf Verlangen sind der Zollstelle die Beförderungsurkunden vorzulegen.

(5) Wenn in einzelnen Fällen die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann Zollgut unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Gestellung befreit werden. Die Befreiung wird auf Antrag desjenigen gewährt, der als Zollbeteiligter die Zollanmeldung übernimmt. Wer das von der Gestellung befreite Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat, hat es unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten zu übergeben oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut außerhalb seines Betriebs übernommen oder selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufzunehmen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung haftet,

1. wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat (Satz 3), wenn bis zur Übergabe an den Zoll-

beteiligten oder bis zur Gestellung eine Zollschuld nach § 57 entsteht,

2. der Zollbeteiligte, wenn für das von ihm übernommene oder eingebrachte Zollgut (Satz 4) eine Zollschuld nach § 57 entsteht, bevor er es angeschrieben hat.

(6) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel können von der Gestellung befreit werden, wenn ihrem Verwender nach § 55 bewilligt ist, dieses Zollgut im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend zu verwenden und wieder auszuführen, und wenn die zollamtliche Überwachung auch ohne Gestellung gesichert erscheint.

(7) Soweit die Deutsche Bundespost zur Gestellung verpflichtet ist, wird das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gestellung und Zollbehandlung von Waren eingeschränkt.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung

1. Zollgut, das durch das Zollgebiet nur durchgeführt wird, von der Gestellung befreien, wenn die zollamtliche Überwachung auf andere Weise gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen,
2. Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

§ 7

Überholung

(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob das Zollgut vollständig gestellt worden ist.

(2) Der Gestellungspflichtige hat die Überholung zu ermöglichen. Er hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Er hat auf Verlangen schwer feststellbare, zur Aufnahme von Waren geeignete Stellen anzugeben sowie Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorzulegen. Ist der Gestellungspflichtige nicht der Führer des Beförderungsmittels, so treffen diese Pflichten für das Beförderungsmittel seinen Führer.

§ 8

Verwahrung

(1) Kann das gestellte Zollgut nicht sofort nach § 9 behandelt werden, so kann es die Zollstelle dem Gestellungspflichtigen oder demjenigen überlassen, dem er es übergeben hat. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten (§ 10) selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben.

(2) Zollgut in Verwahrung der Zollstelle kann veräußert werden, wenn ihm Verderb oder Wertminderung droht oder wenn seine Aufbewahrung,

Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder unverhältnismäßig schwierig ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollsuld nach § 57 entsteht.

Zweiter Teil

Zollbehandlung

Kapitel I

Allgemeines

§ 9

Arten der Zollbehandlung

(1) Zollgut kann abgefertigt werden

1. zum freien Verkehr,
2. zu einem besonderen Zollverkehr (Zollgutversand, Zollgutlagerung, Zollgutveredelung, Zollgutumwandlung oder Zollgutverwendung).

(2) Zollgut kann unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt oder vernichtet werden.

(3) Zollgut kann bei der Zollstelle unter zollamtlicher Überwachung in Zollgut anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann. Nach der Umwandlung gilt das Zollgut erneut als gestellt.

(4) Die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 10

Zollbeteiligter

(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr treten oder in einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.

(2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamtliche Überwachung zu beantragen.

(3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zollbeteiligter.

(4) Die Deutsche Bundespost ist befugt, für Zollgut, das von ihr befördert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu stellen.

§ 11

Zollantrag

(1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung beziehen.

(2) Der Zollantrag ist innerhalb einer von der Zollstelle zu setzenden Frist zu stellen. Diese Frist darf höchstens 45 Tage betragen, wenn sich die Gestellung unmittelbar an eine Beförderung im Seeverkehr angeschlossen hat. Sonst darf die Frist höchstens 15 Tage betragen. Die Zollstelle kann diese Fristen auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 3 kann die Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermittlung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam.

(3) Der Zollbeteiligte darf Zollanträge, die zur Zollerhebung führen, zurücknehmen oder ändern, bevor der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist; der Zollantrag kann nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden, nachdem das Zollgut freigegeben oder der Zollsuldner wegen der Zollsuld nach § 341 der Reichsabgabenordnung gemahnt worden ist. Andere Zollanträge darf er zurücknehmen oder ändern, bevor die beantragte Zollbehandlung beendet ist.

§ 12

Zollanmeldung

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Die Zollstelle kann in einzelnen Fällen auf die Zollanmeldung verzichten, soweit die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und soweit sie die Zollanmeldung nicht aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben.

(3) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt, nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zollbehandlung abhängt, kann vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 13

Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungspflichtige.

§ 14

Vorbesichtigung des Zollguts

Zollgut darf zur Vorbereitung des Zolланtrags und der Zolланmeldung unter Zolלאufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vorläufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 15

Zurückweisung des Zolланtrags

(1) Die Zollstelle weist den Zolланtrag zurück, wenn

1. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen,
2. sie sachlich nicht zuständig ist,
3. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen.

(2) Die Zollstelle kann den Zolланtrag zurückweisen, wenn

1. sie örtlich nicht zuständig ist,
2. die Regelung über den Amtsplatz oder die für die Entgegennahme von Zolланträgen bekanntgegebenen Öffnungszeiten nicht beachtet ist,
3. keine ordnungsmäßige Zolланmeldung in den Fällen vorliegt, in denen eine Zolланmeldung abzugeben ist,
4. erforderliche Unterlagen fehlen.

(3) Weist die Zollstelle den Zolланtrag zurück, so verlängert sie die Frist des § 11 Abs. 2, soweit erforderlich, von Amts wegen.

§ 16

Darlegung des Zollguts, Zollbeschau

(1) Weist die Zollstelle den Zolланtrag nicht nach § 15 zurück, so bestimmt sie Zeit und Ort der Zollabfertigung. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang die Menge und die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt werden (Zollbeschau).

(2) Der Zollbeteiligte hat das zu beschauende Zollgut so darzulegen, daß die Zollabfertigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe bei der Zollbeschau nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Ist Personal für diese Hilfe zollamtlich bestellt, so kann die Zollstelle anordnen, daß dieses Personal ihr die erforderliche Hilfe auf Kosten des Zollbeteiligten leistet, soweit es zweckmäßig ist und dem Zollbeteiligten zugemutet werden kann.

(3) Der Zollbeteiligte hat ohne Entschädigung jede erforderliche Prüfung des Zollguts und in dem dafür unerläßlichen Umfang auch die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(4) Wenn der Zollbeteiligte seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur festgesetzten Zeit oder innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist genügt oder wenn erst die Zollbeschau ergibt, daß eines

der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorliegt, weist die Zollstelle den Zolланtrag zurück.

(5) Ist eine andere Zollbehandlung als die Zollabfertigung beantragt, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Zollstelle weist den Zolланtrag in diesen Fällen auch zurück, wenn das Zollgut nicht innerhalb einer zu setzenden Frist ausgeführt, vernichtet oder umgewandelt wird.

§ 17

Vermutungen

(1) Wird eine Ware in mehreren Packstücken angemeldet und wird die angemeldete Warenmenge einzelner Packstücke im wesentlichen als richtig ermittelt, so wird vermutet, daß die in diesem Zeitpunkt vorliegende Anmeldung der ganzen Warenmenge richtig ist; für eine unverpackte Ware in Teilmengen gilt das gleiche. Wird die Beschaffenheit einer Ware stichprobenweise ermittelt und ist in der Zolланmeldung nicht angegeben, daß die Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem geprüften Teil entspricht.

(2) Wird von der Zollbeschau einer Ware abgesehen, so wird vermutet, daß ihre Menge und ihre Beschaffenheit der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Zolланmeldung entsprechen.

(3) Soweit die Vermutungen reichen, beschränkt sich die Ermittlungspflicht nach § 204 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auf die Beweiserhebung durch diejenigen Beweismittel, die zur Widerlegung der Vermutung angeboten werden.

§ 18

Nämlichkeitssicherung

(1) Wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert, wird die Nämlichkeit einer Ware ohne Entschädigung durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, auf seine Kosten zollsicher herzurichten. Er hat auch auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

(3) Nämlichkeitsmittel dürfen nur entfernt werden, wenn es zugelassen oder zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

§ 19

Zollbefund

Die Zollbehandlung wird in einem Zollbefund beurkundet, wenn der Zollbeteiligte eine schriftliche Zolланmeldung abgegeben hat oder wenn eine Zollurkunde über eine vorherige Zollbehandlung der Ware vorliegt. Der Zollbeteiligte kann eine Ausfertigung des Zollbefunds verlangen.

§ 20

Sicherstellung

(1) Wird für gestelltes Zollgut ein Zollantrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann es durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden.

(2) Das sichergestellte Zollgut wird veräußert. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Ist die Veräußerung als Zollgut erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut unter Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze mit der Wirkung veräußert werden, daß es durch die Aushändigung zollamtlich freigegeben wird. Die Eingangsabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der erzielbare Verwertungserlös nicht aus, um die Eingangsabgaben zu decken, so können sie auf diesen Betrag ermäßigt werden, soweit sie nicht den Ländern zustehen. Ist auch diese Veräußerung erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut vernichtet werden.

(4) Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, wenn die Zollbehandlung noch vor der Veräußerung des Zollguts beantragt wird und alsbald durchgeführt werden kann. Der Zollbeteiligte hat die Kosten der Sicherstellung zu tragen.

(5) Die Zollstelle kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit von der Sicherstellung absehen, wenn Sicherheit geleistet wird.

Kapitel II**Bemessung des Zolles**

§ 21

Zolltarif, Sonderzölle

(1) Der Zoll wird im Rahmen zwischenstaatlicher Verpflichtungen (§ 77 Abs. 3 und 4) nach dem Zolltarif erhoben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

1. für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich Antidumpingzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der Dumpingspanne ergeben,
2. für Waren, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Subventionen gewährt werden, zusätzlich Ausgleichszollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der festgestellten oder geschätzten Prämien oder Subventionen ergeben,
3. für Waren mit Ursprung (§ 28) aus Ländern, mit denen kein Handelsvertragsverhältnis besteht, die deutsche Waren ungünstiger als Waren anderer Länder oder die deutsche Schiffe oder Luftfahrzeuge ungünstiger als Schiffe oder Luftfahrzeuge eigener oder fremder Flagge behandeln, an Stelle des Zolltarifs der Obertarif (Absatz 5) ganz oder teilweise angewendet wird,
4. für Waren zusätzlich Ausgleichsabgaben in der Form von Angleichungszöllen erhoben werden
 - a) bis zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 46 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jeweils festgesetzten Höhe, wenn in einem Mitgliedstaat für solche Waren eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung besteht und dadurch eine gleichartige Erzeugung im Zollgebiet in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird;
 - b) bis zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 115 Abs. 1 des vorgenannten Vertrags jeweils festgesetzten Höhe, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;
 - c) bis zur Höhe eines spezifischen Zollsatzes, der dem Unterschied der Zollbelastung nach dem Binnen-Zollsatz und nach dem Außen-Zollsatz in dem sechs Monate vor der Festsetzung des spezifischen Zollsatzes abgelaufenen vollen Jahr entspricht, im Dringlichkeitsfall nach Artikel 115 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags und solange eine Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder Aufhebung nicht vorliegt, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;
 - d) bis zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 226 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags jeweils festgesetzten Höhe, wenn Schwierigkeiten auftreten, die einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können;
 - e) bis zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jeweils festgesetzten Höhe, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 235 des vorgenannten Vertrags die Erhebung einer Abgabe bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat auf bestimmte Waren, die aus der Bearbeitung von Agrarerzeugnissen entstehen, vorgesehen hat, weil inländische Industrien durch den

Wettbewerb gleicher Industrien anderer Mitgliedstaaten infolge des dort bestehenden Preisstandes gefährdet sind,

5. für Waren, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. November 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 231) bezeichnet sind und gemäß der Regelung des Artikels 2 des Protokolls eingeführt werden, Zollsätze angewendet werden

- a) bis zu der nach Artikel 3 des vorgenannten Protokolls von der Kommission oder von dem Rat der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Höhe, wenn die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft Schwierigkeiten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorruft oder wenn die Einfuhr dieser Waren in die Mitgliedstaaten zwei Millionen Tonnen im Jahr erreicht; die Zollsätze dürfen nicht höher sein als die für diese Waren gegenüber dritten Ländern angewendeten Zollsätze;
- b) nach Artikel 4 des vorgenannten Protokolls bis zur Höhe der für diese Waren gegenüber dritten Ländern angewendeten Zollsätze, soweit sofortige Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten erforderlich sind, die die Einfuhr dieser Waren im Zollgebiet hervorruft,

6. für die in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289) bezeichneten Waren — in Übereinstimmung mit dem Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren — Zollsätze angewendet werden

- a) bis zu der nach Artikel 13 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaften zu den assoziierten Staaten festgesetzten Höhe,
- b) bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außen-Zollsatzes, soweit die Bundesrepublik nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Internen Abkommens zu diesen Zollsaterhöhungen ermächtigt ist,
- c) in dringenden Fällen nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 des vorgenannten Internen Abkommens bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außen-Zollsatzes,

wenn in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaften oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder die äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten durch ernste

Störungen beeinträchtigt wird oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, und wenn die Anwendung der Zollsätze nach Buchstaben b und c zur Abwendung oder Beseitigung der vorbezeichneten Störungen und Schwierigkeiten erforderlich ist,

7. für die in Artikel 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom 16. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 233) bezeichneten Waren — in Übereinstimmung mit dem Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren — Zollsätze angewendet werden

- a) bis zu der nach Artikel 12 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaften zu der Republik Nigeria festgesetzten Höhe,
- b) bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außen-Zollsatzes, soweit die Bundesrepublik nach Artikel 12 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu diesen Zollsaterhöhungen ermächtigt ist,
- c) in dringenden Fällen nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 des vorgenannten Internen Abkommens bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außen-Zollsatzes,

wenn in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaften oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder die äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten durch ernste Störungen beeinträchtigt wird oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, und wenn die Anwendung der Zollsätze nach Buchstaben b und c zur Abwendung oder Beseitigung der vorbezeichneten Störungen und Schwierigkeiten erforderlich ist.

(3) Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte wird auf Antrag geprüft, ob

1. eingeführte Waren Gegenstand eines Dumpings sind oder für sie Prämien oder Subventionen gewährt werden und
2. diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung das Prüfungsverfahren regeln. Sie hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) Sobald sich im Prüfungsverfahren (Absatz 3) mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorliegen, kann die Bundesregierung die in Absatz 2 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Zollsätze durch Rechtsverordnung vorläufig festsetzen, wenn die Schädigung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 unmittelbar bevorsteht und im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich abgewendet werden muß. Die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze dürfen bis zur geschätzten Höhe der Dumpingspanne oder der gewährten Prämie oder Subvention und höchstens für die Dauer von drei Monaten festgesetzt werden. Soweit die Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung der Zollsätze des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 während der Geltungsdauer der nach Satz 1 erlassenen vorläufigen Anordnung vorlagen, ist unverzüglich für die Zeit ab Inkrafttreten dieser vorläufigen Anordnung eine endgültige Regelung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zu erlassen; dabei ist eine Erhöhung der Zollsätze für die Zeit der Rückwirkung unzulässig; im übrigen sind die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze rückwirkend aufzuheben. Die vorläufige Anordnung nach Satz 1 darf in demselben Prüfungsverfahren nicht wiederholt werden.

(5) Obertarif ist der Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze werden verdreifacht; Wertzollsätze werden mindestens auf 10 vom Hundert erhöht,
2. an die Stelle der Zollfreiheit tritt ein Wertzollsatz von 10 vom Hundert.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß in den Fällen, in denen ein Angleichungszollsatz nach Absatz 2 Nr. 4 angewendet wird, der tarifmäßige Wertzoll nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolles erhoben wird, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend entschieden hat.

(7) Für Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 bis 7 und Absatz 6 gilt § 77 Abs. 7 entsprechend.

§ 22

Vertragstarif

(1) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen können für bestimmte Waren Zollfreiheit oder andere Maßstäbe und Zollsätze als die des Zolltarifs festgesetzt werden (vertragliche Zollfreiheit, Vertragszollsätze).

(2) Der Vertragstarif wird angewendet,

1. wenn er für den Zollobeiligten günstiger ist als der Zolltarif und
2. wenn die Ware ihren Ursprung (§ 28) in einem Land hat, mit dem der Vertragstarif vereinbart ist oder das insoweit meistbegünstigt ist. Den insoweit meistbegünstigten Ländern stehen alle Länder gleich, die nicht auf Grund einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß einzelne Länder, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Meistbegünstigung beanspruchen können, von der Gleichstellung nach Absatz 2 Nr. 2 ausgeschlossen werden, wenn sie damit die zwischenstaatlichen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt oder wenn das jeweilige Land Waren mit Ursprung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften keine entsprechende Behandlung gewährt.

(4) Der Vertragstarif wird unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1 auch angewendet, wenn die Ware

1. ihren Ursprung im Zollgebiet oder in einem Zollfreigebiet hat oder
2. sich im freien Verkehr des Zollgebiets befunden hat und ihre Ursprungsmerkmale danach nicht mehr geändert worden sind.

§ 23

Verbindliche Zolltarifauskunft

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt auf Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Tarifstelle des Zolltarifs, zu der eine Ware gehört. Ist für die Ware ein günstigerer Vertragstarif festgesetzt, so wird die Auskunft auch über die Tarifstelle des Vertragstarifs erteilt.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, daß die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen ihm gegenüber die tariflich gleiche Ware entsprechend dieser Auskunft tarifieren. Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach verlangen; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.

(3) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die in ihr angewendeten Rechtsvorschriften geändert werden. Die Rechte des Antragstellers erlöschen damit.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren. Er bestimmt dabei, welche Oberfinanzdirektion für die Auskunft örtlich und sachlich zuständig ist und welche Zollstellen durch die Auskunft gebunden sind.

§ 24

Außertarifliche Zollfreiheit

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Zollvorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Zollfreiheit anordnen

1. für Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
 - a) wegen ihrer Beschaffenheit, wie Amtsschilder ausländischer oder internationaler Behörden, Akten und Urkunden, Zahlungsmittel, Werbemittel, Warenmuster und -proben oder
 - b) wegen ihrer besonderen Widmung, wie Verteidigungsgut, Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel

für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Heiratsgut, oder

- c) weil sie schon in den Gebrauch oder Verbrauch ihrer Besitzer übergegangen sind, wie Umschließungen, Reisebedarf, Schiffsbedarf, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, oder
 - d) weil sie Geschenke oder Liebesgaben sind;
2. für Waren, die das Zollgebiet verlassen hatten, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur Wirtschaft des Zollgebiets verloren zu haben, wie Waren, die zur Beförderung, zum vorübergehenden Gebrauch, zur vorübergehenden Lagerung, auf Bestellung, zur Ansicht, zum ungewissen Verkauf oder aus ähnlichen Anlässen in das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet gebracht worden waren;
 3. für Waren, die schon im Zeitpunkt ihrer Erzeugung oder Aneignung außerhalb des Zollgebiets seiner Wirtschaft zuzurechnen sind, wie Erzeugnisse grenzdurchschnittlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden, Fänge deutscher Fischer auf See, daraus auf deutschen Schiffen hergestellte Erzeugnisse;
 4. für Waren, die im Zollgebiet nur vorübergehend verwendet und wieder ausgeführt werden;
 5. für Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden;
 6. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch kein Zoll erhoben wird.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nachweise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung für Waren mit Ursprung (§ 28) oder Herkunft aus Ländern, die nicht Gegenrecht üben, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ausschließen oder einschränken.

§ 25

Zollfreiheit aus besonderen Gründen

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt durch Rechtsverordnung Betriebsstoffe auch in anderen Fällen als denen des § 24 vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe verwendet werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der deutschen Saatzucht durch Rechtsverordnung Vermehrungssaatzgut, das aus deutschem Saatgut im Zolllausland gewonnen ist, unter bestimmten Voraussetzungen vom Zoll befreien.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der deutschen Pferdezucht durch Rechtsverordnung Saugfohlen einer tragend ausgeführten

Stute vom Zoll befreien, wenn sie mit dieser Stute eingeführt werden.

§ 26

Zollermäßigung aus besonderen Gründen

Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen und im Zolllausland nach Vorlagen (Plänen, Zeichnungen, Manuskripten, Modellen und dergleichen) eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden sind, wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der sich ergibt, wenn das übliche Entgelt für das Herstellen der Waren im Zolllausland einschließlich der Kosten ihrer Lieferung bis zum Ort der Einfuhr zugrunde gelegt würde. Die Zollermäßigung bedarf einer vorherigen Zusage.

§ 27

Für Waren, die unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb eines aktiven Veredelungsverkehrs verwendet werden, gilt der Zollsatz oder die Zollfreiheit, wie sie anzuwenden wären, wenn das Schiff oder das Luftfahrzeug unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würde. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die Begünstigung insoweit einschränken oder aufheben, als die Bundesrepublik Deutschland nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder durch eine Entscheidung des Rates dazu verpflichtet ist; dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen zu den Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen.

§ 28

Ursprungsland

Die Vorschriften über den Ursprung der Waren, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte Waren unmittelbar gelten, sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch für alle anderen Waren anzuwenden, soweit nicht Ursprungsregelungen im Rahmen von Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern oder sonst abweichend von der Meistbegünstigung etwas anderes vorsehen.

§ 29*)

Zollwert, Normalpreis

(1) Zollwert ist der normale Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern im maßgebenden Zeitpunkt erzielt werden kann (Normalpreis).

(2) Bei der Feststellung des Normalpreises ist zu unterstellen, daß

1. die Ware dem Käufer am Ort der Einfuhr geliefert wird,

*) Die §§ 29 bis 33 — ausgenommen § 32 Abs. 8 — sind im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren vom 27. Juni 1968 (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) und § 33 a gegenstandslos.

2. der Verkäufer alle Kosten zu tragen hat, die sich auf den Verkauf und auf die Lieferung der Ware bis zum Ort der Einfuhr beziehen,
3. der Käufer die Eingangsabgaben zu tragen hat.

(3) Wenn die zu bewertende Ware

1. nach einer patentierten Erfindung oder nach einem eingetragenen Geschmacks- oder Gebrauchsmuster hergestellt worden ist oder
2. ein ausländisches Warenzeichen trägt oder zum Verkauf unter einem solchen Warenzeichen — auch nach weiterer Bearbeitung — eingeführt wird,

umfaßt der Normalpreis dieser Ware den Wert des Rechts zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens.

§ 30*)

Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs

(1) Ein Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern (§ 29 Abs. 1) bedeutet einen Verkauf, bei dem unter anderem

1. die Zahlung des Preises die einzige Leistung des Käufers für die Ware darstellt,
2. kein Teil des Ertrages aus dem späteren Weiterverkauf oder der Verwendung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt,
3. der vereinbarte Preis — abgesehen von den Beziehungen aus dem Verkauf selbst — nicht beeinflußt ist durch Handels-, Finanz- oder andere Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person.

(2) Zwei Personen gelten als miteinander geschäftlich verbunden, wenn unmittelbar oder mittelbar eine von ihnen am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist.

§ 31*)

Rechnungspreis als Zollwert

(1) Der Rechnungspreis, der bei einem Verkauf erzielt worden ist, gilt als Zollwert, wenn

1. der Kaufvertrag in einem handelsüblichen Zeitraum abgewickelt ist,
2. dieser Preis dem nach den Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 3 erzielbaren Preis (üblicher Wettbewerbspreis) im Zeitpunkt des Kaufabschlusses entspricht oder, soweit erforderlich, berichtigt ist und
3. dieser Preis, falls § 29 Abs. 2 nicht erfüllt ist, entsprechend berichtigt ist.

*) Die §§ 29 bis 33 — ausgenommen § 32 Abs. 8 — sind im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren vom 27. Juni 1968 (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) und § 33 a gegenstandslos.

Die nach Nummer 2 erforderlichen Berichtigungen betreffen besonders alle außergewöhnlichen Preisnachlässe, Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, und jede andere Ermäßigung des üblichen Wettbewerbspreises.

(2) Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, sind Preisunterschiede zwischen dem Rechnungspreis und dem üblichen Wettbewerbspreis, zu dem jeder Käufer die Ware kaufen könnte, der neben der Zahlung des Rechnungspreises keine weiteren Leistungen (besonders Werbung und Garantiedienst) im Interesse des Verkäufers in bezug auf die eingeführte Ware erbringt.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Zollbeteiligte die Bewertung nach dem Normalpreis beantragt. Der Zollbeteiligte hat dem Antrag auf Verlangen der Zollstelle Preisunterlagen beizufügen.

§ 32*)

Zollwert, besondere Vorschriften

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts kann bei gleichen Lieferungsbedingungen angenommen werden, daß der übliche Wettbewerbspreis, der für die Ware am Ort der Verzollung erzielt werden kann, dem am Ort der Einfuhr erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Ware bei gleichen Lieferungsbedingungen je nach dem Sitz des Käufers zu unterschiedlichen Preisen verkauft wird.

(2) Ermäßigungen der Kosten (§ 29 Abs. 2 Nr. 2), die dem Käufer gewährt werden, werden nur anerkannt, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkt feststehen.

(3) Die Kosten der Umschließungen werden vom Zollwert der in ihnen verpackten Ware umfaßt, wenn die Umschließungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zollfrei sind. Sie werden vom Zollwert nicht umfaßt, wenn die Umschließungen

1. dem Verkäufer in das Ausland zurückgeliefert werden oder
2. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen und von einem im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. unter verkehrsmäßigen Gesichtspunkten bestimmen, welcher Ort für die Ermittlung des Normalpreises (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) und für die Abgrenzung der Kosten, die sich auf die Lieferung der Ware beziehen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2), als Ort der Einfuhr gilt,
2. bei Waren von geringem Wert und bei Mustern und Proben bestimmen, daß bei Beförderung auf dem Luftweg unter bestimmten Voraussetzungen nicht die tatsächlichen Beförderungskosten in den Zollwert einbezogen werden, sondern nur diejenigen, die bei Beförderung auf dem Land- oder Wasserweg entstanden wären.

(5) Werden Waren, die bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keinem Binnenzoll oder nur einem Angleichungszoll unterliegen, aus dritten Ländern über einen Mitgliedstaat dieser Gemeinschaften eingeführt, so sind bei der Erhebung des Außenzolles abweichend von § 29 Abs. 2 Nr. 2 die Kosten, welche die Lieferung der Waren durch das Gebiet der Gemeinschaften betreffen, nicht in den Zollwert einzubeziehen; werden die Waren nach der Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaften noch durch ein Drittland befördert, so gilt dies auch für die Kosten der Lieferung durch dieses Land. Satz 1 gilt nicht im Postverkehr.

(6) Entstehen für die Beförderung einer Ware mit demselben Beförderungsmittel sowohl Frachten, die in den Zollwert einzubeziehen, als auch solche, die nicht einzubeziehen sind, so werden die Frachten im Verhältnis der Streckenanteile aufgeteilt. Dies gilt nicht, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, welche Frachten nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif für die Beförderung der Waren auf der Strecke, für welche die Kosten in den Zollwert einzubeziehen sind, entstanden wären.

(7) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 ist Zollwert der Verwertungserlös, im Falle des § 20 Abs. 3 der Verwertungserlös ohne die darin enthaltenen Eingangsabgaben.

(8) Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis.

§ 33*)

Zollwert, Umrechnung ausländischer Währung

(1) Preise und Kosten, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, werden nach den amtlichen Kursen umgerechnet, die der Bundesminister der Finanzen öffentlich bekanntgibt.

(2) Sind Umrechnungskurse nicht bekanntgegeben worden, so werden die Währungen nach dem auf zwei Dezimalstellen verkürzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

§ 33a

Zollwert, sinngemäße Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften

Soweit Vorschriften über den Zollwert auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte Waren unmittelbar gelten, sind sie vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an abweichend von den §§ 29 bis 33 und der dazu ergangenen Wertzollordnung sinngemäß auch auf alle anderen Waren anzuwenden.

§ 33b

Bewertung von Waren nach Lagerung außerhalb des Zollgebiets

(1) Die Kosten der Lagerung und der Erhaltung von Waren während ihrer Lagerung in Freihäfen

*) Die §§ 29 bis 33 — ausgenommen § 32 Abs. 8 — sind im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren vom 27. Juni 1968 (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) und § 33a gegenstandslos.

(§ 86) sind nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie von dem Käufer zu tragen sind, der den für die Bewertung maßgebenden Preis gezahlt hat oder zu zahlen hat. Das gleiche gilt für die Kosten der Lagerung und Erhaltung von Waren während ihrer Lagerung in Gebieten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit in diesen Gebieten auf die betreffenden Waren einer der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) Anwendung findet.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Bewertung von Waren, für die ein Binnen-, Angleichungs- oder Differenz-Zollsatz vorgesehen oder der Zoll nach einem Besonderen Zollsatz auf Grund von Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern zu erheben ist.

§ 34

Zollgewicht, Taratarif

(1) Für Waren, die einem Gewichtszoll unterliegen, ist das Zollgewicht je nach den zolltariflichen Vorschriften das Rohgewicht oder das Eigengewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen. Tara ist das Gewicht der Umschließungen.

(3) Zur Vereinfachung der Zollabfertigung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Zollerhebung können durch einen Taratarif

1. für handelsübliche Umschließungen bestimmter Waren zur Errechnung des Eigengewichts Vomhundertsätze ihres Rohgewichts (Tarasätze) festgesetzt werden;
2. für Waren, die einem Rohgewichtszoll unterliegen und die nicht oder in nichthandelsüblichen Umschließungen verpackt sind, Zuschläge in Hundertteilen des Eigengewichts (Tarazuschlagsätze) festgesetzt werden. Die Zuschläge bilden zusammen mit dem Eigengewicht das Zollgewicht dieser Waren.

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Taratarif nach dem Durchschnittsgewicht der handelsüblichen Umschließungen durch Rechtsverordnung.

Kapitel III

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

§ 35

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr werden die Zollvorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Zollantrag gestellt oder wirksam geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware maßgebend.

(2) Wird Zollgut, für das je nach Jahreszeit Zollfreiheit oder unterschiedliche Zollsätze (Saisonzölle) gelten, im Anschluß an einen Zollgutversand zum freien Verkehr abgefertigt, so ist auf Antrag die Zollfreiheit oder der Zollsatz anzuwenden, wie sie galten, als der Zollgutversand beantragt wurde.

§ 36

Zollfreistellung, Verzollung

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird geprüft, ob das Zollgut nach dem Zolltarif, nach dem Vertragstarif oder aus anderen Gründen zollfrei ist.

(2) Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung) und gibt das Zollgut frei.

(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten als Zollschedner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Mit der Bekanntgabe des Zollbescheides entsteht die Zollsched in der Höhe, die sich aus den Zollvorschriften ergibt. Sie entfällt, wenn der Zollantrag nach § 11 Abs. 3 zurückgenommen oder geändert wird.

§ 37

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Zollsched ist mit der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig. Ist die Zahlung nicht bei der Kasse der Zollstelle zu leisten, die den Zollbescheid erteilt hat, so ist die Zollsched erst am dritten Werktag nach der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig.

(2) Die Zahlung des Zolles wird auf Antrag des Zollschedners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des auf die Entstehung der Zollsched folgenden Monats aufgeschoben. Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn ihr Einnahmeausfälle oder Zahlungsverzögerungen ausgeschlossen erscheinen.

§ 38

Freigabe bei Verzollung

(1) Sobald der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist, gibt die Zollstelle das Zollgut frei. Sie kann das Zollgut schon vorher freigeben, wenn ihr der Zollbeteiligte sicher erscheint und entweder die Zollbeschau beendet oder davon abgesehen worden ist.

(2) Wird Zollgut vor der Bekanntgabe des Zollbescheides freigegeben, so entsteht die Zollsched schon mit der Freigabe.

(3) Soweit Zollgut vor der Freigabe untergegangen oder bei der Zollstelle abhanden gekommen ist, ist die mit Bekanntgabe des Zollbescheides entstandene Zollsched zu erlassen, ein zu ihrer Tilgung gezahlter Zoll zu erstatten.

§ 39

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Der Zollbeteiligte hat Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, nach der Aufnahme in seinen Betrieb sofort anzuschreiben. Für

Zollgut, das nicht zollfrei ist, entsteht mit der Anschreibung die Zollsched. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Zollschedner ist der Zollbeteiligte. Für die ihm obliegende Zollanmeldung gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sinngemäß. Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung). Für die Verzollung gilt § 36 Abs. 3 Satz 1, für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub § 37.

(2) Ist dem Zollbeteiligten eine Freigutveredelung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Übernahme oder Aufnahme in den Betrieb gesondert mit der Wirkung anschreibt, daß die Anschreibung der Abfertigung zur Freigutveredelung gleichsteht.

(3) Ist dem Zollbeteiligten eine Zollgutlagerung, Zollgutveredelung oder Zollgutverwendung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Aufnahme in den Betrieb in den besonderen Zollverkehr überführt. Der Zollbeteiligte hat solches Zollgut gesondert anzuschreiben und anzumelden. Die Anschreibung steht der Abfertigung zu dem besonderen Zollverkehr gleich.

§ 40

Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß der Zoll für Waren, die nachweislich nicht in die Wirtschaft des Zollgebiets eingegangen sind,

1. erlassen oder erstattet wird, wenn die Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verzollung an oder für den außerhalb des Zollgebiets ansässigen Lieferer unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt werden,
2. ganz oder teilweise erlassen oder erstattet wird, wenn die Waren in dem für ihre Beschaffenheit maßgebenden Zeitpunkt schadhafte waren oder den Bedingungen des Vertrages nicht entsprachen und innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verzollung unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden.

Kapitel IV

Versand

§ 41

(1) Der Zollgutversand dient der Beförderung von Zollgut. Das Zollgut kann nach den Absätzen 2 und 4 im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) oder nach den Absätzen 5 bis 8 im innerstaatlichen Zollgutversand befördert werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichnete Verordnung nichts anderes vorsieht, werden die deutschen Rechtsvorschriften auf das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet. Der Hauptverpflichtete

(Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) ist Zollbeteiligter. Er haftet von der Einfuhr oder Überlassung an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird.

(3) Wird Freigut im Geltungsbereich des Gesetzes zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so bleibt es Freigut. Im übrigen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Vereinbarungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren durch Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Kraft zu setzen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarungen zu erlassen.

(5) Im innerstaatlichen Zollgutversand kann Zollgut nur zu einer anderen Zollstelle im Zollgebiet befördert werden. Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn das Zollgut sofort zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und ein entgegenstehendes wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten nicht erkennbar ist oder wenn das Zollgut anschließend im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden soll.

(6) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu stellen.

(7) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(8) Die Zollstelle kann den Zollbeteiligten von der Verpflichtung, das Zollgut einer anderen deutschen Zollstelle zu stellen, für den Fall befreien, daß es anders als über Binnengrenzen (Artikel 11 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) ausgeführt und einer ausländischen Zollstelle vorgeführt wird.

Kapitel V Zollgutlagerung

§ 42

Arten der Zollgutlagerung

- (1) Der Lagerung von Zollgut dienen
 1. öffentliche Zollager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß (Zollniederlagen),
 2. private Zollager
 - a) ohne Zollmitverschluß (offene Zollager),
 - b) unter Zollmitverschluß (Zollverschlußlager).

(2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.

(4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

§ 43

Öffentliche Zollager (Zollniederlagen)

(1) Zollniederlagen können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(2) Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.

(3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.

(4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Niederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Niederlagen eingerichtet werden.

§ 44

Private Zollager

(1) Private Zollager können als offene Zollager oder als Zollverschlußlager bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers dafür ein Bedürfnis besteht, dem ein Zahlungsaufschub (§ 37 Abs. 2) nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Zollverschlußlager werden nur bewilligt, wenn die Bewilligung eines offenen Lagers dem Bedürfnis des Antragstellers nicht gerecht wird und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht zugänglich ist.

(2) Zollverschlußlager hat der Lagerinhaber zollsicher einzurichten und zu erhalten. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zollagern Sicherheit bis zur Höhe des auf dem Zollgut ruhenden Zolls verlangt werden.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

§ 45

Lagerung, Allgemeines

(1) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen. Über Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts wird dem Zollbeteiligten ein Feststellungsbescheid erteilt, wenn er es schriftlich beantragt, ehe ihm das Zollgut überlassen wor-

den ist; der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz.

(2) In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 55 Abs. 9 wird entsprechend angewendet.

(3) Das Zollgut darf der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dient. Die Lagerbehandlung bedarf der Zulassung; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, kann zugelassen werden, daß Zollgut längstens für eine von der Zollstelle zu bestimmende Frist vorübergehend aus dem Zollager entfernt wird; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Außerhalb des Lagers darf das Zollgut unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 wie im Lager behandelt werden.

(5) Aus offenen Zollagern darf Zollgut an Inhaber anderer offener Zollager abgegeben oder in ein anderes offenes Zollager desselben Inhabers gebracht werden. Mit der Übergabe geht das Zollgut in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers über.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden; für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Ein Zolланtrag auf Abfertigung zum Zollgutversand ist nur zulässig, wenn die Zollstelle für die Zollbehandlung, die für das Zollgut nach dem Versand beantragt werden soll, nicht zuständig ist oder wenn das Zollgut ausgeführt werden soll und für die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr kein anderes Verfahren vorgesehen ist. Bei Abfertigung zum freien Verkehr — auch nach einem Zollgutversand — sind abweichend von § 35 Abs. 1 für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Waren der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung und für die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Auslagerung maßgebend; während der Lagerung eingetretene Preisschwankungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn

1. die Waren länger als zwei Jahre im Zollager gelagert worden sind oder
2. für die Waren die zeitliche Toleranz nach Artikel 10 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) ausgesetzt worden ist.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zuge-

lassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt oder durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt wird. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(8) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern befindet, wird entsprechend § 20 verfahren.

§ 46

Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Zollgut darf aus offenen Zollagern in den freien Verkehr entnommen werden. Für die Entnahme können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt.

(2) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, wenn es

1. nach der Abfertigung zur Zollgutlagerung (§ 9), nach der Anschreibung (§ 39 Abs. 3) oder der Übergabe im Falle des § 45 Abs. 5 nicht unverzüglich in das Zollager aufgenommen worden ist;
2. unzulässig verändert worden ist;
3. im Falle des § 45 Abs. 4 nicht fristgerecht in das Zollager zurückgebracht worden ist;
4. im Falle des § 45 Abs. 5 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich entweder in das andere Lager desselben Lagerinhabers gebracht oder dem Inhaber des anderen Lagers übergeben oder bei Ablehnung der Übernahme in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
5. in den Fällen des § 45 Abs. 6 und 7 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich gestellt, angeschrieben, ausgeführt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
6. sich in anderen Fällen nicht mehr im Zollager befindet;
7. sich nach Ablauf der Lagerfrist noch im Zollager befindet.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 bis 6 gilt das Zollgut nicht als entnommen, soweit derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es vorher untergegangen ist. Läßt sich im Falle der Nummer 6 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr im Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitraum entnommen, während dessen dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung der höchste Zollsatz gegolten hat.

(3) Mit der Entnahme entsteht eine Zollschuld; § 45 Abs. 6 letzter Satz gilt entsprechend. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut bei der Entnahme befindet. Er hat bis zum 15. Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats die in Betracht kommenden Waren unter Berechnung des Zolls anzumelden und den Zoll zu zahlen; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Wird der Zoll abweichend von der Anmeldung festgesetzt, so wird er schriftlich oder mündlich angefordert; sonst gilt die Zolланmeldung als Festsetzung des Zolls.

(4) Ist Sicherheit nach § 44 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Zollgut aus dem Lager gezahlt wird. Die Zollstelle kann das Lager stattdessen auch unter Zollmitverschluß nehmen; damit wird das Lager Zollverschlußlager. § 121 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

Kapitel VI

Veredelung

Abschnitt 1

Arten der Veredelungsverkehre

§ 47

(1) Der zollbegünstigten Veredelung dienen

1. der aktive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollgebiet,
2. der passive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollaussland,
3. der Freihafen-Veredelungsverkehr für die Veredelung in den Freihäfen.

(2) Veredelungsverkehre werden Personen im Zollgebiet oder in den Zollfreigebieten bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Veredelungsverkehre können auch Personen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bewilligt werden, wenn sich die persönlichen und sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen mit gleicher Sicherheit wie im Zollgebiet feststellen lassen. Besteht die Veredelung nur in einer Ausbesserung, so kann der Veredelungsverkehr auch anderen Personen bewilligt werden.

Abschnitt 2

Aktiver Veredelungsverkehr

§ 48

Allgemeines

(1) Der aktive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ausgeführt werden sollen und nicht zum Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr kann bewilligt werden, soweit er dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen der durch den Zoll geschützten Hersteller beeinträchtigt werden.

(3) Der aktive Veredelungsverkehr ist Zollgutveredelung oder Freigutveredelung. Bei der Zollgutveredelung wird die Nämlichkeit des Zollguts festgehalten. Alle durch die zugelassene Zollgutveredelung entstandenen Waren sind veredeltes Zollgut. Bei der Freigutveredelung wird an Stelle des Zoll-

guts im Betrieb des Veredellers Freigut veredelt, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht. Alle durch die zugelassene Freigutveredelung entstandenen Waren sind Ersatzgut.

(4) Für die Gestellung des veredelten Zollguts und des Ersatzguts werden Fristen gesetzt. Bei der Zollgutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz des veredelten Zollguts erforderlich ist. Bei der Freigutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung der freigegebenen Waren (§ 50 Abs. 1) erforderlich wäre. Die Frist wird bei der Freigutveredelung auf Antrag so gesetzt, daß sie nicht beginnt, solange die freigegebene Ware unverändert lagert, und daß ihr Ablauf gehemmt ist, sobald die Nämlichkeit des Ersatzguts oder eines Zwischenerzeugnisses auf Antrag gesichert wird.

(5) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(6) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in einen anschließenden aktiven Veredelungsverkehr desselben Veredellers übergeführt wird. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Gestellung gleich; die ordnungsgemäß angeschriebenen Waren gelten als anschließend zur Veredelung abgefertigt.

(7) Betriebe, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach § 48a Abs. 1 und § 50b Abs. 3 Satz 2 zu bemessenden Zolles verlangt werden.

§ 48a

Bemessung der Zollschild

(1) Entsteht eine Zollschild (§ 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3), so ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften.

(2) Entsteht bei unterschiedlich beschaffenem veredeltem Zollgut die Zollschild nur für einen Teil des veredelten Zollguts, so ist für die Bemessung der Zollschild maßgebend

1. das Verhältnis der Menge der in diesen Teil übergegangenen unveredelten Waren zur Gesamtmenge der in alle veredelten Waren übergegangenen unveredelten Waren oder, wenn die Zollstelle dieses Verhältnis nicht feststellen kann,
2. der anteilige Wert des Teiles am Gesamtwert aller veredelten Waren; dabei wird von den

Wertverhältnissen ausgegangen, die im Zeitpunkt der Abrechnung bestehen oder bestanden hätten.

Für diese Mengen- und Wertaufteilung stehen Waren, die im Veredelungsverkehr unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder durch höhere Gewalt verändert worden sind und noch einen Handelswert haben, den veredelten Waren gleich.

(3) Entsteht eine Zollschuld bei der Freigutveredelung, weil nur ein Teil des unterschiedlich beschaffenen Ersatzguts gestellt worden ist, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Soweit Waren von Beschaffenheit des veredelten Zollguts oder Ersatzguts im Zeitpunkt der Abrechnung in einer vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zweck beschlossenen und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind, bemißt sich der Zoll für das veredelte Zollgut oder Ersatzgut nach seiner Menge und Beschaffenheit sowie nach seinem Wert und den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Abrechnung. Auf Antrag wird Absatz 1 angewendet. Sind die in der Liste aufgeführten Waren zollfrei, so bleibt der Wert des veredelten Zollguts oder Ersatzguts bei der Wertaufteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt.

(5) Gilt tariflich für das Zollgut bei Zollgutverwendung (§ 55) ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit, so gilt dies auch, wenn der Veredeler nachweist, daß die zur Veredelung abgefertigten Waren bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden sind, wie es für die Zollgutverwendung vorgesehen ist.

(6) Für Zollgut, das unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder durch höhere Gewalt verändert worden ist und keinen Handelswert mehr hat, wird kein Zoll erhoben.

(7) Besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß der Zoll für Waren,

1. die im Zollgebiet veredelt worden sind und nach einer Zollgutlagerung oder einem Zollgutversand oder nach Ausfuhr in einen Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach Absatz 1 bemessen wird, wenn die dafür maßgebenden Merkmale und Umstände auf Antrag des Zollbeteiligten bei der Abfertigung zur Zollgutlagerung oder zum Zollgutversand oder bei der Ausfuhr in einen Freihafen festgehalten worden sind,
2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind und nach einem Zollgutversand zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach Absatz 1 bemessen wird, wenn dieser Zoll oder die für seine Bemessung maßgebenden Merkmale und Umstände in dem Zollpapier angegeben sind, mit dem die Waren eingeführt worden sind.

(8) Entsteht für Waren, die im Zollgebiet veredelt und danach gestellt worden sind, eine Zollschuld, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der nach Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3 zu erheben wäre. Werden Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind, nach einem Zollgutversand, nach

einer Zollgutlagerung oder nach einer Einfuhr aus einem Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt oder entsteht für diese Waren eine Zollschuld nach § 57 oder § 58, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der in dem Zollpapier, mit dem die Waren eingeführt worden sind, angegeben ist oder der sich aus den darin angegebenen Merkmalen und Umständen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3 ergeben würde.

§ 48b

Abrechnung, Abrechnungsschlüssel

(1) Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe eine Zollschuld entstanden ist, wird der Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf der nach § 48 Abs. 4 gesetzten Fristen abgerechnet. Der berechnete Zoll wird von dem Veredeler als Zollsuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Zollbescheides fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(2) Zur Vereinfachung des einzelnen Veredelungsverkehrs können durch Feststellungsbescheid Abrechnungsschlüssel festgestellt werden, aus denen sich für die Abrechnung ergibt, wieviel Hunderteile des unveredelten Zollguts auf das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut anzurechnen sind. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung gleichartiger Veredelungsverkehre, bei denen die Veredelungsarbeiten nach übereinstimmenden Verfahren durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung pauschale Abrechnungsschlüssel festsetzen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

§ 49

Zollgutveredelung

(1) Bei der Zollgutveredelung wird das abgefertigte Zollgut dem Veredeler im Zollverkehr überlassen.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Wenn es die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet, wird auf Antrag zugelassen, daß alle oder bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden.

(3) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß Zollgut unveredelt oder als Zwischenerzeugnis gestellt oder daß Zollgut im Veredelungsverkehr unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört wird. Das Zwischenerzeugnis gilt für die Anwendung von § 48a Abs. 2, 4, 7 und 8 als veredeltes Zollgut.

(4) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es

1. anders als zugelassen behandelt oder
2. nicht fristgerecht gestellt und sein Untergang vom Veredeler nicht nachgewiesen wird.

(5) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschuld.

§ 50

Freigutveredelung

(1) Bei der Abfertigung zur Freigutveredelung wird das Zollgut vom Zoll freigestellt und dem Veredeler freigegeben.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht gefährdet wird und die wesentlichen Veredelungsarbeiten im Betrieb des Veredellers ausgeführt werden.

(3) Wird Ersatzgut nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß statt des Ersatzguts Waren unverändert gestellt werden, die nach Absatz 1 freigegeben worden sind.

(5) Sind Abrechnungsschlüssel nicht festgestellt oder festgesetzt worden, so wird bei der Abrechnung für das anteilige Verhältnis von unterschiedlich beschaffenem Ersatzgut sowie für Fehlmengen der Durchschnitt zugrunde gelegt, der sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt.

§ 50 a

Zwischenschaltung einer passiven Veredelung

(1) Auf Antrag wird zugelassen, daß Zollgut, das aus einem aktiven Veredelungsverkehr stammt, abweichend von § 52 Abs. 1 in einem passiven Veredelungsverkehr weiter veredelt wird, wenn die Waren danach erneut zu einem aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen und die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet ist. Entsteht in dem zweiten aktiven Veredelungsverkehr eine Zollschuld (§ 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 3), so erhöht sich der Zoll für die nach passiver Veredelung wieder eingeführten Waren (§ 52 Abs. 4) um den Betrag, der als Zoll in dem ersten aktiven Veredelungsverkehr nach § 48 a Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 3 zu erheben gewesen wäre.

(2) Werden die Waren nach Wiedereinfuhr nicht zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt, so wird keine Zollermäßigung nach § 52 gewährt. Weist der Zollbeteiligte nach, daß nach der Abfertigung zur Ausfuhr im passiven Veredelungsverkehr das wirtschaftliche Bedürfnis für den Übergang der Waren in einen aktiven Veredelungsverkehr weggefallen ist, so kann zugelassen werden, daß der Zoll bei Abfertigung der Waren zum freien Verkehr nach Absatz 1 Satz 2 bemessen wird.

§ 50 b

Sonderfall der Verwendung

(1) Als aktiver Veredelungsverkehr gilt auch die ein- oder mehrmalige Verwendung von Waren bei der Veredelung auszuführender anderer Waren (Ausfuhrwaren), sofern sie mit diesen vorübergehend verbunden, vermischt oder vermengt und dabei ver-

braucht oder im Wert gemindert werden; das gilt nicht für Energiequellen, Schmiermittel, Geräte und Werkzeuge. Für die Gestellung der Ausfuhrwaren werden Fristen gesetzt; die Fristen werden nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz der Ausfuhrwaren erforderlich ist. Handelt es sich bei den Ausfuhrwaren um veredeltes Zollgut oder um Ersatzgut, so gelten die für dessen Gestellung gesetzten Fristen. Die Waren sind als zweckgerecht verwendet nur anzusehen, soweit die Ausfuhrwaren fristgerecht gestellt worden sind.

(2) Sind Waren durch die zweckgerechte Verwendung verbraucht worden oder haben sie keinen Handelswert mehr, so gelten sie als gestellt und ausgeführt; für Waren, die durch die zweckgerechte Verwendung im Wert gemindert worden sind, entsteht eine Zollschuld. Für die Bemessung dieser Zollschuld sind Menge, Beschaffenheit und Handelswert der Waren sowie die Zollvorschriften im Zeitpunkt der Beendigung der Verwendung maßgebend.

(3) Bei nicht zweckgerechter Verwendung entsteht eine Zollschuld. Für die Bemessung dieser Zollschuld gilt § 48 a Abs. 1 sinngemäß. Sind die Waren vorher zweckgerecht verwendet worden, so bemißt sich die Zollschuld der im Wert geminderten Waren nach ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Handelswert sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Beendigung der zweckgerechten Verwendung.

(4) Zweckgerecht verwendete Waren dürfen zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden.

§ 51

Vorgriff

Wenn ein aktiver Veredelungsverkehr bewilligt ist, kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis zugelassen werden, daß Ersatzgut im Vorgriff gestellt und Zollgut innerhalb einer festzusetzenden Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt wird. Das Nachholgut muß nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entsprechen, das veredelt und als Ersatzgut gestellt worden ist. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs eine Zollschuld nicht entstehen würde.

Abschnitt 3**Passiver Veredelungsverkehr**

§ 52

(1) Der passive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Zolldes Ausland ausgeführt und veredelt wieder eingeführt werden.

(2) Die unveredelten Waren sind mit dem Antrag zu stellen, sie zur Ausfuhr im passiven Veredelungsverkehr abzufertigen. Die Nämlichkeit der Waren wird festgehalten, ihre Ausfuhr (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird zollamtlich überwacht. Den Waren dürfen im Zolldes Ausland bei der Veredelung Zutaten zugefügt werden. Für die Einfuhr der veredelten

Waren werden dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt.

(3) Eine Zollermäßigung wird nur für Waren gewährt, die nach Absatz 2 behandelt und in der zugelassenen Weise veredelt sind, die innerhalb der gesetzten Frist eingeführt werden und deren Nämlichkeit festgestellt wird.

(4) Der Zoll für die veredelten Waren wird um den Betrag gemindert, der als Zoll für die unveredelten Waren zu erheben wäre, wenn sie unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würden. Maßgebend für die Berechnung dieses Betrages sind Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren im Zeitpunkt der Abfertigung (Absatz 2) sowie ihr Preis und die Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr; als Preis der unveredelten Waren gilt der Preis, der am Ort der Einfuhr der veredelten Waren bei einem Verkauf im Sinne des § 29 an die erste Handelsstufe erzielt werden könnte. Ist der Zollsatz für die veredelten Waren niedriger als für die unveredelten Waren, so wird der Berechnung des Minderungsbetrages (Satz 1) der Zollsatz zugrunde gelegt, der für die veredelten Waren gilt. Sieht der Zolltarif für Waren von der Beschaffenheit der unveredelten Waren im Rahmen eines Zollkontingents einen ermäßigten Zollsatz oder Zollfreiheit vor, so wird der Zoll für die veredelten Waren nur um den Betrag gemindert, der sich bei Inanspruchnahme des Zollkontingents ergeben würde.

(5) Als Zollwert für die veredelten Waren kann der Preis der unveredelten Waren (Absatz 4 Satz 2) zuzüglich des Veredelungsentgelts angenommen werden. Dem Veredelungsentgelt ist der auf die Waren entfallende Wert etwa verwendeter Vorlagen des Auftraggebers zuzuschlagen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 nicht vorliegen.

(6) Sind die Waren in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft veredelt worden und sind auf die veredelten Waren die Binnenzollsätze anzuwenden, so wird der Berechnung des Minderungsbetrages (Absatz 4 Satz 1) der Zollsatz zugrunde gelegt, der für die veredelten Waren gilt.

Abschnitt 4

Freihafen-Veredelungsverkehr

§ 53

(1) Der Freihafen-Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in einen Freihafen ausgeführt und veredelt wieder eingeführt werden. An Stelle der ausgeführten Waren können im Freihafen auch Waren veredelt werden, die unveredelt den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen; die veredelten Waren sind Ersatzgut.

(2) Ein Freihafen-Veredelungsverkehr kann dem Inhaber eines Freihafenbetriebes nach Absatz 1

Satz 1 oder Satz 2 bewilligt werden, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird.

(3) Die unveredelten Waren sind mit dem Antrag zu stellen, sie zur Ausfuhr im Freihafen-Veredelungsverkehr abzufertigen. Die Nämlichkeit der Waren wird festgehalten, soweit nicht die Einfuhr von Ersatzgut zugelassen ist. Die Ausfuhr der Waren (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird zollamtlich überwacht. Für die Einfuhr der veredelten Waren werden dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt.

(4) Waren, die nach Absatz 3 behandelt und in der zugelassenen Weise veredelt sind und die innerhalb der gesetzten Frist eingeführt werden, sind zollfrei. Sind sie kein Ersatzgut, so muß für die Zollfreiheit auch ihre Nämlichkeit festgestellt sein.

Kapitel VII

Umwandlung

§ 54

(1) Waren, die im Zollgebiet verbleiben sollen, können außerhalb einer Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden (Umwandungsverkehr).

(2) Umwandlungsverkehre werden nur Personen im Zollgebiet bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Umwandlungsverkehre können nur bewilligt werden, wenn

1. ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung besteht und
2. die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann oder Umgehungen von Eingangsabgaben nach der Beschaffenheit der umgewandelten Waren ausgeschlossen sind.

(3) Der Umwandlungsverkehr ist Zollgutumwandlung oder Freigutumwandlung. Die Freigutumwandlung wird nur bewilligt, wenn die umgewandelten Waren höher mit Eingangsabgaben belastet sind als vor der Umwandlung. Im übrigen gelten für den Umwandlungsverkehr die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr sinngemäß.

Kapitel VIII

Zollgutverwendung

§ 55

(1) Hängt die Zollfreiheit oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes davon ab, daß Zollgut unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird, so wird es zur Zollgutverwendung abgefertigt. Wird ein ermäßigter Zollsatz angewendet, so wird der danach berechnete Zoll bei dieser Abfertigung erhoben; die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß.

(2) Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung. Erfordert es die zollamtliche Überwachung, so ist die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher

führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist.

(3) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr überlassen. Es darf nur zu den bei der Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden. Je nach dem Inhalt der Bewilligung darf es auch an andere verteilt oder abgegeben werden, denen eine Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist. Für die Verwendung können dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des Zolles verlangt werden, der im Falle des Absatzes 8 zu entrichten ist.

(4) Ist das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung (§ 24 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt, so tritt es mit der zweck- und fristgerechten Verwendung in den freien Verkehr. Nebenerzeugnisse und Abfälle treten in den freien Verkehr, sobald sie im regelmäßigen Arbeitsgang oder zwangsläufig anfallen; dies gilt nicht, soweit die Vorschriften, in denen die Zollfreiheit oder der ermäßigte Zollsatz vorgesehen ist, etwas anderes bestimmen.

(5) Zollgut, das zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf in den freien Verkehr entnommen werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den Zoll bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung in einem Zollbefund beurkundet oder nach § 39 Abs. 3 angemeldet worden sind. Zollgut, das nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf von Verteilern unter der gleichen Voraussetzung in den freien Verkehr entnommen werden, von anderen Verwendern dagegen nur, wenn es ihnen vorher genehmigt ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich für die Entnahme ein wirtschaftliches Bedürfnis ergeben hat, nachdem das Zollgut in den ihnen bewilligten Zollverkehr gelangt ist.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Soweit das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt war, darf es von anderen Verwendern als Verteilern nur gestellt werden, wenn dies vorher genehmigt ist; für die Genehmigung gilt Absatz 5 Satz 3. Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung sind für jede Zolsschuld maßgebend, die für das gestellte Zollgut bei oder nach der anschließenden und jeder weiteren Zollbehandlung entsteht; dies gilt nicht, soweit die Zollverwaltung vor der jeweiligen Zollbehandlung anerkennt, daß keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können. Entsteht bei der neuen Zollbehandlung eine Zolsschuld, so mindert sich der Zoll um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zolsschuld nach Absatz 1 entstanden ist.

(7) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet wird. Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht.

(8) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zolsschuld. Zolsschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut

befindet. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zolsschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Wird Zollgut nach Absatz 5 in den freien Verkehr entnommen, so werden auf Antrag die Zollvorschriften angewendet, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten. Der berechnete Zoll wird von dem Zolsschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). § 37 wird angewendet. Zahlungsaufschub ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Zollgut nach Absatz 7 als in den freien Verkehr entnommen gilt.

(9) Soll Zollgut nach der Abfertigung aus zwingenden betriebstechnischen Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne der §§ 947 und 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden, vermisch oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung bewilligt werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären.

(10) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die nach § 6 Abs. 6 von der Gestellung befreit sind, gehen mit der Einfuhr in den Zollverkehr desjenigen über, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt ist. Der Zeitpunkt der Einfuhr tritt an die Stelle des in Absatz 8 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkts.

Kapitel IX

Zollamtliche Behandlung von Freigut

§ 56

(1) Für die zollamtliche Behandlung von gestelltem Freigut gelten die Vorschriften über die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß.

(2) Freigut, das zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist zu stellen.

Dritter Teil

Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

§ 57

(1) Wird erstmals Zollgut der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert, so entsteht damit für dieses Zollgut eine Zolsschuld, wenn es nicht zollfrei ist. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem sie entsteht. §§ 21, 22 und 28 bis 34 werden angewendet.

(2) Zolsschuldner ist, wer erstmals das Zollgut der zollamtlichen Überwachung vorenthält oder entzieht oder unzulässig verändert. Wer das Zollgut nach Entstehung, aber vor Erlöschen der Zolsschuld (Absatz 1) übernimmt oder an sich bringt und weiß oder wissen mußte, daß es sich um Zollgut handelt, wird damit weiterer Zolsschuldner für diese Zolsschuld.

(3) Die Zolsschuld ist sofort fällig.

(4) Für die Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist, kann das Zollgut sichergestellt werden. Im übrigen gilt § 16 Abs. 3 sinngemäß für den Besitzer des Zollguts. Ist eine Zollschuld entstanden, so wird der berechnete Zoll schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Die Zollstelle gibt das Zollgut frei, sobald die Zollfreiheit festgestellt oder die Zollschuld erloschen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn Zollgut mit der Wirkung in einem besonderen Zollverkehr der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert wird, daß in diesem Zollverkehr eine Zollschuld entsteht.

(6) Wird Zollgut der zollamtlichen Überwachung erstmals von einer nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltung des Bundes dadurch vorenthalten, daß ihre Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgaben Zollvorschriften irrtümlich nicht beachten, so wird sie aus der Zollschuld (Absatz 1) nur in Anspruch genommen, wenn das Zollgut für sie selbst bestimmt war.

(7) Wird Zollgut im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Zollbehandlung der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, so kann ein Zollzuschlag bis zur Höhe der Eingangsabgaben, jedoch mindestens 3 und höchstens 100 Deutsche Mark, erhoben werden.

§ 58

(1) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, entgegen § 36 Abs. 3 unverzollt freigegeben, so entsteht dafür mit der Freigabe eine Zollschuld. Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr abgefertigt, so entsteht dafür mit der Überlassung eine Zollschuld; das Zollgut gilt als freigegeben. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem die Zollschuld entsteht. §§ 21 bis 23 und 28 bis 34 werden angewendet.

(2) Zollschuldner ist derjenige, dem das Zollgut freigegeben oder überlassen worden ist.

(3) Der berechnete Zoll wird vom Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist sofort fällig. Für den Zahlungsaufschub gilt § 37.

Vierter Teil

Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets

Kapitel I

Zollfreigebiete

Abschnitt 1

Freihäfen

§ 59

Zweck der Freihäfen

(1) Die Freihäfen dienen dem Umschlag und der Lagerung von Waren für Zwecke des Außenhandels. Sie dienen ferner dem Schiffbau.

(2) Jede andere gewerbliche Tätigkeit in den Freihäfen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht in diesem Gesetz zugelassen oder vorgesehen ist.

§ 60

Warenhandel und -beförderung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gehandelt und befördert werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Freihäfen darf der Handel mit Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf auf Waren beschränken, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung in Freihäfen

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe und in Wohnungen,
2. das Aufsuchen von Warenbestellungen auf Schiffen,
3. das Erwerben, Abgeben und Befördern von Waren in kleinen Mengen verbieten oder beschränken und
4. das Befördern von Waren an Bedingungen knüpfen.

§ 61

Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus- und umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, soweit dadurch keine Zollvorteile entstehen können. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden.

(2) Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die wieder in das Zollgebiet eingeführt werden sollen, dürfen in Freihäfen nur gelagert werden, wenn es besonders zugelassen ist. Die Lagerung darf nur zugelassen werden, wenn im Freihafen vorhandene Anlagen sonst nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können und der Freihafen durch die Lagerung seinem Zweck nicht entfremdet wird. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sonst ernste volkswirtschaftliche Schäden eintreten würden.

(3) Waren dürfen vernichtet oder unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist zulässig, wenn sie im Zollgebiet bei einer Zollstelle

nach § 9 Abs. 3 ausgeführt werden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 kann die Umwandlung auch in anderen Fällen bewilligt werden.

§ 62

Warenbearbeitung und -verarbeitung

(1) Schiffe dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gebaut, umgebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.

(2) Zu anderen gewerblichen Zwecken dürfen Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, wenn dies besonders zugelassen ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind der Zweck der Freihäfen und die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen. Für Waren, die aus dem Zolllausland bezogen werden, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.

(3) In Betriebswerkstätten des Bundes, der Länder und der Hafenverwaltungen dürfen Waren nur in den Fällen des § 53 (Freihafen-Veredelungsverkehr) bearbeitet oder verarbeitet werden.

(4) Im alten Freihafen Hamburg dürfen Waren ohne zollrechtliche Beschränkung gewerblich oder in Betriebswerkstätten (Absatz 3) bearbeitet oder verarbeitet werden.

(5) Entsteht für Waren, die im Freihafen außerhalb eines Freihafen-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet worden sind, nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so ist abweichend von § 35 Abs. 1 mindestens der Zoll zu erheben, der nach § 48a zu erheben wäre, wenn die unveredelten Waren im Zollgebiet zu einem aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt worden wären.

§ 63

Warenverbrauch und -gebrauch

(1) In Freihäfen dürfen Waren, die dorthin ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden.

(2) Andere Waren dürfen in Freihäfen verbraucht oder gebraucht werden,

1. wenn sie im Zollgebiet bei Abfertigung zum freien Verkehr zollfrei wären,
2. wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen verwendet werden, unter denen im Zollgebiet Zollgut nach § 55 verwendet werden darf.

(3) Im übrigen dürfen Waren in Freihäfen weder verbraucht noch ständig gebraucht werden. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn es mit dem Zweck der Freihäfen vereinbar ist und Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, nicht benachteiligt werden.

§ 64

Persönliche Beschränkungen

(1) Personen dürfen in Freihäfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamts wohnen. Die Erlaubnis wird widerruflich und nur aus zwingendem Anlaß erteilt.

(2) Das Hauptzollamt kann Personen die Beschäftigung im Freihafen und das Betreten des Freihafens untersagen, wenn sie nicht die Gewähr für die Sicherheit der Zollbelange oder für die Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bieten.

§ 65

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen in Freihäfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Bundes, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden.

(2) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen nur entsprechend dem Zweck der Freihäfen und den geltenden Beschränkungen benutzt werden. Grundstücke dürfen landwirtschaftlich genutzt werden; das Hauptzollamt kann dies in einzelnen Fällen zur Sicherung der Zollbelange beschränken oder untersagen.

(3) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen anderen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und mit widerrieflicher Zustimmung des Hauptzollamts überlassen werden. Dies gilt nicht für Verträge zur Überlassung an den Bund, die Länder und die Gemeinden; solche Verträge müssen jedoch dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß zugeleitet werden.

(4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 3 kann versagt werden, wenn ihr der Zweck der Freihäfen entgegensteht oder wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

§ 66

Überwachung der Freihäfen

(1) Wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren so Buch zu führen, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Freihafengrenzen und der in Freihäfen geltenden Verbote und Beschränkungen das Nähere bestimmen.

(3) Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen in Freihäfen dienen der Besteuerung im Sinne der §§ 193 und 202 der Reichsabgabenordnung.

(4) Vergünstigungen auf Grund von Zollvorschriften für die Freihäfen sind Steuervergünstigungen im Sinne des § 203 der Reichsabgabenordnung.

Abschnitt 2

Andere Zollfreigebiete

§ 67

Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung

(1) Auf der Insel Helgoland kann das Befördern, Lagern, Veredeln und Verwenden unverzollter Waren in einzelnen Fällen beschränkt werden, soweit es die zollamtliche Überwachung erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen können dort Betriebe, die gewerbsmäßig unverzollte Waren befördern, lagern, veredeln oder verwenden, unter zollamtliche Überwachung gestellt und die Betriebsinhaber zur Buchführung verpflichtet werden.

(2) In Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste haben Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten und ihnen zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen sowie Schiff und Ladung zu prüfen. In diesen Gewässern und Watten dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, die Austernfischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.

(3) § 66 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Kapitel II

Zollgebiet

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 68

Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie

Längs der Zollgrenze erstreckt sich der Zollgrenzbezirk bis zu einer Tiefe von 15 Kilometern. An der Küste wird die Tiefe von der Strandlinie an gerechnet. Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung den Verlauf der Zollbinnenlinie im einzelnen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Dabei darf der Zollgrenzbezirk über eine Tiefe von 15 Kilometern hinaus ausgedehnt werden, soweit es besondere Geländeverhältnisse erfordern.

Abschnitt 2

Zollgrenzbezirk

§ 69

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern) von der Zollgrenze nur mit Zustimmung

des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Grundstückseigentümer und -besitzer haben im Zollgrenzbezirk den Zollbediensteten für die Ausübung ihres Dienstes ungehinderten Zugang zu den Grundstücken zu gewähren; ausgenommen sind Gebäude und solche umschlossenen Grundstücke, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind. Sie haben auf Verlangen des Hauptzollamts den Zollbediensteten das Begehen der Zollgrenze und der Ufer von Grenzgewässern dadurch zu ermöglichen, daß sie einen Grenzpfad frei lassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge herrichten und Wassergräben überbrücken. Sie haben ferner zu dulden, daß die Zollverwaltung auf eigene Kosten Brücken, Durchlässe, Übergänge und Grenzpfad verbessert.

(4) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht gewährt. Anordnungen des Hauptzollamts nach den Absätzen 1 bis 3 können nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

(5) Soweit der Zollgrenzbezirk nur die Zollgrenze der Freihäfen sichert, beträgt die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Entfernung von der Zollgrenze 3 Meter.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wehranlagen und Übungsplätze der Bundeswehr oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Bundesbahn.

§ 70

Enteignung

(1) Für die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk ist die Enteignung zulässig.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die Vorschriften des § 2 und des Zweiten

und Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73 und 74 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß.

§ 71

Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

(1) Zollbedienstete dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst benutzen.

(2) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, Schiffsführer haben ihnen auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführter Waren an Ort und Stelle oder bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür die nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(3) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle, auf Schiffen oder in fahrenden Zügen auch in einem geeigneten Raum, körperlich durchsucht wird. Männliche Personen können mit ihrem Einverständnis auch an anderen Orten durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten. Die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(4) § 193 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 72

Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk

(1) Im Zollgrenzbezirk darf der Handel mit unverzolltem Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug unverzollter Waren als Schiffs- oder Reisebedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. das Versenden von Waren in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen,

3. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird,

4. anordnen, daß Schiffe auch Freigut nur mit Erlaubnis der Zollstelle außerhalb von Zollandungsplätzen löschen und laden dürfen, wenn

- a) die Waren verpackt sind,
- b) für Waren dieser Art Eingangsabgaben vorgesehen sind oder
- c) für Waren dieser Art Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bestehen.

Der Bundesminister der Finanzen kann diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.

Abschnitt 3

Zollbinnenland

§ 73

(1) Wo Waren im Zollbinnenland gestellt oder zollamtlich behandelt werden, hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt. § 193 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung Binnengewässer, die vom Zollaussland her zu Wasser zugänglich sind, ihre Inseln und ihr Ufergelände in einer für die wirksame Überwachung erforderlichen Ausdehnung der Grenzaufsicht unterwerfen, soweit auf diesen Gewässern Zollgut befördert wird. Ist die Grenzaufsicht für ein solches Gebiet verordnet, so gelten dort für Frachtschiffe und für Personen, die von solchen Schiffen kommen oder sich zu solchen Schiffen begeben, die gleichen Vorschriften wie im Zollgrenzbezirk. Im übrigen gelten für ein solches Gebiet § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 4.

(3) Für unverzollten Schiffs- und Reisebedarf gilt § 72 Abs. 1 auch im Zollbinnenland.

Fünfter Teil

Zollverwaltung; Beistandspflichten

§ 74

Zollstellen, Zollgrenzdienst

(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zollstellen sind die Hauptzollämter und die Zollämter. Bei Errichtung von Zollstellen ist das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu berücksichtigen.

(3) Der Zollgrenzdienst sichert die Zollgrenze und überwacht den Zollgrenzbezirk, die Zollfreigebiete,

die der Grenzaufsicht nach § 73 Abs. 2 unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Zollgrenzdienst gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

§ 75

Beistand, Zollhilfspersonen

(1) Den nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltungen des Bundes dürfen mit ihrem Einverständnis Hoheitsaufgaben — ausgenommen der Erlass rechtsmittelfähiger Verfügungen und Entscheidungen — übertragen werden, soweit sie diese Aufgaben durch Bundesbeamte wahrnehmen.

(2) Die nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltungen des Bundes und die nach § 188 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung zu Zollhilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, jede dienliche Hilfe zu leisten, besonders auch

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs betrauten Zollbediensteten im Dienst unentgeltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,
2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die eines Steuervergehens überführt sind, auf Verlangen von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

(4) Einzelpersonen können zur Mitwirkung im Zolldienst als Zollhilfspersonen zugelassen werden. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen.

§ 76

Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumschrift dient, so gelten für die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, besonders Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, und hält sie in gutem Zustand. Das Unternehmen kann von der Zollverwaltung verlangen, daß sie ihm seine Selbstkosten vergütet, soweit das Unternehmen diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für zolleigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zoll-

behandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Bundes gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

Sechster Teil

Ermächtigungen und Vereinfachungen

§ 77

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;
2. Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht;
3. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze des Overtarifs ermäßigen.

(2) Die Bundesregierung kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben, soweit der Bundesrepublik Deutschland dies auf ihren Antrag durch Entscheidung der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestattet worden ist;
2. den Zolltarif nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
 - a) nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,
 - b) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften zu Zollsenkungen ermächtigt ist;
3. den Zolltarif zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit än-

- dern, als sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen, um gemeinschaftlich vor den vertraglich festgesetzten Zeitpunkten
- a) die Binnen-Zollsätze abzubauen,
 - b) die Außen-Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen;
4. den Zolltarif nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als dies nach Maßgabe von Entscheidungen des Rats zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Bundesrepublik Deutschland gestattet ist;
 5. den Zolltarif insoweit ändern, als es zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erforderlich ist, wenn die anderen Mitgliedstaaten und Griechenland gemeinschaftlich vor den durch Abkommen festgesetzten Zeitpunkten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen.
- (4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif
1. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
 - a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrags die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
 - b) nach Artikel 23 dieses Vertrags die Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen hat,
 - c) durch eine Entscheidung des Rats über autonome Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Artikel 28 dieses Vertrags) dazu verpflichtet ist,
 - d) zur Durchführung der nach Artikel 111 Abs. 2, Artikel 113, 114 und 238 dieses Vertrags zustande gekommenen Abkommen dazu verpflichtet ist,
 - e) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Gebieten, die mit Frankreich und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
 - f) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften verpflichtet ist;
 2. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Beschluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden hat;
 3. nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes dazu verpflichtet ist;
 4. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist;
 5. insoweit ändern, als es nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nebst Anhang vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289) und dem Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289, 360) sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und den Internen Abkommen zur Durchführung dieser Abkommen erforderlich ist;
 6. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 510) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist;
 7. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom 16. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 233) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und dem Internen Abkommen zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist.
- (5) Bei den Änderungen nach Absatz 3 und Absatz 4 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten, und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden; auch kann die Bezeichnung des Zolltarifs geändert werden.
- (6) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen zu Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.
- (7) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen zwei Monaten gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.
- (8) Der Bundesminister der Finanzen kann den Zolltarif durch Rechtsverordnung insoweit ändern, als
1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist, Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Zulassung zu einer Tarifstelle, zu erlassen,
 2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden

Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Eröffnung von Gemeinschafts-Zollkontingenten Zollkontingente zu eröffnen hat.

(9) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Wortlaut des Zollltarifs den unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verordnungen des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anpassen.

(10) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Zollltarifs in der sich durch Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 8 ergebenden Fassung unter neuer Überschrift und mit neuem Datum bekanntmachen.

(11) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister, der für eine Zollkontingentsware nach der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) — in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, durch Rechtsverordnung bei Zollkontingenten die Grundsätze für die Verteilung und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die Verteilung zuständige Zollstelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einführer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den auf Grund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Verteilung kann die Ausnutzung des Zollkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 78

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Zollbehandlung, für die besonderen Zollverkehre, für die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Verkehre, für den Zollerlaß und für die Zollerstattung näher regeln und dabei den Beteiligten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmeldungs- und Buchführungspflichten auferlegen.

Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Or-

ganisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften zur Auslegung und Anwendung des Zollltarifs, besonders zur Abgrenzung der Tarifnummern und Tarifstellen, erlassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu den Durchführungsvorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Erfassung und Zollbehandlung der elektrischen Energie, falls für diese im Zollltarif ein Zoll vorgesehen ist. Die Erfassung und Zollbehandlung müssen der Erfassung und Zollbehandlung von Waren entsprechen, soweit es die Eigenart der elektrischen Energie zuläßt.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes, des Zollltarifs und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 79

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung der Eingangsabgaben pauschalisierte Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung nach dem Zollltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Für Waren, deren Tarifierung unverhältnismäßig viel Arbeit oder Kosten erfordern würde, kann auf Antrag des Zollbeteiligten diejenige in Betracht kommende Tarifstelle angewendet werden, die zu den höchsten Eingangsabgaben führt.

(3) In einzelnen Fällen können Vereinbarungen mit dem Zollbeteiligten getroffen werden, die die Zollbehandlung vereinfachen. Diese Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht wesentlich geändert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

Siebenter Teil

Zollordnungswidrigkeiten; Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

§ 79 a

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Ware nicht auf einer Zollstraße einführt oder ausführt, an einem Platz

- anlegt oder ablegt, der kein Zollandungsplatz ist, oder auf einem Platz landet oder von einem Platz abfliegt, der kein Zollflugplatz ist,
2. entgegen § 4 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt,
 3. als Gestellungspflichtiger einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 nicht beim Zollansageposten hält oder nicht dessen Weisungen einholt,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten übergibt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
 6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert in seinen Betrieb aufnimmt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 3 Zollgut nicht unverändert erhält,
 8. entgegen § 39 Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, nicht sofort, unvollständig oder unrichtig anschreibt,
 9. entgegen § 41 Abs. 6 Zollgut nicht rechtzeitig oder nicht unverändert gestellt,
 10. entgegen § 46 Abs. 3 aus einem Zollager entnommenes Zollgut nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 59 Abs. 2 eine nicht zugelassene oder nicht vorgesehene gewerbliche Tätigkeit in einem Freihafen ausübt,
2. entgegen § 60 Abs. 2 in einem Freihafen Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt,
3. entgegen § 61 Abs. 1 eine in einem Freihafen gelagerte Ware einer nicht zugelassenen Lagerbehandlung unterzieht,
4. entgegen § 61 Abs. 3 eine Ware in einem Freihafen in nicht zulässiger Weise umwandelt,
5. entgegen § 62 Abs. 2 eine Ware in einem Freihafen bearbeitet oder verarbeitet, ohne daß dies besonders zugelassen ist,
6. entgegen § 63 eine Ware in einem Freihafen verbraucht oder gebraucht,
7. entgegen § 64 Abs. 1 in einem Freihafen ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
8. entgegen § 65 Abs. 1 in einem Freihafen einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anders verwendet,
9. in einem Freihafen ein Grundstück, eine Wasserfläche oder einen Raum
 - a) entgegen § 65 Abs. 2 nicht entsprechend dem Zweck der Freihäfen oder den geltenden Beschränkungen benutzt oder
 - b) entgegen § 65 Abs. 3 ohne schriftlichen Vertrag mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt oder ohne Zustimmung des Hauptzollamts einem anderen überläßt,

10. entgegen § 66 Abs. 1 nicht so Buch führt, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist,
11. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 1 als Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten nicht hält oder ihnen nicht ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen oder Schiff oder Ladung zu prüfen,
12. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 in einem Gewässer, das Zollfreigebiet ist, eine Ware aussetzt,
13. entgegen § 69 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,
14. entgegen § 71 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,
15. entgegen § 71 Abs. 2 Satz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,
16. entgegen § 72 Abs. 1 Handel mit unverzoltem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt.

§ 80

Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

(1) Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten (§§ 391, 403 der Reichsabgabenordnung), die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter

1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
2. durch die Tat den Tatbestand eines Zollvergehens innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

Achter Teil

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 80 a

Eingangsabgaben aus EWG-Verordnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Eingangsabgaben, die auf Grund unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltender Verordnungen des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erheben sind.

§ 81

Abweichende Vorschriften in zwischenstaatlichen Verträgen

Soweit in zwischenstaatlichen Verträgen abweichende Vorschriften bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 82

Bisherige öffentliche Zolllager

(1) Freizonen des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zollniederlagen (§ 44^{*)}). Diese Zollniederlagen können nur im Einverständnis mit dem Niederlagehalter aufgehoben werden. Die Einlagerung in die Freizone steht im Sinne des § 43 Abs. 4^{*)} der Abfertigung zur Zollniederlage gleich.

(2) Öffentliche Zollniederlagen des bisherigen Zollrechts werden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollniederlagen im Sinne des § 44^{*)}). Die Abfertigung zur bisherigen öffentlichen Zollniederlage steht im Sinne des § 43 Abs. 4^{*)} der Abfertigung zur Zollniederlage gleich. Hat ein Niederleger jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt, daß von ihm niedergelegtes Zollgut ganz oder zum Teil in ein Zollaufschublager eingelagert werden soll, so wird das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, so behandelt, als wäre es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum freien Verkehr abgefertigt und in ein Zollaufschublager eingelagert worden. Der Niederleger hat eine entsprechende Zollanmeldung (§ 12) binnen einer Woche abzugeben. Ihm wird eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb deren er die Waren in das Zollaufschublager aufzunehmen hat.

§ 83

Bisherige Zolleigenlager

(1) Zolleigenlager des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollaufschublager im Sinne des § 46^{*)}). Das darin lagernde Zollgut wird so behandelt, als wäre es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag des Lagerinhabers zum freien Verkehr abgefertigt und in das Zollaufschublager eingelagert worden. Der Lagerinhaber hat eine entsprechende Zollanmeldung (§ 12) binnen einer Woche abzugeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Lagerinhaber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt hat, daß das Zolleigenlager mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein privates Zollgutlager (§ 45^{*)}) werden soll. In diesem Falle gilt das private Zollgutlager für sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Die Abfertigung zum Zolleigenlager steht im Sinne des § 43 Abs. 4^{*)} der Abfertigung zum Zollgutlager gleich.

§ 84

Bisherige Zollvormerklager

(1) Zollvormerklager des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollaufschublager im Sinne des § 46^{*)}). Das darin lagernde Zollgut gilt als am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zollvormerklager in den freien Verkehr entnommen und in das Zollaufschublager eingelagert.

^{*)} Fassung des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

(2) Hat ein Lagerinhaber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt, daß das Zollgut ganz oder zum Teil in eine ihm bewilligte Zollgutverwendung übergehen soll, so gilt das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als auf seinen Antrag zu dieser Zollgutverwendung abgefertigt, wenn § 15 Abs. 1 Nr. 3^{*)} nicht entgegensteht; bedingte Zollschulden fallen fort.

§ 85

Bisherige Zollveredelung und Zollverwendung

(1) Ist nach bisherigem Zollrecht ein Zollveredelungsverkehr bewilligt, so gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein entsprechender aktiver Veredelungsverkehr (§§ 48 bis 50^{*)}) als widerruflich bewilligt; bedingte Zollschulden fallen fort.

(2) Ist nach bisherigem Zollrecht ein Zollvormerkverkehr für die Verwendung von Zollgut bewilligt, so gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Zollgutverwendung (§ 55^{*)}) als widerruflich bewilligt; bedingte Zollschulden fallen fort.

§ 86

Freihäfen

(1) Vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Seehäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) sind die Freihäfen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse oder zur Vereinfachung der zollamtlichen Überwachung durch Rechtsverordnung den Verlauf der Freihafengrenzen ändern, soweit es den wesentlichen Bestand des Freihafens nicht berührt.

§ 87

Anderung des Zolltarifgesetzes

Das Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zolltarif im Sinne des § 21 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) ist der nachstehende Zolltarif.“

2. Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und 2 werden gestrichen. In § 4 wird die Bezeichnung „(3)“ vor dem bisherigen dritten Absatz gestrichen.

§ 88

Anderung des Gesetzes zu den EWG- und Euratomverträgen

Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden

die Worte „, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste“,

die Buchstaben a bis d,
die Nummernbezeichnung „1.“ und
die Buchstabenbezeichnung „e)“
gestrichen.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

§ 89

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 90

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. § 57 Abs. 7, §§ 80*), 87 Nr. 2, § 88 und die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 49 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der geltenden Fassung,
2. das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollltarifs vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der geltenden Fassung.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1961 treten außer Kraft:

1. das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen in ihren geltenden Fassungen;
2. die Beschlüsse des Bundesrates des Deutschen Reichs vom 25. Juni 1872 (§ 404 der Protokolle) und vom 18. Oktober 1900 (§ 522 der Protokolle)

*) Fassung des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge und der Effekten der Marineangehörigen;

3. a) die Holzlager-Zollordnung, die Seefischerei-Zollordnung und die Schiffbau-Zollordnung vom 11. Januar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103, 257, 265),
 - b) die Getreidelager-Zollordnung vom 15. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 352),
 - c) die §§ 36 und 37 der Wein-Zollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333),
 - d) die Verordnung über Teilungslager der Kriegsmarinebehörden vom 2. März 1937 (Reichsministerialblatt S. 64),
 - e) die Seehafen-Zollordnung vom 3. November 1937 (Reichsministerialblatt S. 651),
 - f) die Verordnung über die Festsetzung von Mindestbeträgen bei dem Aufschub von Zöllen und Verbrauchsteuern vom 30. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1052)
- in ihren geltenden Fassungen;
4. a) das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317),
 - b) das Gesetz über Zolländerungen vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 93),
 - c) das Zweite Änderungsgesetz zum Zollgesetz vom 3. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 375),
 - d) das Dritte Zolländerungsgesetz vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735),
 - e) die Artikel 1, 2, 3 und 7 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331),
 - f) das Fünfte Zolländerungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671),
 - g) das Sechste Zolländerungsgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1069);
 5. das Gesetz über die Ausfuhrzollliste vom 19. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 537).

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 18. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 7 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937, 1962 I S. 16) in der Fassung

der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 770, 1963 I S. 7),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 5. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 778),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1029),

der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 628),

der Fünften Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 21. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 435),

der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 17. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1721),

der Siebenten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 14. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 69),

der Achten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 11. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 137),

der Neunten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 25. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 543),

der Zehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 571),

der Elften Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1226),

der Zwölften Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 7. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 344),

der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 740),

der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1247, 1969 I S. 545),

der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 28. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 197),

der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 13. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 545),

der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 890),

der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1727) und

der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 16. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2343)

bekanntgemacht.

Bonn, den 18. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Allgemeine Zollordnung

in der Fassung vom 18. Mai 1970

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Verbringen von Waren	1	Reiseverzehr	47
Zollstraßen	2	Reisemitbringsel	48
Zollandungsplätze; Verkehrsverbote	3	Besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen	49
Zollflugplätze	4	Futter für Tiere	50
Reiseverkehr	5	Geschenksendungen	51
Einfuhr als Freigut	6	Geschenke im öffentlichen Interesse	52
Gestellung bei der Einfuhr	7	Liebesgaben für Bedürftige	53
Führen der Zollzeichen 2 und 3; Seezollhäfen	8	Postsendungen	54
Gestellungspflichtiger	9	Auslandsbeförderung	55
Gestellung bei der Ausfuhr	10	Auslandslagerung	56
Überwachung der Ausfuhr gestellter Waren	11	Rückwaren	57
Gestellung; Einzelheiten	12	Rückwaren aus dem freien Verkehr der	
Gestellungsverzeichnis	13	Europäischen Gemeinschaften	57a
Gestellungsbefreiung	14	Rückwaren in Sonderfällen	58
Gestellungsbefreiung bei der Durchfuhr	15	Erzeugnisse grenzdurchschnittener Betriebe	59
Zollansageposten	16	Erzeugnisse aus Freihäfen	60
Zollansageposten im Seeverkehr	17	Fänge deutscher Fischer	61
Form des Zollantrags und der Zollanmeldung	18	Fänge helgoländischer Fischer	62
Rücknahme und Änderung des Zollantrags	19	Bodenseefischerei	63
Zollanmeldung	20	Vorübergehende Verwendung	64
Angaben über den Zollwert	21	Speisewagenvorräte	65
Unterlagen für die Zollbehandlung	22	Bordvorräte der Luftfahrzeuge	66
Vorläufige Entnahme von Zollgut	23	Waren für Staatsoberhäupter	67
Mengenermittlung	25	Diplomaten- und Konsulargut	68
Mengenberechnung bei flüssigen Waren	26	Ausstattung ausländischer Dienststellen	69
Zollsichere Herrichtung; Verschlußanerkennnisse ..	27	Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge	70
		Treibstoffe für Kühlanlagen	70a
Verbindliche Zolltarifauskunft		Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge	71
Zuständigkeit	28	Betriebsstoffe für Schiffe	72
Antrag	29	Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge	73
Form und Inhalt	30	Zollermäßigung bei Herstellung nach Vorlagen	74
Änderung und Aufhebung	31	Bau und Ausrüsten von Schiffen und Luftfahrzeugen	75
Außertarifliche Zollfreiheit		Rohgewicht	76
Amtsschilder	32	Taratarif	77
Abzüge von Lichtbildern, Ton- und Datenträger, Drucke	33	Kleinbeträge	78
Werbemittel, Gebrauchsanweisungen	34	Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren	79
Warenmuster und -proben; Vorbilder	35	Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen	80
Verteidigungsgut	36		
Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel	37	Versand	
Beweisstücke; Dienstgegenstände	38	Abfertigung zum Zollgutversand	81
Särge, Urnen, Kränze	39	Beförderung von Zollversandgut	82
Heiratsgut	40	Mitbeförderung von Freigut	83
Übersiedlungsgut	41	Zuladung, Entladung, Umladung	84
Erbschaftsgut	42	Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets	85
Umschließungen und gleichgestellte Waren	43	Zollgutversand in besonderen Fällen	86
Mund- und Schiffsvorrat	44	Erneute Gestellung	87
Allgemeine Bestimmungen für Reisebedarf	45	Zollager	
Reisegerät	46	Bewilligung	88
		Lagerstätten	89
		Einlagerung	90

	§§		§§
Übliche Lagerbehandlung	91	Bleibende Verwendung	
Vorübergehende Entfernung von Zollgut	92	Allgemeines	126
Übergang von Zollgut von einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager	93	Bewilligung	127
Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung	94	Abfertigung des Zollguts	128
Erleichterungen für die Ausfuhr aus einem offenen Zollager	95	Verteilung und Abgabe von Zollgut	129
Überführung von Zollgut aus einem offenen Zoll- lager in einen anderen Verkehr des Lager- inhabers durch Anschreibung	96	Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr	130
Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern	97	Erneute Gestellung von Zollgut	131
Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme	98	Anzeigepflicht, Anschreibungen	132
Veredelungsverkehr	103	Nichtbeachtung von Zollvorschriften	133 und 134
Aktiver Veredelungsverkehr		Sondervorschriften für Freihäfen	
Zuständigkeit, Antrag	104	Handel mit Schiffs- und Reisebedarf	135
Bewilligung	105	Anderer Warenhandel	136
Abfertigung des unveredelten Zollguts	106	Warenbeförderung	137
Gestellung und Abmeldung	107	Warenlagerung, Umwandlung	138
Anrechnung gestellter Waren	108	Warenbearbeitung und -verarbeitung, Waren- verbrauch und -gebrauch	139
Aufzeichnungen	109	Buchführungspflichtige Personen	140
Vorgriff	110	Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung	141
Passiver Veredelungsverkehr		Überschreiten der Freihafengrenze	142
Bewilligung	111	Halte- und Bordezeichen	143
Ausfuhrabfertigung	112	Sondervorschriften für den Zollgrenzbezirk	
Wiedereinfuhr	113	Umschlossene Grundstücke	144
Freihafen-Veredelungsverkehr		Handel mit unverzoltem Schiffs- und Reisebedarf	145
Bewilligung	114	Übertragung von Ermächtigungen	146
Durchführung	115	Abweichungen von Fahr- und Flugplänen	147
Umwandlungsverkehr	116	Pauschalierte Abgabensätze	148
Zollgutverwendung		Zollordnungswidrigkeiten	148a
Vorübergehende Verwendung		Geltung in Berlin	149
Bewilligung	117	Inkrafttreten	150
Abfertigung des Zollguts	118		
Ende der vorübergehenden Verwendung	119		
Ausfuhr von Zollgut	120		
Zollfreiheit bei Instandsetzungen	121		
Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr	122		
Erneute Gestellung von Zollgut	123		
Zuständigkeit	124		
Anzeigepflicht	125		

	Anlage
Fahrtstrecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets durch Zollfreigebiete (Ge- wässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zoll- grenze an der Küste sowie Freihäfen)	1
Küstengebiet	2
Zollzeichen	3
Halte- und Bordezeichen	4
Grenznahe Gemeinden	4a
Taratarif	5

Anlage

Fahrtstrecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets durch Zollfreigebiete (Ge- wässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zoll- grenze an der Küste sowie Freihäfen)	1
Küstengebiet	2
Zollzeichen	3
Halte- und Bordezeichen	4
Grenznahe Gemeinden	4a
Taratarif	5

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1

Verbringen von Waren

(1) Waren werden noch nicht in das Zollgebiet gebracht, solange ein Luftfahrzeug auf dem Fluge zwischen Flugplätzen, die außerhalb des Zollgebiets liegen, das Zollgebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden.

(2) Waren werden noch nicht aus dem Zollgebiet gebracht, solange

1. ein Luftfahrzeug im unmittelbaren Verkehr zwischen Flugplätzen des Zollgebiets das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden,
2. ein Schiff im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets auf den in der Anlage 1 bezeichneten Strecken ein Zollfreigebiet ohne Halt

durchführt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden; das Abweichen von dieser Strecke oder auch das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist,

3. sie im Versandverfahren im unmittelbaren Verkehr zwischen Orten des Zollgebiets ohne Halt durch einen Freihafen befördert und dabei Waren weder zugeladen noch entladen werden.

(3) Im Warenverkehr über Gebiete, die unter gemeinsamer Hoheit Deutschlands und eines Nachbarlandes stehen, sind Waren

1. aus dem Nachbarland erst in das Zollgebiet gebracht, wenn sie über die Grenze zwischen dem gemeinsamen Hoheitsgebiet und Deutschland gelangt sind,
2. aus dem Zollgebiet erst in das Nachbarland gebracht, wenn sie über die Grenze zwischen dem gemeinsamen Hoheitsgebiet und dem Nachbarland gelangt sind.

(4) Im Warenverkehr über den Bodensee (einschließlich des Untersees) sind Waren aus der Schweiz oder aus Österreich erst in das Zollgebiet gebracht, wenn sie in einen deutschen Hafen, an das deutsche Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.

(5) Im Warenverkehr über den Bodensee östlich des Konstanzer Trichters sind Waren erst aus dem Zollgebiet gebracht, wenn sie in einen schweizerischen oder österreichischen Hafen, an das schweizerische oder österreichische Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

§ 2

Zollstraßen

(1) Die Zollstraßen werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für Zollstraßen, die an der Seezollgrenze beginnen, kann bestimmt werden, daß sie ganz oder streckenweise nur für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen Zollstraßen sind.

(2) Eisenbahnverkehr ist nur der Schienenverkehr.

(3) Kann die Zollstraße wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nicht eingehalten werden, so darf in dem dadurch gebotenen Umfang von ihr abgewichen werden.

(4) Der Gestellungspflichtige hat es der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen, wenn von der Zollstraße abgewichen oder die Beförderung auf der Zollstraße unterbrochen wird.

(5) Waren, die bei der Einfuhr von der Gestellung befreit sind, sind auch vom Zollstraßenzwang befreit. Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollstraßenzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

Zollandungsplätze; Verkehrsverbote

(1) Die Zollandungsplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für einzelne Landungsplätze kann bestimmt werden, daß sie nur zu bestimmten Zeiten oder auch nur für bestimmte Schiffe Zollandungsplätze sind.

(2) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten

1. für einfahrende Schiffe bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Schiff als solches, der Schiffsbedarf und die Habe der Besatzung und der Fahrgäste zollamtlich abgefertigt sind,
2. für ausfahrende Schiffe von dem Zeitpunkt an, in dem die zollamtliche Behandlung beendet ist.

(3) Einfahrende und ausfahrende Schiffe dürfen auf der Zollstraße mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten, außerhalb eines Zollandungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten,

1. soweit es nötig ist, um Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder Lotsen an Bord zu nehmen oder abzusetzen,
2. soweit es nötig ist, um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten,
3. soweit es wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nötig ist,
4. soweit es nötig ist, um Ladung in unvorhergesehenen Fällen zu leichtern oder zu löschen oder andere dringende Angelegenheiten des Schiffsbetriebs wahrzunehmen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 hat der Schiffsführer den Sachverhalt der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung von den Verkehrsverböten des § 3 Abs. 3 des Gesetzes im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Die Verkehrsverböte des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten nicht

1. für einfahrende Schiffe, die nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden oder die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
2. für ausfahrende Schiffe, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes

§ 4

Zollflugplätze

(1) Die Zollflugplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Bei höherer Gewalt, bei dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung darf ein einfliegen-

des Luftfahrzeug außerhalb eines Zollflugplatzes landen. Der Führer des Luftfahrzeugs hat die Landung der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er den Flug zu einem Zollflugplatz nicht alsbald ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzt.

(3) Ist ein von einem Zollflugplatz ausfliegendes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet, so darf es den Flug in das Zolldes Ausland oder ein Zollfreigebiet von diesem Landeplatz aus ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Vom Zollflugplatzzwang nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes sind befreit

1. Luftfahrzeuge, die im nichtgewerblichen Verkehr oder im Gelegenheitsverkehr zur Personenbeförderung einfliegen und auf einem der vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Flugplätze landen; die Befreiung kann von bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht werden,
2. einfliegende Luftfahrzeuge inländischer Behörden und der Bundeswehr,
3. einfliegende Segelflugzeuge und Freiballone, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
4. ausfliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 5

Reiseverkehr

Reiseverkehr ist die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die von Personen im Rahmen des auf einer Reise Üblichen mitgeführt werden, einschließlich der dabei verwendeten Beförderungsmittel. Mitgeführt sind auch Waren, die auf dem gleichen Beförderungsweg als Reisegepäck befördert werden.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes

§ 6

Einfuhr als Freigut

(1) Zollgut werden nicht

1. Beförderungsmittel, die
 - a) üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, wenn sie entweder als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind oder von im Zolldes Ausland wohnenden Personen eingeführt werden und als Reisegerät (§ 46) zollfrei sind,

b) der Personenbeförderung dienen und als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen, wenn der sonst zur Gestellung Verpflichtete (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sich bei der Zollstelle angemeldet hat, die darüber erteilte Bestätigung mit sich führt und ihm von der Zollstelle auferlegte Bedingungen erfüllt,

2. Waren (ausgenommen Beförderungsmittel), die als Reisebedarf (§§ 45 bis 49) zollfrei sind, wenn sie von Personen ohne Beförderungsmittel oder mit solchen Beförderungsmitteln eingeführt werden, die nach Nummern 1, 3, 6 bis 8 und 10 Buchstabe a nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
3. Geräte, Tiere, Fahrzeuge und andere Waren grenzdurchschnittener land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie zur Bewirtschaftung ihrer außerhalb des Zollgebiets liegenden Grundstücke ausgeführt worden sind und als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind und wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
4. zollfreie land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse grenzdurchschnittener, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe (§ 59), wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
5. Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel land- und forstwirtschaftlicher, vom Zolldes Ausland aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie auf deren Grundstücken im Zollgebiet verwendet werden sollen und nach zwischenstaatlichen Verträgen zollfrei sind und wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen,
6. Wasserfahrzeuge im Zollgebiet wohnender Fischer, Steinfischer und dergleichen mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, und mit ihren frischen Fängen, wenn diese nach §§ 61 und 63 zollfrei sind, oder mit ihren zollfreien Sammelergebnissen an Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen,
7. Wasserfahrzeuge der Behörden, der Bundeswehr, der Lotsen und des Seenotdienstes mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind,
8. Schlepper der Tarifnr. 89.02, Schwimmbagger, Schwimmkrane, schwimmende Getreideheber und andere Wasserfahrzeuge der Tarifnr. 89.03 (ausgenommen Schwimmdocks) und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind und die Fahrt innerhalb des in der Anlage 2 bezeichneten Gebiets vor der deutschen Küste (Küstengebiet) oder in Freihäfen durchgeführt worden ist,

9. die in Nummer 6 bezeichneten Sammelergebnisse, wenn sie vom Strand aus gewonnen werden, sowie an der Strandlinie (§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) gefangene Fische,
10. a) die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Luftfahrzeuge,
b) Landfahrzeuge der Behörden und der Bundeswehr,
c) Schienenfahrzeuge im öffentlichen Eisenbahnverkehr,
wenn sie als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen,
11. als Rückwaren (§ 57) zollfreie Umschließungen, Behälter und Lademittel,
12. einfliegende Brieftauben, die als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind,
13. zollfreie Betriebsstoffe bei der Einfuhr in Beförderungsmitteln, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
14. natürliches Wasser, das
a) unentgeltlich oder
b) gegen Entgelt, das 50 Deutsche Mark monatlich bei einem Abnehmer nicht übersteigen darf,
eingeführt wird.

(2) Im Postverkehr werden nicht Zollgut

1. Briefe und Wertbriefe, die nur Mitteilungen, gültige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke, Korrekturbogen oder Waren des Buchhandels (nicht jedoch Antiquitäten) enthalten,
2. Päckchen, die nur Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke, Korrekturbogen oder Waren des Buchhandels (nicht jedoch Antiquitäten) enthalten,
3. Wertkästchen, die nur gültige Münzen enthalten,
4. Postkarten,
5. Briefe und Wertbriefe, die Briefmarken enthalten, wenn der Inhalt des einzelnen Briefes oder Wertbriefes nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist,
6. Drucksachen (ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten und Drucksachen in besonderen Beuteln),
7. Zeitungen und Zeitschriften, deren Bezug die Deutsche Bundespost nach dem Postzeitungsabkommen zum Wellpostvertrag oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Verträge vermittelt,
8. Sendungen mit Akten, Dienstpapieren und dergleichen, die unter amtlichem Siegel oder Stempel einer staatlichen Behörde, einer ausländischen diplomatischen Vertretung oder Konsularvertretung oder einer amtlichen internationalen Organisation für eine entsprechende Stelle oder ihren Beauftragten eingehen,
9. Blindenschriftsendungen,

10. Phonopostsendungen mit Tonträgern, die nur Mitteilungen enthalten,
11. andere Sendungen, die nach § 54 zollfrei sind,
12. Sendungen, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt wurden und entweder unverändert durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet befördert worden sind oder als unzustellbar an den Absender zurückgehen.

(3) Ein Betrieb wird vom Zollgebiet aus bewirtschaftet (Absatz 1 Nr. 3 und 4), wenn seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude im wesentlichen im Zollgebiet liegen und alles zur Bewirtschaftung Erforderliche vom Zollgebiet aus auf die außerhalb gelegenen Grundstücke gebracht wird. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 ist weitere Voraussetzung, daß der Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes vor der Einfuhr Anmeldepflichten erfüllt, wenn ihm das Hauptzollamt solche auferlegt hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Waren und Sendungen werden Zollgut, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Voraussetzungen für ihre Einfuhr als Freigut erfüllt sind. Waren, die Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen, werden stets Zollgut.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes

§ 7

Gestellung bei der Einfuhr

(1) Zuständige Zollstelle für die Gestellung ist

1. im Landstraßen- und Binnenschiffahrtsverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
2. im Seeverkehr und im Seehafenverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle; für Schiffe, die ein Zollzeichen nach Anlage 3 ununterbrochen zulässigerweise führen (§ 8), und für Schiffe der Bundeswehr jede an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
3. im Luftverkehr die Zollstelle bei dem ersten angeflogenen Zollflugplatz, mit deren Zustimmung auch jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz,
4. im öffentlichen Eisenbahnverkehr eine zur Zollbehandlung von Waren im Eisenbahnverkehr befugte Zollstelle (Eisenbahnzollstelle), und zwar
a) im Reiseverkehr (ausschließlich des aufgegebenen Reisegepäckes) die Eisenbahnzollstelle, bei der planmäßig nach der Einfuhr zum ersten Male gehalten wird,
b) sonst jede Eisenbahnzollstelle,
5. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege die Zollstelle, in deren Bezirk das Zollgut die Zollstraße verläßt,
6. im Postverkehr abweichend von Nummern 1 bis 5 jede zur Zollbehandlung im Postverkehr befugte Zollstelle (Postzollstelle),
7. bei der Einfuhr im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes die nächstgelegene Zollstelle.

(2) Kann bei zulässigem Abweichen von der Zollstraße oder bei zulässigem Landen außerhalb eines Zollflugplatzes die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle nicht erreicht werden, so ist die nächste Zollstelle zuständig.

(3) Beschränkungen der Zuständigkeit auf Grund von Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze und auf Grund von Weisungen eines Zollansagepostens (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) bleiben unberührt.

(4) Die Befugnisse einzelner Zollstellen zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen richten sich nach den Anordnungen, die der Bundesminister der Finanzen auf Grund des § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung getroffen hat.

§ 8

Führen der Zollzeichen 2 und 3; Seezollhäfen

(1) Das Zollzeichen 2 nach der Anlage 3 dürfen Schiffe führen, die

1. ein als Zollhilfsperson zugelassener Lotse begleitet oder
2. das Hauptzollamt dafür besonders zugelassen hat. Die Zulassung wird nur widerruflich und nur für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen erteilt; sie setzt voraus, daß Schiffseigner und Schiffsführer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt; liegt der Heimathafen nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist jedes Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich Seezollhäfen befinden.

(2) Das Zollzeichen 3 nach der Anlage 3 dürfen alle anderen Schiffe führen.

(3) Hat ein Schiff das Zollzeichen 2 zulässigerweise nur geführt, weil es von einem als Zollhilfsperson zugelassenen Lotsen begleitet war, so hat es das Zollzeichen 3 zu führen, sobald sich kein solcher Lotse mehr an Bord befindet.

(4) Seezollhafen ist jeder Hafen, der an einer an der Seezollgrenze oder Freihafengrenze beginnenden Zollstraße liegt und in dem sich eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 zuständige Zollstelle für die Gestellung befindet.

§ 9

Gestellungspflichtiger

(1) Zollgut hat in das Zollgebiet gebracht,

1. wer es selbst befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt,
2. sonst der Empfänger oder mangels eines Empfängers jeder andere, der bewirkt hat, daß es in das Zollgebiet gelangt ist oder darin bleibt.

(2) Im öffentlichen Eisenbahnverkehr ist Zollgut durch diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung in das Zollgebiet gebracht, mit deren Einvernehmen es befördert wird.

(3) Bei Leichterungen braucht der Führer des geleichterten Schiffes die geleichterten Waren nicht selbst zu stellen, soweit der Führer des Leichter-schiffes die Gestellungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Zollstelle, einem Zollansageposten oder dem Führer eines Wasserzoll-fahrzeugs übernommen hat.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes

§ 10

Gestellung bei der Ausfuhr

Zuständige Zollstelle für die Gestellung ist, soweit in den Vorschriften über die jeweils vorgeschriebene oder zugelassene Gestellung nichts anderes vorge-sehen ist,

1. im Landstraßen- und Binnenschiffsverkehrsverkehr die letzte an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
2. im Seeverkehr und Seehafenverkehr diejenige Zollstelle an der für das Schiff zugelassenen Zollstraße, von der das Schiff unmittelbar seewärts oder in den Freihafen ausfährt, und für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen auch jede andere an dieser Zollstraße gelegene Zollstelle, wenn diese die Gestellung zuläßt,
3. im Luftverkehr die Zollstelle bei dem Zollflugplatz, von dem das Luftfahrzeug ausfliegt, und jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz, wenn diese die Gestellung zuläßt,
4. im öffentlichen Eisenbahnverkehr die letzte vor der Ausfuhr berührte Eisenbahnzollstelle,
5. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Zollstelle befindet,
6. im Postverkehr abweichend von Nummern 1 bis 5 jede Postzollstelle, außerdem jede andere Zollstelle, die die Gestellung zuläßt.

§ 11

Überwachung der Ausfuhr gestellter Waren

(1) Kann eine Zollstelle die Ausfuhr gestellter Waren im Seeverkehr oder Seehafenverkehr bis zur Zollgrenze nicht selbst überwachen, so hat das Schiff nach Beendigung der zollamtlichen Behandlung das nach § 8 jeweils zulässige Zollzeichen bis zur Zollgrenze zu führen. Bei der Ausfuhr unver-zollten Mundvorrats hat derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, schriftliche Unterlagen über den Mundvorrat wie Schiffsbedarfsliste, Bestell- oder Lieferzettel, bis zur Ausfuhr gesammelt aufzubewahren. Die Zollstelle kann auch andere oder zusätzliche Überwachungsanordnungen treffen.

(2) Wenn die Ausfuhr gestellter Waren zollamtlich überwacht und die Beförderung zur Zollgrenze unterbrochen wird, hat derjenige, der die Beförderung durchführt, dies sofort der nächsten Zollstelle oder dem nächsten Zollansageposten zu melden. Ist ein ausfliegendes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes ge-

landet und setzt es alsbald den Flug zu einem Zollflugplatz fort, so genügt es, wenn die Unterbrechung der Zollstelle bei diesem Zollflugplatz gemeldet wird. Die Unterbrechung braucht nicht gemeldet zu werden, wenn ein Luftfahrzeug im Falle des § 4 Abs. 3 den Flug in das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet alsbald fortsetzt.

Zu § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes

§ 12

Gestellung; Einzelheiten

(1) Die Öffnungszeiten, innerhalb deren die Zollstelle die Gestellung entgegennimmt, und der Arbeitsplatz werden durch Aushang bei der Zollstelle bekanntgegeben.

(2) Waren sind der Zollstelle zur Verfügung gestellt, sobald der Gestellende ihr mitgeteilt hat, daß sie an den Arbeitsplatz der Zollstelle oder den von ihr bestimmten Ort gebracht worden sind.

(3) Führt jemand im Reiseverkehr Waren mit sich, die weder verborgen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) noch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, so genügt es für die Gestellung, daß er mit den Waren am Arbeitsplatz oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort erscheint.

(4) Bei der Gestellung hat es der Gestellende anzuzeigen, wenn die Waren nach der Einfuhr verändert worden sind.

(5) Gestellte Waren dürfen nur im Einverständnis mit der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt werden.

§ 13

Gestellungsverzeichnis

(1) Wenn gestelltes Zollgut nicht sofort nach § 9 des Gesetzes behandelt wird, ist ein vom Gestellenden unterzeichnetes Gestellungsverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster abzugeben, aus dem sich Art, Menge und Verpackung der gestellten Waren ergeben sollen. Im Postverkehr ist stets ein Gestellungsverzeichnis abzugeben. Bei Sammelladungen kann die Zollstelle auch in anderen Fällen ein vereinfachtes Gestellungsverzeichnis verlangen.

(2) Legt ein Luftfahrtunternehmen, eine Eisenbahnverwaltung oder die Deutsche Bundespost als Gestellungsverzeichnis eine Erklärung des Absenders nach vorgeschriebenem Muster mit den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben vor, so braucht der Gestellende die Absendererklärung nicht zu unterzeichnen.

(3) Für das Gestellungsverzeichnis ist die deutsche Sprache zu verwenden. Daneben sind zugelassen

1. im Binnenschiffsverkehr auf dem Rhein die französische und niederländische Sprache,
2. im Seeverkehr die englische Sprache,
3. bei Verwendung einer Absendererklärung im Luftverkehr die französische und englische Sprache,

4. bei Verwendung einer Absendererklärung im Eisenbahnverkehr die französische und italienische Sprache,
5. bei Verwendung einer Absendererklärung im Postverkehr die französische, italienische und englische Sprache.

Zu § 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzes

§ 14

Gestellungsbefreiung

(1) Zollgut kann nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes auch von der Gestellung nach einem Zollgutversand befreit werden. In diesem Falle treffen die Pflichten nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Gesetzes denjenigen, der das Zollgut sonst zu stellen hätte.

(2) Für die Entscheidung nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Zollbeteiligten befindet. Dieses Hauptzollamt bestimmt, welche Zollstelle die Anschreibung (§ 39 des Gesetzes) überwacht (überwachende Zollstelle). Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Für die Entscheidung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die Beförderungsmittel, Behälter oder Lademittel eingeführt werden. Werden die Waren in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken eingeführt und hat der Verwender im Geltungsbereich des Gesetzes einen Sitz (Hauptniederlassung), so ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Das Hauptzollamt kann die Zuständigkeit für einfache Fälle auf Zollämter übertragen. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, wird nicht schon dadurch gestellt, daß das Beförderungsmittel, auf dem es verladen ist, gestellt wird. Soll von der Gestellung befreites Zollgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Gesetzes gestellt werden, so ist die überwachende Zollstelle die zuständige Zollstelle für die Gestellung.

Zu § 6 Abs. 8 des Gesetzes

§ 15

Gestellungsbefreiung bei der Durchfuhr

(1) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Ausstellung neuer Frachtpapiere durchgeführt wird.

(2) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im Postverkehr durchgeführt wird.

(3) Zollgut, das im Luftverkehr durchgeführt wird, ist von der Gestellung befreit, wenn es

1. nicht umgeladen wird oder
2. umgeladen wird, jedoch keine neuen Frachtpapiere ausgestellt werden und die zollamtliche Überwachung hinsichtlich sämtlicher Beförderungspapiere und ihrer zentralen Abrechnung bei dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sichergestellt ist.

(4) Schiffe mit dem an Bord befindlichen Zollgut sind bei der Durchfuhr auf Zollstraßen im Seeverkehr oder Seehafenverkehr von der Gestellung befreit, wenn sie ein in § 8 vorgesehenes Zollzeichen ununterbrochen zulässigerweise führen oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen beachten. Während dieser Durchfuhr darf Mund- und Schiffsvorrat zollfrei verbraucht werden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen.

Zu § 6 Abs. 2 und 8 des Gesetzes

§ 16

Zollansageposten

(1) Die Zollansageposten werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Der Zollansageposten kann den Gestellungspflichtigen anweisen, ihm die zur Sicherung der Gestellung erforderlichen Anmeldungen abzugeben.

§ 17

Zollansageposten im Seeverkehr

(1) Schiffe brauchen beim Zollansageposten nicht zu halten, wenn sie ein in § 8 vorgesehenes Zollzeichen zulässigerweise mindestens bis zum ersten Seezollhafen führen und der Zollansageposten das Halten nicht verlangt. Führen sie das Zollzeichen 3 nach der Anlage 3, so gilt die Erleichterung nur, wenn sie dem Zollansageposten Namen, Nationalität und Bestimmungshafen melden.

(2) Der Zollansageposten verlangt das Halten von Schiffen, die das Zollzeichen 2 oder 3 nach der Anlage 3 führen, durch die Zeichen nach Anlage 4 ohne Rücksicht darauf, ob sich der Zollansageposten auf einem Zollboot oder an Land befindet.

(3) Schiffe der Bundeswehr brauchen beim Zollansageposten nicht zu halten.

(4) Ist ein Zollansageposten an der Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben verhindert, so entfallen die Pflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu §§ 11 bis 13 des Gesetzes

§ 18

Form des Zolleantrags und der Zollanmeldung

(1) Verzichtet die Zollstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes auf die Zollanmeldung, so ist der Zolleantrag mündlich zu stellen.

(2) Zolleantrag und Zollanmeldung sind mündlich abzugeben

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der zollamtlichen Überwachung der Ausfuhr, Vernichtung oder Umwandlung, wenn im Reiseverkehr eine Zollanmeldung nach § 13 des Gesetzes verlangt wird,

2. in anderen Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, wenn der gesamte Warenwert 240 Deutsche Mark nicht übersteigt; wenn die Einfuhr auf einem Handelsgeschäft beruht und es die Ermittlung der Abfertigungsgrundlagen erfordert, kann die Zollstelle verlangen, daß Zolleantrag und Zollanmeldung schriftlich abgegeben werden.

(3) Sollen im Postverkehr eingegangene Sendungen mit zollfreien Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden, deren gesamter Warenwert 240 Deutsche Mark übersteigt, so ist der Zolleantrag mündlich zu stellen; als Zollanmeldung dient das vom Zollbeteiligten durch Unterschrift anerkannte Gestellungsverzeichnis (§ 13).

(4) In allen anderen Fällen sind Zolleantrag und Zollanmeldung zusammen schriftlich abzugeben.

(5) Zolleantrag und Zollanmeldung dürfen sich auch auf einen Teil des gestellten Zollguts beziehen. Die Zollstelle kann zulassen, daß Zolleantrag und Zollanmeldung Zollgut mehrerer Gestellungen umfassen.

(6) Für schriftliche Zolleanträge und Zollanmeldungen ist die deutsche Sprache zu verwenden. Satz 2 des § 13 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Schrift muß leserlich und haltbar sein und darf sich nicht leicht entfernen lassen.

§ 19

Rücknahme und Änderung des Zolleantrags

Ein schriftlich gestellter Zolleantrag kann nur schriftlich zurückgenommen oder geändert werden. Eine Rücknahme des Zolleantrags liegt auch vor, wenn der Zollbeteiligte eine andere Art der Zollbehandlung beantragt. In diesem Sinne sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes aufgeführten besonderen Zollverkehre verschiedene Arten der Zollbehandlung.

§ 20

Zollanmeldung

(1) Anzumelden sind vor allem

1. Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers der Ware,
2. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder der Behältnisse, bei lose verladene Waren der Beförderungsmittel,
3. Art und Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen des Zolltarifs, des Sprachgebrauchs oder der Handelsübung,
4. die Warenmenge nach Gewicht oder anderem verkehrsüblichem Maßstab, auf Verlangen der Zollstelle nach dem von ihr bestimmten Maßstab,
5. das Ursprungsland,
6. gegebenenfalls die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze im Rahmen von Zollunionen, Freihandelszonen, Präferenzgebieten oder ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen abhängt,
7. der Wert und die ihn beeinflussenden Merkmale und Umstände, soweit solche Angaben für die beantragte Art der Zollbehandlung erforderlich sind.

(2) Die Zollstelle kann im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes auch auf einzelne in Absatz 1 aufgeführte Angaben verzichten.

(3) Schriftliche Zollanmeldungen sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Liegt jedoch in den Fällen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gestellungsverzeichnis vor (§ 13), so dient es als Zollanmeldung, wenn es vom Zollbeteiligten abgegeben war oder durch Unterschrift anerkannt wird.

§ 21

Angaben über den Zollwert

(1) Die Angaben über den Zollwert hat, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, der Zollbeteiligte zu machen.

(2) Ist bei Waren, für die Zoll nach dem Gemeinsamen Zollltarif zu erheben ist, der Zollbeteiligte kein im Zollgebiet der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 S. 1) ansässiger Käufer oder — falls der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde liegt — Empfänger der Ware und ist die Zollanmeldung schriftlich abzugeben, so hat die Angaben über den Zollwert (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) zu machen

1. der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Käufer, in dessen Auftrag die Abfertigung beantragt wird, oder — bei Fehlen eines Auftrags — der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Käufer, der im maßgebenden Zeitpunkt letzter Käufer ist,
2. der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Empfänger, wenn der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde liegt,
3. der Lieferer, wenn im maßgebenden Zeitpunkt kein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Käufer oder Empfänger vorhanden ist.

(3) An Stelle des in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Käufers kann ein anderer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Käufer der Ware die Anmeldepflicht dadurch übernehmen, daß er die Angaben über den Zollwert macht. Auch ein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Vermittler eines Kaufgeschäfts kann die Angaben über den Zollwert machen.

(4) Für Waren, auf die der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet und für die andere als Differenzzölle zu erheben sind, gilt die Regelung der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft dessen europäischer Teil tritt.

(5) Ist Zoll für andere als die in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Waren zu erheben, so gilt die Regelung der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft das deutsche Zollgebiet tritt.

(6) Wer die Angaben über den Zollwert macht, ist Zollwertanmelder.

(7) Der Zollwertanmelder hat Preise und Kosten in der geschuldeten Währung anzumelden. Soweit Preise und Kosten aufzuteilen sind, hat er diese Aufteilung in der Zollanmeldung vorzunehmen.

(8) Bei Sammelsendungen gleichartiger Waren kann die Zollstelle zulassen, daß die Angaben über den Zollwert in einer Anlage zur Zollanmeldung zusammengestellt werden. Sind die einzelnen Sendungen an verschiedene Käufer gerichtet, so gilt dies nur, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter aller Käufer als Zollbeteiligter auftritt.

(9) Sind die einzelnen Posten einer Sendung nach Warenart, Güte oder Preisklasse in der Rechnung übersichtlich dargestellt, so darf insoweit auf die Rechnung Bezug genommen werden.

(10) Bei Waren, die ständig über dieselbe Zollstelle unter den gleichen Handelsbedingungen vom selben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, kann die Zollstelle zulassen, daß die Angaben über den Zollwert nicht bei jeder Zollanmeldung vollständig gemacht werden.

§ 22

Unterlagen für die Zollbehandlung

(1) Hängt ein Zollvorteil von dem Nachweis des Ursprungs der Ware ab, so kann der Ursprung durch Rechnungen, Beförderungsurkunden, Schriftwechsel, andere schriftliche Unterlagen oder durch Warenmerkmale nachgewiesen werden, aus denen sich der Ursprung der Ware ergibt. Ist für den Ursprungsnachweis die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben und für dieses nichts Besonderes bestimmt, so kann der Ursprung der Ware nur durch ein Ursprungszeugnis einer anerkannten Stelle des als Ursprungsland angemeldeten Landes nachgewiesen werden; ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines gleichen Ursprungszeugnisses einer entsprechenden Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) angehören. In Zweifelsfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

(2) Die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze im Rahmen von Zollunionen, Freihandelszonen, Präferenzgebieten oder ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen abhängt, können nur auf die vorgesehene, im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichte Weise nachgewiesen werden. Im Reiseverkehr kann der Nachweis für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark wert sind, auch anders geführt werden.

(3) Der schriftlichen Zollanmeldung ist die Rechnung mit einer Durchschrift oder anderen Vervielfältigung beizufügen, wenn der Zollantrag zur Zollerhebung führt und die Ware gegen Entgelt geliefert wird. In diesem Falle sind auch die Belege über die Vertriebskosten vorzulegen. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr auch der Kaufvertrag und

andere Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden, die für die Feststellung des Zollwerts von Bedeutung sein können.

(4) Der Zollwertanmelder erhält die Rechnung und die Belege über die Vertriebskosten abgestempelt zurück und hat sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Zollstelle kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 bei mündlicher Zollanmeldung verlangen, daß der Käufer der Ware die Rechnung zur Einsicht vorlegt.

(6) Sind vorzulegende Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen auf Verlangen der Zollstelle eine Übersetzung beizufügen.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 23

Vorläufige Entnahme von Zollgut

(1) Wird Zollgut nach § 14 des Gesetzes vorläufig entnommen, so muß die Zollanmeldung über das besichtigte Zollgut die entnommenen Mengen umfassen, wenn anschließend seine Abfertigung zum freien Verkehr beantragt wird.

(2) Sind die zu entnehmenden Mengen mit Eingangsabgaben von schätzungsweise mindestens einer Deutschen Mark belastet, so ist ihre Abfertigung zum freien Verkehr schriftlich zu beantragen. Wird in diesem Falle für das besichtigte Zollgut die Abfertigung zum freien Verkehr nicht fristgemäß beantragt, oder wird für das besichtigte Zollgut ein anderer Zollantrag gestellt, so ist die Zollanmeldung für die entnommenen Mengen nachträglich unverzüglich abzugeben.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 24

(gestrichen)

Zu § 16 Abs. 1 des Gesetzes

§ 25

Mengenermittlung

(1) Erstreckt sich die Zollbeschau von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, auf die Mengenermittlung, so wird die Menge, wenn Zoll zu erheben ist, mit der Genauigkeit ermittelt, die für die Berechnung des Preises maßgebend ist, sonst so genau, wie es die beantragte Zollbehandlung erfordert.

(2) Werden bei der Zollbeschau Waren gewogen, die einem Gewichtszoll unterliegen, so sind auszuwiegen

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung oder zur Zollgutverwendung

a) Tabakwaren der Tarifnr. 24.02 – A bis D bis auf 10 Gramm,

b) Kaffee der Tarifnr. 09.01 – A, Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01 – C und Tee der Tarifnr. 09.02 in Mengen bis zu 2,5 Kilogramm bis auf 10 Gramm, in Mengen über 2,5 bis 25 Kilogramm bis auf 50 Gramm,

c) Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02 bis auf 5 Gramm,

d) andere Waren und in Buchstabe b bezeichnete Waren in Mengen über 25 Kilogramm

aa) auf Gleis-, Kranen- oder ähnlichen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, mindestens jedoch bis auf 10 Kilogramm,

bb) auf anderen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, höchstens jedoch bis auf 100 Gramm und mindestens bis auf 500 Gramm,

2. bei einer anderen Art der Zollbehandlung alle Waren so genau, wie es die Art der Zollbehandlung erfordert.

(3) Warenmengen, die nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen Bestimmungen über die Mengenermittlung nicht zu berücksichtigen sind, bleiben außer Betracht.

(4) Hängt der Zollsatz einer Ware von ihrer Menge ab, so wird die Menge abweichend von den vorstehenden Bestimmungen so genau wie möglich ermittelt.

§ 26

Mengenberechnung bei flüssigen Waren

(1) Das Eigengewicht flüssiger Waren kann durch Messen ihrer Raummengung und Feststellung ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

(2) Die Raummengung flüssiger Waren kann durch Feststellung ihres Eigengewichts und ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 27

Zollsichere Herrichtung; Verschlußanerkennnisse

(1) Räume, Beförderungsmittel, Behälter und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, sind zollsicher, wenn sie so gebaut und eingerichtet sind, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,

2. Waren weder ihrem zollamtlich verschlossenen Teil entnommen noch in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,

3. sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können,

4. alle zur Aufnahme von Waren vorgesehenen Stellen leicht zugänglich sind.

(2) Beförderungsmittel und Behälter, die nach Absatz 1 zoll sicher sind, können zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen werden. Zum Nachweis dafür, daß die zoll sichere Herrichtung der Beförderungsmittel und Behälter geprüft worden ist, kann ein Verschlußanerkennnis erteilt werden. Das Führen eines Zollverschlußbuches kann vorgeschrieben werden.

(3) Verschlußanerkennnisse werden nur auf Antrag und widerruflich erteilt; ihre Gültigkeit kann befristet werden.

(4) Solange ein Beförderungsmittel oder Behälter auf Grund eines Verschlußanerkennnisses zollamtlich verschlossen ist, muß das Verschlußanerkennnis und gegebenenfalls das Zollverschlußbuch das Beförderungsmittel oder den Behälter begleiten.

(5) Das Verschlußanerkennnis ist von dem Inhaber zurückzugeben, wenn

1. es durch Widerruf oder Fristablauf ungültig wird,
2. das Beförderungsmittel oder der Behälter nicht im Besitz des Inhabers des Verschlußanerkennnisses bleibt oder nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird,
3. sich wesentliche Merkmale des Beförderungsmittels geändert haben.

Zu § 23 des Gesetzes

Verbindliche Zolltarifauskunft

§ 28

Zuständigkeit

Verbindliche Zolltarifauskunft erteilen

1. die Oberfinanzdirektion Berlin über Waren der Kapitel 86 bis 92 und 94 bis 99 des Zolltarifs,
2. die Oberfinanzdirektion Frankfurt über Waren der Kapitel 25, 31, 32, 34 bis 37, 41 bis 43 und 50 bis 70 des Zolltarifs,
3. die Oberfinanzdirektion Hamburg über Waren der Kapitel 3, 5, 9 bis 15, der Tarifnrn. 16.04 und 16.05, der Kapitel 22 bis 24, 27, 38 bis 40, 45 und 46 des Zolltarifs,
4. die Oberfinanzdirektion Köln über Waren der Kapitel 26, 28 bis 30, 33, 47 bis 49, 71 bis 83 und 93 des Zolltarifs,
5. die Oberfinanzdirektion München über Waren der Kapitel 1, 2, 4, 6 bis 8, 16 bis 21 (ohne Tarifnrn. 16.04 und 16.05), 44, 84 und 85 des Zolltarifs.

§ 29

Antrag

(1) Die Zolltarifauskunft ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Der Antrag muß über alle Merkmale und Umstände Aufschluß geben, die für die Tarifierung der Ware von Bedeutung sind, und die Zollstellen bezeichnen, die durch die Auskunft gebunden werden sollen.

(2) Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat der Vertreter seine Vertretungsmacht schriftlich nachzuweisen. In der Vollmacht ist die Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, mindestens handelsüblich zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind von jeder Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, drei Proben, jeweils in der für die amtliche Untersuchung ausreichenden Menge, beizufügen. Können Proben wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware (z. B. wegen der Größe, der Verderblichkeit oder des Wertes) nicht eingereicht werden, so hat der Antragsteller drei Abbildungen oder so genaue Beschreibungen der Ware in deutscher Sprache vorzulegen, daß die Auskunft erteilt werden kann. Soll durch die Auskunft nicht nur eine Zollstelle gebunden werden, so ist für jede weitere zu bindende Zollstelle eine zusätzliche Probe, Abbildung oder Beschreibung vorzulegen. Auf Antrag kann die Oberfinanzdirektion auf Proben, Abbildungen und Beschreibungen verzichten, wenn die Beschaffenheit der Ware aus ihrer handelsüblichen Bezeichnung hervorgeht.

(4) Sind weitere Proben, Abbildungen oder Beschreibungen erforderlich, weil im Auskunftsverfahren mehrere Dienststellen beteiligt werden müssen, so hat sie der Antragsteller in der ihm von der Oberfinanzdirektion mitgeteilten Anzahl vorzulegen.

§ 30

Form und Inhalt

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt die verbindliche Zolltarifauskunft schriftlich und bestimmt dabei entsprechend dem Antrag die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen. Auf schriftlichen Antrag kann sie die Auskunft durch Bindung weiterer Zollstellen ergänzen.

(2) Weist die Oberfinanzdirektion bei der Auskunft auf Zollsätze, Tarabestimmungen, Abfertigungsbeschränkungen, Verbrauchsteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze oder auch auf Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hin, so ist dies unverbindlich.

§ 31

Änderung und Aufhebung

Die Oberfinanzdirektion kann die verbindliche Zolltarifauskunft schriftlich ändern oder aufheben.

Zu § 24 des Gesetzes

Außertarifliche Zollfreiheit

§ 32

Amtsschilder

Zollfrei sind Amtsschilder, Wappenschilder, Ständer, Wimpel und ähnliche Gegenstände zum amtlichen Gebrauch durch ausländische oder internationale Behörden, die ihre Tätigkeit im Zollgebiet oder auch in den Zollfrei gebieten ausüben.

§ 33

**Abzüge von Lichtbildern,
Ton- und Datenträger, Drucke**

Zollfrei sind

1. Abzüge außerhalb des Zollgebiets aufgenommener Lichtbilder in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten,
2. Lochkarten, Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten und dergleichen, die zum internationalen Austausch von Mitteilungen — auch in Form von Daten — bestimmt sind oder waren und nicht auf Grund eines Kaufs oder ähnlichen Vertrages eingeführt werden,
3. Wertpapiere mit Ausnahme derjenigen, die auf deutsche Währung lauten, im Zolllausland gedruckt und zur Ausgabe im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind,
4. Vordrucke für Ausstellungen, Messen oder Dienstleistungen des ausländischen Verkehrs- und Übernachtungsgewerbes, die zur unentgeltlichen Abgabe an Benutzer ausländischer Verkehrsunternehmen bestimmt sind oder an Reise- oder Verkehrsunternehmen unentgeltlich geliefert werden,
5. amtliche Vordrucke ausländischer oder internationaler Behörden sowie Vordrucke nach zwischenstaatlich vereinbarten Mustern, die von ausländischen Verbänden ihren deutschen Korrespondenzverbänden zur Ausgabe zugesandt werden,
6. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die zum Erlangen oder Ausführen von Auslandsaufträgen, zum Anmelden von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen oder Geschmacksmustern oder für einen im Zollgebiet ausgeschriebenen Wettbewerb eingeführt werden.

§ 34

Werbemittel, Gebrauchsanweisungen

(1) Zollfrei sind folgende Werbemittel, die unentgeltlich eingeführt und nicht zur entgeltlichen Abgabe im Zollgebiet bestimmt sind:

1. Werbedrucke (Waren des Kapitels 49 des Zolltarifs),
2. Listen und Jahrbücher ausländischer Hotels, die von amtlichen oder amtlich anerkannten ausländischen Fremdenverkehrsorganisationen oder auf deren Veranlassung veröffentlicht werden,
3. Merkblätter, Broschüren oder ähnliche Drucke über Eingangsabgaben, außenwirtschaftliche, post- und verkehrsrechtliche Vorschriften und dergleichen sowie Übersichtskarten und -pläne, alle diese, soweit sie zu Unterrichtungszwecken von ausländischen Behörden oder von amtlichen oder amtlich anerkannten ausländischen Fremdenverkehrsorganisationen veröffentlicht werden,
4. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; eine Kennzeichnung, die den üblichen Gebrauch der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt, genügt nicht für eine solche Unterscheidung.

Die Zollfreiheit der Werbedrucke (Nummer 1) und Werbegegenstände (Nummer 4) hängt davon ab, daß ihre Eigenschaft als Werbemittel augenscheinlich ist und ihr wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf oder zur Miete im Zolllausland hergestellter Waren oder zum Erwerb ausländischer Wertpapiere anzuregen oder für ausländische Verkehrsunternehmen, Banken oder Versicherungen oder für den Besuch des Auslands zu werben.

(2) Die Zollfreiheit hängt bei Werbegegenständen (Absatz 1 Nr. 4), die zum Verteilen bestimmt sind, davon ab, daß das Land, für das sie werben, Gegenseitigkeit übt.

(3) Zollfrei sind Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und Fahrpläne ausländischer Unternehmen, die sich im wesentlichen auf Dienstleistungen oder im Ausland hergestellte Waren beziehen und nicht zur entgeltlichen Abgabe im Zollgebiet bestimmt sind.

(4) Eine den Warenwert wesentlich unterschreitende Schutzgebühr gilt nicht als Entgelt.

§ 35

Warenmuster und -proben; Vorbilder

(1) Zollfrei sind Muster und Proben, die nur die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen oder deren Prüfung ermöglichen sollen.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß

1. die Waren so beschaffen oder nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes oder durch Zollgutumwandlung nach § 54 des Gesetzes so hergerichtet sind, daß sie erkennbar nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sind, und nur in Mengen eingeführt werden, die für die Kennzeichnung oder Prüfung erforderlich sind, oder
2. von Waren, die weder so beschaffen sind noch nach den Umständen so hergerichtet werden können (Nummer 1), nur je ein Muster oder eine Probe gleicher Art und Beschaffenheit bis zu einem Warenwert von 20 Deutsche Mark je Muster oder Probe eingeführt wird.

(3) Die Zollfreiheit ist beschränkt für

1. nicht gerösteten Kaffee der Tarifnr. 09.01 – A – I auf Mengen bis zu insgesamt 100 Gramm,
2. Tee der Tarifnr. 09.02 auf Mengen bis zu insgesamt 20 Gramm,
3. Getränke der Tarifnrn. 22.05 – A und B – I bis B – IV, 22.06 – A und B, 22.07 auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 200 ccm,
4. Getränke der Tarifnrn. 22.05 – B – V und 22.06 – C sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09 – B und C auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 50 ccm; die Gesamtmenge darf 500 ccm nicht übersteigen. Brennereien, die unter zollamtlicher Überwachung Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 22.05 bis zu einer Menge von 1 000 ccm zollfrei einführen.

(4) Führen einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe in einer Postsendung von höchstens 250 Gramm Rohgewicht Waren als Proben ein, so entfallen insoweit die Mengenbeschränkungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3. Dies gilt nicht, wenn die Empfänger die Postsendungen in einem Freihafen selbst oder durch Mittelspersonen aufgegeben haben.

(5) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für

1. gerösteten Kaffee der Tarifrnr. 09.01 – A – II und Kaffeemittel der Tarifrnr. 09.01 – C,
2. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifrnr. 21.02,
3. Äthylalkohol und Sprit der Tarifrnr. 22.08 und Sprit der Tarifrnr. 22.09 – A,
4. Tabakwaren der Tarifrnr. 24.02,
5. Zigarettenpapier der Tarifrnr. 48.10.

(6) Ist die Zollfreiheit auf bestimmte Mengen einer Ware beschränkt, so ist die Menge maßgebend, die gleichzeitig von demselben Absender auf demselben Beförderungsweg an denselben Empfänger abgesandt worden ist. Dabei kommt es im Falle des Absatzes 4 auf die Menge einer Ware gleicher Art und Beschaffenheit an.

(7) Zollfrei sind Muster und Proben, die zu amtlichen Zwecken nicht nur vorübergehend entnommen werden oder die für Dienstzwecke der an der Überwachung der Einfuhr beteiligten Behörden eingeführt werden.

(8) Zollfrei sind Waren, die unter zollamtlicher Überwachung zur Erprobung oder Untersuchung ohne wesentlichen anderen wirtschaftlichen Nutzen verwendet, bearbeitet oder verarbeitet werden und bei der Erprobung oder Untersuchung verbraucht oder nach der Erprobung oder Untersuchung vernichtet werden. Werden die Waren nicht vernichtet, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der bei der Einfuhr der Waren in der Beschaffenheit und Menge nach ihrer Erprobung oder Untersuchung zu erheben wäre. Satz 2 gilt sinngemäß, wenn die Waren nach ihrer Erprobung oder Untersuchung unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden.

(9) Zollfrei sind Waren, nach denen durch Abzeichnen oder anderes Vervielfältigen oder durch unmittelbare Verwendung als Vorbild Waren hergestellt werden sollen. Die Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 36

Verteidigungsgut

(1) Zollfrei sind Waren, die zur üblichen Ausrüstung einer Truppe gehören, wenn sie von einer Truppeneinheit, auch einem einzelnen Schiff oder Luftfahrzeug, mitgeführt werden; bei Mundvorrat auf Schiffen ist die Zollfreiheit jedoch auf Waren beschränkt, die unter zollamtlicher Überwachung innerhalb von zwei Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung an Bord verbraucht werden.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Bundesministers der Verteidigung oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragten Stelle vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben.

§ 37

Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel

(1) Zollfrei sind

1. Filme und Tonträger bildenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder für ihre Rechnung hergestellt worden sind,
2. Gegenstände, die für öffentliche Sammlungen bestimmt sind,
3. unter zollamtlicher Überwachung Lehr- und Bildungsmittel, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Lehre dienen oder Bildung vermitteln, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Waren von gleichem Lehr- oder Bildungswert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,
4. unter zollamtlicher Überwachung
 - a) für die Forschung bestimmte Waren von wissenschaftlichem Wert, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Waren von gleichem wissenschaftlichem Wert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,
 - b) Waren, an denen geforscht werden soll, für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die Forschung im wesentlichen nur der Wissenschaft wegen treiben,
5. bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung sowie belichtete und entwickelte Filme, die inländischen Wochenschauherstellern von ausländischen im Rahmen eines gegenseitigen Austauschs zur Auswertung zugehen.

(2) Von der Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a sind ausgeschlossen Waren der handelsüblichen Schul-, Büro- und Laborausstattung (z. B. Ton- und Bildwiedergabegeräte, Mikrofilmlesegeräte, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Kartesysteme, Mikroskope, Zentrifugen), es sei denn, daß besondere Beschaffenheitsmerkmale diesen Waren im Falle der Nummer 3 Lehr- oder Bildungswert, im Falle der Nummer 4 Buchstabe a wissenschaftlichen Wert verleihen oder daß sie für ein Zusammenwirken mit den nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a zollfreien Waren besonders hergerichtet sind.

(3) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 hängt davon ab, daß der Zollstelle mit der Zollanmeldung eine Bescheinigung des Leiters der Samm-

lung, der Rundfunkanstalt, der Fernsehanstalt oder des Wochenschauhersellers oder seines Stellvertreters oder des zur Vertretung der Sammlung im Rechtsverkehr berufenen Organs ihres Trägers vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben. Ist die Bescheinigung aus Gründen, die von der Sammlung, der Rundfunkanstalt, der Fernsehanstalt oder dem Wochenschauherseller nicht zu vertreten sind, nicht mit der Zollanmeldung vorgelegt worden, so genügt es für die Zollfreiheit, daß die Bescheinigung innerhalb der Frist nachgereicht wird, in der ein Rechtsbehelf gegen den Zollbescheid eingelegt werden kann.

(4) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 hängt davon ab, daß die Waren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Abfertigung veräußert werden, es sei denn an andere begünstigte Einrichtungen zu den begünstigten Zwecken.

§ 38

Beweisstücke; Dienstgegenstände

(1) Zollfrei sind

1. Gegenstände, die als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken bei Gerichten oder anderen Behörden dienen sollen,
2. Dienstgegenstände, die bei den Behörden des Bundes im Zollaussland dienstlich verwendet worden sind und im Zollgebiet dem gleichen Zweck dienen sollen.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die beteiligte Behörde die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit bescheinigt.

§ 39

Särge, Urnen, Kränze

(1) Zollfrei sind

1. Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung,
2. Gegenstände zum Ausschmücken von Särgen, Urnen oder Grabstätten, wenn Personen oder Vereinigungen mit Sitz im Zollaussland sie zu diesem Zweck aus Anlaß von Bestattungen oder Gedenktagen gewidmet haben.

(2) Zollfrei sind Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Ehrenfriedhöfen und Totengedenkstätten eines ausländischen Staates oder einer ausländischen oder internationalen Organisation; § 37 Abs. 3 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Bescheinigung von der Stelle abzugeben ist, die mit der Betreuung solcher Stätten beauftragt ist.

§ 40

Heiratsgut

(1) Zollfrei ist unter zollamtlicher Überwachung Heiratsgut, das aus Anlaß der Eheschließung zwischen einem Bewohner des Zollgebiets und einem Bewohner des Zollausslands eingeführt wird; ist der Bewohner des Zollausslands deutscher Staatsange-

höriger, so gilt das nur, wenn er seinen Wohnsitz länger als zwei Jahre ununterbrochen im Zollaussland gehabt hat.

(2) Heiratsgut sind die Waren, die der übersiedelnde Teil aus Anlaß der Eheschließung zur Einrichtung eines Haushalts oder zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch der Ehegatten selbst beschafft oder von anderen Personen erhalten hat.

(3) Wird Heiratsgut vor der Eheschließung eingeführt, so hängt die Zollfreiheit von dem Nachweis ab, daß die Ehe binnen drei Monaten nach der Einfuhr geschlossen worden ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Zollfreiheit hängt für jede einzelne Ware davon ab, daß sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr veräußert wird.

(5) Für Lebensmittel und andere Verbrauchsgüter ist die Zollfreiheit auf die Mengen beschränkt, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden. Für Spirituosen und Tabakwaren ist die Zollfreiheit ausgeschlossen.

§ 41

Übersiedlungsgut

(1) Zollfrei ist Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die mindestens ein Jahr im Zollaussland oder in einem Zollfreigebiet gewohnt haben; eine kürzere Frist schließt die Zollfreiheit nicht aus, wenn das Wohnen nachweislich für dauernd oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens für ein Jahr, geplant war.

(2) Übersiedlungsgut sind Waren, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Übersiedlung eingeführt werden. Weist der Übersiedelnde nach, daß er die Waren zur Zeit der Übersiedlung nicht einführen konnte, so sind auch diejenigen Waren Übersiedlungsgut, die er alsbald nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch drei Jahre nach der Übersiedlung, einführt. Wird ein im Zollaussland wohnender Bediensteter einer deutschen öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens, das seinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat, im Zollaussland versetzt, so stehen dem Übersiedlungsgut Waren gleich, deren weitere Benutzung dem Versetzten oder den Angehörigen seines Haushalts am neuen Dienstort unmöglich oder unzumutbar ist und die deshalb von diesen Personen oder für sie eingeführt werden.

(3) Die Zollfreiheit ist beschränkt

1. auf die Waren, die der Begünstigte bereits dort, wo er gewohnt hat, persönlich oder auch zur Berufs- und Gewerbeausübung benutzt hat und zu dem gleichen Zweck im Zollgebiet entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen weiter benutzen kann und will,
2. für Lebensmittel und andere Verbrauchsgüter auf die Mengen, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden.

Für Spirituosen und Tabakwaren ist die Zollfreiheit ausgeschlossen.

(4) Ist zweifelhaft, ob der Begünstigte die Waren nach Absatz 3 Nr. 1 weiter benutzen kann und will, so hängt die Zollfreiheit davon ab, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zwei Jahre wie vorgesehen benutzt werden.

(5) Zollfrei ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gebrauchter Hausrat für Ferienhäuser oder auch Ferienwohnungen, die im Eigentum von Bewohnern des Zollausslands stehen oder von solchen Personen auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gemietet worden sind, sofern das Ferienhaus oder die Ferienwohnung nicht dazu bestimmt ist, überwiegend gegen Entgelt anderen überlassen zu werden. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 gelten sinngemäß.

§ 42

Erbschaftsgut

Zollfrei ist Erbschaftsgut. Erbschaftsgut sind alle gebrauchten Waren, die eine im Zollgebiet wohnende Person nachweislich als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erhält. Dem Erbschaftsgut stehen gebrauchte Waren gleich, die nachweislich einem künftigen Erben oder Vermächtnisnehmer schon zu Lebzeiten des Erblassers aus dessen Eigentum mit der Bestimmung zugewendet werden, daß sie ihm auf seinen Erbteil oder auf ein Vermächtnis angerechnet werden sollen.

§ 43

Umschließungen und gleichgestellte Waren

(1) Die besondere Bestimmung über gefüllt eingeführte Umschließungen des Gemeinsamen Zolltarifs (Teil I Titel II Abschnitt C des Anhangs zu Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 S. 1) gilt entsprechend für Umschließungen von Waren, auf welche die Zollsätze der Spalten 3 oder 4 des Deutschen Teil-Zolltarifs (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zolltarif-Verordnung vom 27. November 1968, Bundesgesetzbl. II S. 1044) oder Besondere Zollsätze im Sinne des Deutschen Teil-Zolltarifs anzuwenden sind, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Umschließungen außertariflich zollfreier Waren.

(2) Zollfrei sind beladene Paletten sowie Verpackungsmittel wie Bretter, Keile, Seile, Matten, Matratzen, Decken, Säcke, Gewebe, Papier, Stroh, die bei der Einfuhr nur zum Verstauen oder Lüften von Waren in Beförderungsmitteln oder auch Behältern, zum Bedecken nicht in Packstücken verladener Waren, zum Bekleiden der Böden oder Wände der Beförderungsmittel oder auch Behälter oder zum Trennen verschiedener Teile einer Ladung dienen, sowie Eis, das bei der Einfuhr zum Frischhalten von Waren dient.

(3) Zollfrei sind ferner leere Paletten, die im Rahmen einer Vereinbarung eingeführt werden, nach der die Beteiligten

1. berechtigt sind, Paletten gemeinschaftlich zu nutzen, und

2. verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist mindestens die gleiche Anzahl von Paletten gleicher Typen auszuführen.

Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, wenn die Paletten auf Grund eines Kaufs oder eines ähnlichen Vertrags eingeführt werden.

§ 44

Mund- und Schiffsvorrat

(1) Zollfrei ist derjenige Schiffsbedarf, den die Schiffsführung oder der Eigner eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem einführt und der unter zollamtlicher Überwachung an Bord als Mundvorrat durch die Schiffsbesatzung, den Schiffseigner oder die mit dem Schiff ein- oder ausreisenden Fahrgäste verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Zollfrei ist auch der Mundvorrat, den die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die Fahrgäste auf dem Schiff einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Bord verbrauchen. Den in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffen stehen Seeschiffe der Behörden gleich, wenn sie von einer Fahrt von mehr als 30 Tagen zurückkehren.

(2) Personen, die mit dem Schiff eingereist sind und es zu einem Landgang oder vorübergehend bis zu drei Tagen verlassen, dürfen von dem in Absatz 1 bezeichneten Mundvorrat bis zu 5 Zigarren, 20 Zigaretten, 50 Gramm Rauchtobak, 5 Stück Kautabak, 50 Gramm Schnupftobak und 50 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) an Land verbrauchen.

(3) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, sobald sich das Schiff vier Wochen in demselben Hafen aufgehalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Erreichen des ersten deutschen Hafens, auch wenn das Schiff zwischenzeitlich das Zollgebiet verläßt, ohne über das Küstengebiet (Anlage 2) hinauszu-fahren.

(4) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat, die im Zollgebiet oder in Freihäfen bezogen worden sind, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war. Die Zollfreiheit ist ferner ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat auf Fischereifahrzeugen, die nach den üblichen kurzen Fangreisen zurückkehren.

(5) Fährt ein Schiff nicht über die Seezollgrenze ein, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der Einfuhr beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Schiff nach seewärtiger Einfahrt über die Freihafengrenze einfährt. Fährt ein Schiff, das über die Seezollgrenze oder nach seewärtiger Einfahrt über eine Freihafengrenze eingefahren ist, auf Wasserstraßen weiter, die keine Zollstraßen sind, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung beschränkt; hat das Schiff nach der seewärtigen Einfahrt als ersten Hafen einen Freihafen angelaufen, so rechnet die Frist vom Verlassen des Freihafens an.

(6) Auf dem Bodensee ist abweichend von den Absätzen 1 bis 5 derjenige Schiffsbedarf zollfrei, den die Schiffsführung, der Eigner oder auch der Inhaber eines selbständigen Verpflegungsbetriebs eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem aus dem Zollaussland einführt und der unter zollamtlicher Überwachung binnen zwei Tagen an Bord durch die mit dem Schiff beförderten Personen als Mundvorrat verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Die Zollfreiheit gilt nur für Waren, die aus dem freien Verkehr der Anliegerstaaten stammen und für die Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet oder vergütet noch andere finanzielle Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden. Wenn das Schiff auch Personen, die an deutschen Anlegeplätzen zu steigen, unmittelbar zu anderen deutschen Anlegeplätzen (ausgenommen zwischen Wangen und Hemmenhofen) befördert, sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen

1. Schokolade aus Tarifrnr. 18.06 – B,
2. alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifrnr. 22.09 – B und C,
3. Tabakwaren der Tarifrnr. 24.02,
4. Zigarettenpapier der Tarifrnr. 48.10.

(7) Fährt ein in der gewerblichen Personenschifffahrt eingesetztes Schiff auf der Mosel ein, so gilt Absatz 6 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(8) Unverzollter Mund- und Schiffsvorrat, dessen Ausfuhr zollamtlich überwacht wird, darf auf der seewärtigen Fahrt von einem Seezollhafen in das Zollaussland zollfrei verbraucht werden.

(9) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die in § 72 bezeichneten Betriebsstoffe.

§ 45

Allgemeine Bestimmungen für Reisebedarf

(1) Reise im Sinne der §§ 46 bis 48 ist für Bewohner des Zollausslands und der Zollfreigebiete die Anreise außerhalb des Zollgebiets, der Aufenthalt im Zollgebiet und die Weiterreise außerhalb des Zollgebiets; bei einer Übersiedlung (§ 41) endet die Reise jedoch mit dem Erreichen des Zielorts im Zollgebiet. Für Bewohner des Zollgebiets umfaßt die Reise den Aufenthalt außerhalb des Zollgebiets und die Rückreise im Zollgebiet.

(2) Werden im Reiseverkehr Waren in größerer Menge oder mit einem höheren Warenwert eingeführt, als sie nach den §§ 46 bis 48 oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen zollfrei sind, so kann der Zollbeteiligte bestimmen, welche Waren oder Warenmengen im Rahmen der Höchstgrenzen zollfrei sein sollen. Würden jedoch die Eingangsabgaben für die danach nicht zollfreien Waren oder Warenmengen weniger als 30 Pf betragen, so wird für das gesamte Zollgut ein Zoll in der Höhe erhoben, daß die Eingangsabgaben insgesamt 30 Pf betragen.

§ 46

Reisegerät

(1) Zollfrei ist Reisegerät einreisender Personen. Reisegerät sind die Gegenstände, die eine Person auf der Reise nach ihren persönlichen und beruflichen Verhältnissen sowie nach Art, Ziel, Dauer und Jahreszeit der Reise üblicherweise gebraucht oder verbraucht. Gegenstände, die Bewohner des Zollgebiets während der Reise außerhalb des Zollgebiets beschafft haben, sind nur nach § 48 zollfrei. Die in den § 47 und § 48 Abs. 2 und 4 bezeichneten Gegenstände sind kein Reisegerät.

(2) Von der Zollfreiheit als Reisegerät sind ausgeschlossen

1. Beförderungsmittel, die üblicherweise nicht durch menschliche Kraft bewegt werden,
2. Reit-, Zug- und Lasttiere,
3. Gegenstände zum beruflichen Gebrauch oder Verbrauch, die nicht zur üblichen persönlichen Berufsausstattung gehören.

§ 47

Reiseverzeehr

Zollfrei als Reiseverzeehr sind Lebensmittel, die eine Person im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch auf der Reise mitführt, soweit ihre Menge nach der Dauer der Reise, höchstens jedoch für eine Woche, angemessen ist. Alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee sind nur nach § 48 zollfrei.

§ 48

Reisemitbringsel

(1) Zollfrei sind Waren, die eine Person im Reiseverkehr mit sich führt und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind (Reisemitbringsel),

1. bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Deutsche Mark, wenn die Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften stammen;
2. bis zu einem Warenwert von insgesamt 100 Deutsche Mark bei anderen Waren.

Werden Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und andere Waren gleichzeitig eingeführt, so darf ihr Gesamtwert 300 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Zollfreiheit des Absatzes 1 ist für nachstehende Waren auf folgende Mengen beschränkt:

1. Tabakerzeugnisse
 - a) im Reiseverkehr von Personen, deren gewöhnlicher Wohnort außerhalb Europas liegt
 - 400 Zigaretten oder
 - 200 Zigarillos oder
 - 100 Zigarren oder
 - 500 Gramm Rauchtabak;

- b) im Reiseverkehr anderer Personen
 - 200 Zigaretten oder
 - 100 Zigarillos oder
 - 50 Zigarren oder
 - 250 Gramm Rauchtabak;
- 2. alkoholische Getränke
 - a) 1 Liter Spirituosen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 22° oder
 - 2 Liter Spirituosen mit einem Weingeistgehalt von 22° oder weniger oder
 - 2 Liter Schaumwein und
 - b) 2 Liter sonstiger Wein;
- 3. 50 Gramm Parfüms und 0,25 Liter Toilettenwasser;
- 4. Kaffee
 - a) bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften 500 Gramm nichtgerösteter oder gerösteter Kaffee oder
 - 200 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen;
 - b) bei anderen Einfuhren 250 Gramm nichtgerösteter oder gerösteter Kaffee oder
 - 100 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen;
- 5. 100 Gramm Tee oder 40 Gramm Teeauszüge oder -essenzen.

(3) Bringt ein Bewohner grenznaher Gemeinden (Anlage 4a) aus dem gegenüberliegenden Zollausland Reisemitbringsel mit und hat die Reise im Zolllausland nicht nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen jenseits der Grenze hinausgeführt, so sind zollfrei

- 1. Reisemitbringsel, die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften stammen, bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Deutsche Mark;
- 2. andere Reisemitbringsel bis zu einem Warenwert von insgesamt 50 Deutsche Mark; von diesem Warenwert dürfen nicht mehr als 10 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.

Den Bewohnern grenznaher Gemeinden sind die Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen und Personen gleichgestellt, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zollfreiheit des Absatzes 3 kann von derselben Person nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden. Sie ist für alkoholische Getränke

und Brot ausgeschlossen und für die nachstehenden Waren auf folgende Mengen beschränkt:

- 1. Tabakerzeugnisse
 - a) bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften 40 Zigaretten oder
 - 20 Zigarillos oder
 - 10 Zigarren oder
 - 50 Gramm Rauchtabak;
 - b) bei anderen Einfuhren 20 Zigaretten oder
 - 10 Zigarillos oder
 - 5 Zigarren oder
 - 25 Gramm Rauchtabak;

werden Tabakerzeugnisse der unter den Buchstaben a und b bezeichneten Art gleichzeitig eingeführt, so darf ihre Gesamtmenge die unter Buchstabe a bezeichnete Menge nicht übersteigen;

- 2. 50 Gramm Parfüms und 0,25 Liter Toilettenwasser;
- 3. Kaffee 50 Gramm nichtgerösteter oder gerösteter Kaffee oder 10 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen;
- 4. Tee 20 Gramm Tee oder 10 Gramm Teeauszüge oder -essenzen.

(5) Als Zigarillos im Sinne der Absätze 2 und 4 gelten Zigarren mit einem Stückgewicht bis zu 3 Gramm. Werden verschiedenartige Tabakerzeugnisse gleichzeitig eingeführt, so ist eine Menge zollfrei, die der jeweils zollfreien Zigarettenmenge entspricht.

(6) Die Zollfreiheit der Absätze 1 bis 4 ist ausgeschlossen für

- 1. Motorenbetriebsstoffe,
- 2. Waren, die durch ihre Beschaffenheit oder auch Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß sie zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind,
- 3. Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen mitführen,
- 4. Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, die von Personen eingeführt werden, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind.

(7) Reist jemand auf einem in § 44 bezeichneten Schiff — jedoch nicht auf dem Bodensee oder auf einem Personenschiff auf der Mosel — ein, so ist die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 für Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee davon abhängig, daß

- 1. er das Schiff endgültig oder für mehr als 3 Tage verläßt oder
- 2. bei der Einfahrt des Schiffes in anderen Fällen als denen des § 44 Abs. 4 keine entsprechenden

Waren nach § 44 Abs. 1 als Mundvorrat zollfrei bleiben.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 hängt bei der Einreise über die Seezollgrenze die Zollfreiheit für die in Absatz 7 bezeichneten Waren auch davon ab, daß das Schiff von der Hohen See kommt und

1. zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder
2. sich mindestens 8 Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden hat.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Tabakerzeugnisse, soweit sie bei Bewohnern des Zollgebiets die in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten, bei Bewohnern des Zollausslands die doppelten Mengen nicht übersteigen, sowie für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder eines ausländischen Zollgebiets stammen und die nachweislich nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen, Umsatzsteuer oder auch Verbrauchsteuern entlastet worden sind.

(9) Reist jemand seewärts oder aus einem Freihafen auf einem Wassersportfahrzeug ein, das im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatet ist, so hängt die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 für Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee davon ab, daß nachweislich

1. die Waren nicht als Schiffsbedarf nach den §§ 135, 145 bezogen worden sind oder
2. das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat.

Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge oder Kriegsschiffe sind.

(10) Bei der Ermittlung des Gesamtwertes (Absatz 1 und Absatz 3) der eingeführten Waren wird der Wert der Waren nicht berücksichtigt, für welche nach Absatz 2 oder Absatz 4 die Zollfreiheit beschränkt ist oder die nach den §§ 46 und 47 zollfrei sind. Die Zollfreiheit für Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee hängt davon ab, daß die Waren persönlich oder im Handgepäck mitgeführt oder gleichzeitig mit diesem gestellt werden.

§ 49

Besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen

(1) Zollfrei sind Arzneimittel und andere Mittel, die in einem Beförderungsmittel eines ausländischen Verkehrsunternehmens eingeführt werden und dazu bestimmt sind, an die Benutzer dieses Beförderungsmittels bei Krankheiten oder zur Verhütung oder Linderung von Reisebeschwerden ohne besonderes Entgelt abgegeben zu werden.

(2) Zollfrei sind Arznei- und Verbandsmittel zur ersten Hilfe bei Unfällen, die in einem Beförderungsmittel eines Verkehrsunternehmens eingeführt werden, soweit das Mitführen dieser Mittel üblich ist.

§ 50

Futter für Tiere

Zollfrei sind Vorräte zum Füttern oder Versorgen von Tieren, die mit diesen eingeführt werden. Die Zollfreiheit ist auf die Mengen beschränkt, die bei der Durchfuhr für deren Dauer, sonst bis zum Erreichen des Bestimmungsorts benötigt werden.

§ 51

Geschenksendungen

(1) Zollfrei sind Warensendungen bis zu einem Warenwert von 100 Deutsche Mark, die unmittelbar aus dem Zollaussland im Postverkehr, im Eisenbahnfrachtverkehr oder im Luftfrachtverkehr von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollaussland an natürliche Personen gesandt werden, wenn die Sendungen nachweislich nur Waren enthalten, die als Geschenke, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, gesandt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

(2) Übersteigt der Warenwert 100 Deutsche Mark, so kann der Zollbeteiligte bestimmen, welche Waren oder Warenmengen im Rahmen der Höchstgrenze zollfrei sein sollen. Sendet derselbe Absender gleichzeitig mehrere Sendungen an denselben Empfänger, so ist der Gesamtwert der Sendungen maßgebend.

(3) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für

1. Kaffee der Tarifnr. 09.01 – A und Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01 – C,
2. Tee der Tarifnr. 09.02,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02,
4. Äthylalkohol und Sprit der Tarifnr. 22.08 sowie Sprit und alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09,
5. Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
6. Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10.

Dies gilt nicht bei Geschenken für Bedürftige im Rahmen des § 53 Abs. 2 und bei den üblichen Familiengeschenken aus Anlaß von Festen. Zur Familie rechnen der Ehegatte und diejenigen Personen, die mit dem Schenker in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie die Pflegeeltern und die Pflegekinder des Schenkers.

§ 52

Geschenke im öffentlichen Interesse

(1) Zollfrei sind Geschenke auswärtiger Regierungen, verliehene Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen, wenn die Widmung offensichtlich ist oder das Widmungsschreiben bei der Abfertigung zum freien Verkehr vorgelegt wird.

(2) Zollfrei sind außerdem Waren, die im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen geschenkt werden, wenn das Geschenk nach amtlicher Überzeugung wegen des öffentlichen Interesses an der Pflege solcher Beziehungen angenommen werden muß.

§ 53

Liebesgaben für Bedürftige

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung Waren, die

1. aus Mildtätigkeit im Zollaussland gesendet,
2. im Post- oder Frachtverkehr von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder von Organen der öffentlichen Verwaltung eingeführt,
3. an Bedürftige verteilt und
4. von diesen für den eigenen Haushalt oder Betrieb verwendet und nicht innerhalb einer von der Zollverwaltung gesetzten Frist veräußert werden.

Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Bedürftigen nur Waren erhalten, die für eine bescheidene Haushalts- oder auch Betriebsführung notwendig sind, und daß die Warenmenge den für einen Haushalt oder Betrieb üblichen Vorrat nicht übersteigt.

(2) Die Zollfreiheit ist beschränkt für

1. Kaffee der Tarifnr. 09.01 - A und Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01 - C auf Mengen bis zu 500 Gramm,
2. Tee der Tarifnr. 09.02 auf Mengen bis zu 100 Gramm,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02 auf Mengen bis zu 250 Gramm, entsprechende Waren aus Tee auf Mengen bis zu 50 Gramm.

Die Höchstmengen beziehen sich auf die einzelne Zuteilung an den Haushalt des Bedürftigen.

(3) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Schaumwein, Spirituosen, Tabakwaren und Zigarettenpapier.

§ 54

Postsendungen

(1) Zollfrei sind

1. Waren des Buchhandels aus Kapitel 49 des Zolltarifs in Briefen, Wertbriefen oder Päckchen,
2. Drucksachen, ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten und Drucksachen in besonderen Beuteln,
3. Blindenschriftsendungen,
4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, in Briefen, Wertbriefen oder Phonopostsendungen,
5. Postsendungen, ausgenommen Pakete, mit einem Gewicht bis zu 500 Gramm und einem Warenwert bis zu 10 Deutsche Mark, soweit sie nicht aus anderen Gründen zollfrei sind; wenn mehrere Sendungen desselben Absenders mit gleichem Inhalt an denselben Empfänger zusammen eingehen, sind Gesamtgewicht und Gesamtwert maßgebend.

(2) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 5 ist ausgeschlossen für

1. Briefe mit

- a) Auszügen oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02,
- b) Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
- c) Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10,

2. Warenproben und Päckchen mit den in Nummer 1 bezeichneten Waren sowie mit

- a) Kaffee der Tarifnr. 09.01 - A und Kaffeemitteln der Tarifnr. 09.01 - C,
- b) Tee der Tarifnr. 09.02,
- c) Äthylalkohol und Sprit der Tarifnr. 22.08 sowie Sprit und alkoholischen Zubereitungen und Getränken der Tarifnr. 22.09.

§ 55

Auslandsbeförderung

(1) Zollfrei sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und unverändert durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet lediglich befördert worden sind. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Die Waren sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Im Reiseverkehr kann mündliche Antragstellung und mündliche Anmeldung zugelassen werden. In der Anmeldung sind die Voraussetzungen darzutun, von denen die Zollfreiheit bei der Wiedereinfuhr abhängt. Der Antrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr wird für Waren abgelehnt, die auf dem Landweg in einen Freihafen ausgeführt werden, nur um sie dort umzuladen oder ihnen Waren zuzuladen und sie anschließend auf dem Landweg wieder einzuführen; in besonders gelagerten Fällen kann dem Antrag ausnahmsweise entsprochen werden. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(3) Für die Wiedereinfuhr der Waren wird eine Frist nach der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Beförderung gesetzt. Die nach § 10 zuständige Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(4) Die Waren dürfen auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Ein Lagern ist zulässig, soweit es durch das Umladen zwangsläufig bedingt ist. Soweit beim Umladen Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der deutschen Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.

(5) Die Beförderung ist so zügig wie möglich durchzuführen. Die Frist für die Wiedereinfuhr darf nur aus zwingendem Anlaß überschritten werden. Der Anlaß ist nachzuweisen. Bei der Gestellung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein vorzulegen; er dient zugleich als Zollanmeldung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für den Postverkehr. Im übrigen kann die Oberfinanzdirektion das Verfahren für Waren erleichtern, die das Zollgebiet nur zur Beförderung auf kurzen Strecken und nur für kurze Zeit verlassen.

§ 56

Auslandslagerung

(1) Zollfrei sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und auf Grund des § 61 Abs. 2 des Gesetzes in einem Freihafen oder auf Grund einer besonderen Zulassung im Zolldes Ausland vorübergehend gelagert worden sind. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Waren zollfrei, die aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt worden sind, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zu den gleichen Zwecken verwendet werden, zu denen sie vor ihrer Ausfuhr nach § 55 des Gesetzes hätten verwendet werden dürfen. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Das vorübergehende Lagern im Zolldes Ausland kann für eine bestimmte Zeit zugelassen werden, wenn im Zollgebiet geeignete Lager nicht zur Verfügung stehen oder ihre Benutzung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Antragstellers befindet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(3) Die Waren sind vor der Ausfuhr zu gestellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Die Zulassungsverfügung nach Absatz 2 oder nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes ist vorzulegen. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(4) Für die Wiedereinfuhr der Waren wird eine Frist gesetzt; dabei werden die zugelassene Lagerdauer und die erforderlichen Beförderungszeiten berücksichtigt. Die nach § 10 zuständige Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(5) Die Waren dürfen im Zolldes Ausland oder im Freihafen nur wie zugelassen gelagert werden. Soweit im Zolldes Ausland Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der deutschen Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.

(6) Die Lagerdauer darf ohne Zustimmung des zulassenden Hauptzollamts nicht überschritten werden. Im übrigen darf die Frist für die Wiedereinfuhr nur

aus zwingendem Anlaß überschritten werden. Der Anlaß ist nachzuweisen. Bei der Gestellung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein vorzulegen; er dient zugleich als Zollanmeldung.

§ 57

Rückwaren

(1) Zollfrei sind Waren, die nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und von demjenigen oder für denjenigen wieder eingeführt werden, der sie ausgeführt hat oder hat ausführen lassen. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß

1. die Waren außerhalb des Zollgebiets nicht oder nur im Rahmen des Absatzes 2 bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert worden sind,
2. die Waren innerhalb einer angemessenen Frist (Absatz 3) wieder eingeführt werden,
3. die Waren nicht als Ersatzgut nach § 48 Abs. 5 des Gesetzes ausgeführt worden sind.

(2) Auf die Zollfreiheit ist ohne Einfluß

1. eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren, wenn sich dabei ergeben hat, daß die Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, und sie deshalb wieder eingeführt werden,
2. eine Ausbesserung der Waren, die außerhalb des Zollgebiets notwendig geworden ist.

Sind Waren außerhalb des Zollgebiets Bestandteile oder Zubehörsstücke zugefügt worden, so ist die Zollfreiheit ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich nur um geringfügige Zutaten bei Ausbesserungen oder um Zutaten handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind.

(3) Eine Frist von nicht mehr als zwei Jahren zwischen Ausfuhr und Wiedereinfuhr wird stets als angemessen angesehen. Werden besondere Umstände nachgewiesen, wegen deren die Waren nicht innerhalb zweier Jahre wieder eingeführt werden konnten, so kann eine längere Frist als angemessen anerkannt werden.

(4) Dem Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr ist als Zollanmeldung eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben. Zum Nachweis ihrer Richtigkeit sind Belege (z. B. Ausfuhrpapiere, Schriftwechsel, Kassenbelege) vorzulegen. Die Zollstelle kann auf die Rückwarenerklärung oder auch auf die Vorlage der Belege verzichten, soweit die Voraussetzungen für die Zollfreiheit offensichtlich sind oder der Nachweis in anderer Weise geführt wird.

(5) Zollfrei sind unter den übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch Waren, die aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt worden sind, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zu den gleichen Zwecken verwendet werden, zu denen sie vor ihrer Ausfuhr nach § 55 des Gesetzes hätten verwendet werden dürfen. Absatz 4 gilt sinngemäß für die Abfertigung zur Zollgutverwendung.

(6) Ist die Zollfreiheit nur ausgeschlossen, weil den Waren außerhalb des Zollgebiets Zutaten zugefügt worden sind, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der bei der Einfuhr der zugefügten Waren zu entrichten wäre. Handelt es sich jedoch bei Zutaten um Waren, bei deren gesonderter Einfuhr Absatz 5 anzuwenden wäre, so tritt Zollfreiheit ein.

(7) Ist die Zollfreiheit nur ausgeschlossen, weil bei der Ausfuhr der Waren Zoll erlassen, erstattet oder vergütet worden ist, so wird der Zoll auf den Betrag des erlassenen, erstatteten oder vergüteten Zolles ermäßigt.

(8) Ist die Zollfreiheit nur ausgeschlossen, weil die Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt worden waren, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der in diesem Veredelungsverkehr wegen der Ausfuhr nicht entrichtet oder für Nachholgut nicht erhoben worden ist. Ist Nachholgut noch nicht eingeführt worden, so bleiben die Waren zollfrei, wenn der Nachholschein (§ 110 Abs. 5) zurückgegeben wird.

(9) In den Fällen der Absätze 6 bis 8 ist eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster mit den in Absatz 4 vorgesehenen Angaben und Belegen vorzulegen. Diese ersetzt nicht die Zollanmeldung.

(10) Die Zollbegünstigungen für Waren, die zur Beförderung oder zur vorübergehenden Lagerung ausgeführt worden sind, richtet sich nur nach den §§ 55 und 56.

§ 57 a

Rückwaren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften

§ 57 gilt sinngemäß für Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind. Waren, für die Binnen-, Angleichungs- oder Differenz-Zollsätze vorgesehen sind, sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen; für solche Waren wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der bei der Einfuhr der Waren aus dem anderen Mitgliedstaat zu entrichten wäre. Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann nur durch eine zollamtliche Bescheinigung des anderen Mitgliedstaates geführt werden.

§ 58

Rückwaren in Sonderfällen

(1) Zollfrei sind Baustoffe und andere als in § 71 bezeichnete Betriebsstoffe deutscher Eisenbahnverwaltungen, wenn sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden waren und die Eisenbahnverwaltung dies bescheinigt.

(2) Zollfrei sind Dienstgegenstände von Behörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden, wenn sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll in ein Zollfrei-gebiet ausgeführt worden waren und die Behörde dies bescheinigt.

(3) Zollfrei sind Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die infolge strafbarer Handlungen in das Zolldes Ausland oder in ein Zollfrei-gebiet gelangt sind und im strafrechtlichen Verfahren an ein Gericht, an eine andere Behörde oder an den Verfügungsberechtigten zurückgeliefert werden. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die beteiligte Behörde die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit bescheinigt.

§ 59

Erzeugnisse grenzdurchschnittener Betriebe

(1) Zollfrei sind Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

(2) Die Zollfreiheit ist beschränkt auf Waren, die nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist.

(3) Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind Jagdergebnisse, Holzkohle und Holzasche.

(4) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Waren vom Eigentümer oder Pächter des Betriebes eingeführt werden; Holz darf auch von einem anderen für den Eigentümer, für den Pächter oder für einen solchen ersten Erwerber eingeführt werden, der seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz im Zollgebiet hat.

§ 60

Erzeugnisse aus Freihäfen

(1) Zollfrei sind

1. pflanzliche Erzeugnisse, die in Freihäfen geerntet worden sind,
2. Tiere, die in einem Freihafen gehalten worden sind,
3. Erzeugnisse von den in Nummer 2 bezeichneten Tieren.

(2) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn das Tier

1. als Zollgut oder unter Erlaß oder Erstattung von Zoll in den Freihafen ausgeführt worden war,
2. aus dem Zolldes Ausland oder aus einem anderen Zollfrei-gebiet in den Freihafen gebracht worden war.

§ 61

Fänge deutscher Fischer

(1) Zollfrei sind die Fänge von Fischern, die im Zollgebiet wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen (deutsche Fischer), sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen hergestellten Erzeugnisse, wenn die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind. Abweichend von § 43 sind Umschließungen der Fänge und der Erzeugnisse nur zollfrei, wenn sie nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind.

(2) Soweit beim Zubereiten, Verarbeiten oder Haltbarmachen der Fänge Erzeugnisse entstehen, die nicht zum Kapitel 3 des Zolldes gehören, dürfen

— abgesehen von unverzolltem Seesalz — nur Stoffe verwendet werden, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll zur Verwendung auf einem deutschen Schiff ausgeführt worden sind.

(3) Stoffe, die nach Absatz 2 auf einem deutschen Schiff verwendet werden sollen, sind vor der Ausfuhr vom Schiffsführer zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. In der Anmeldung ist anzugeben, auf welchem Schiff die Waren voraussichtlich verwendet werden sollen und wem dieses Schiff gehört. Die Ausfuhrbescheinigung, die von der Zollstelle erteilt wird, muß die ausgeführten Waren begleiten.

(4) Der Schiffsführer darf Stoffe, die nach Absatz 2 verwendet werden sollen, entweder selbst ausführen oder auch während der Reise von anderen übernehmen. Andere Stoffe als unverzolltes Seesalz darf er jedoch nur unmittelbar von einem deutschen Schiff und nur dann übernehmen, wenn ihm die Ausfuhrbescheinigung vorgelegt wird. Der Schiffsführer hat den Empfang der Stoffe nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken zu bescheinigen und schriftlich zu erklären, daß die Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat und daß sie sich auf die übernommenen Stoffe bezieht. Ein Stück der Empfangsbescheinigung bleibt bei der Ausfuhrbescheinigung. Auf dieser sind die abgegebenen Stoffe nach Art und Menge und unter Angabe des Empfängers abzuschriften.

(5) Die Fänge und die daraus an Bord hergestellten Erzeugnisse dürfen insgesamt oder teilweise zur Beförderung nach dem Zollgebiet oder zur Verarbeitung auf ein anderes deutsches Schiff umgeladen werden. Während der Beförderung nach dem Zollgebiet müssen die umgeladenen Fänge und Erzeugnisse verpackt und mit Schiffsbleien sicher verschlossen sein. Davon kann abgesehen werden, wenn Fänge und Erzeugnisse üblicherweise lose oder in nicht verschlußfähigen Umschließungen befördert werden. Mit Schiffsbleien sicher verschlossene Fänge und Erzeugnisse dürfen zur Beförderung nach dem Zollgebiet auch vorübergehend in einem ausländischen Hafen an Land gebracht werden.

(6) Der Führer des Schiffes, das Ladung abgibt, hat zweifach nach vorgeschriebenem Muster zu erklären,

1. von welchem Schiff die Fänge und Erzeugnisse stammen, die umgeladen werden,
2. ob — abgesehen von unverzolltem Seesalz — für die Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, nur Stoffe verwendet worden sind, für die ihm eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat,
3. ob und wie die Fänge und Erzeugnisse verpackt und Packstücke gekennzeichnet sind, und
4. ob die Umschließungen der Fänge und Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind.

Der Führer des Schiffes hat sich die Übergabe der Fänge und Erzeugnisse auf der Erklärung bestätigen zu lassen und ein Stück abzugeben, sobald sein Schiff bei der Rückfahrt erstmals zollamtlich behandelt wird. Das zweite Stück der Erklärung muß die umgeladenen Waren bis zu ihrer Abfertigung zum freien Verkehr begleiten.

(7) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr hat der Führer des Schiffes, auf dem Fänge und Erzeugnisse eingeführt sind, in der Form, die für den Zollantrag vorgeschrieben ist, zu erklären, ob

1. die eingeführten Waren vom Fang durch deutsche Fischer stammen und nur an Bord deutscher Schiffe zubereitet, verpackt oder durch das Verarbeiten solcher Fänge hergestellt worden sind,
2. für Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, beim Zubereiten, Verarbeiten oder Haltbarmachen — abgesehen von unverzolltem Seesalz — nur Stoffe verwendet worden sind, für die eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat.

Der Erklärung sind alle nach den Absätzen 3, 4 und 6 ausgestellten Unterlagen beizufügen, die der Schiffsführer besitzen muß. Der Schiffsführer hat das Schiffstagebuch zur Einsicht vorzulegen.

(8) Die Zollstelle kann in einzelnen Fällen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 6 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 befreien, soweit ihr die Zollbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.

(9) Die Absätze 3 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn ein deutscher Fischer seine frischen Fänge unverpackt oder in offenen Behältnissen, die üblicherweise für die Aufbewahrung frischer Fänge an Bord verwendet werden, einführt und seine Fahrt nicht über das Küstengebiet (Anlage 2) hinausgeführt hat. Die Absätze 3 bis 7 sind ferner nicht anzuwenden, wenn ein deutscher Fischer seine frischen Fänge einführt und seine Fahrt zwar über das Küstengebiet hinausgeführt hat, er jedoch vorwiegend im Küstengebiet fährt und dem für seinen Heimathafen zuständigen Hauptzollamt schriftlich erklärt hat, daß er nur frische unverpackte Fänge einführt; die Erklärung kann jeweils für längstens ein Jahr abgegeben werden. Zu den frischen Fängen gehören auch

1. an Bord ausgenommene Fische mit ihren Fisch-eiern und — auch gesalzene — Lebern,
2. an Bord gekochte und gesalzene Garnelen.

(10) Zollfrei sind ferner Fische, die an der Strandlinie gefangen werden.

§ 62

Fänge helgoländischer Fischer

(1) Fänge von Fischern, die auf der Insel Helgoland wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen oder auf der Insel Helgoland hergestellten Erzeugnisse sind zollfrei, wenn sie zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören. Zollfrei sind ferner die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen oder auf der Insel Helgoland hergestellten Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, wenn zum Zubereiten, Verarbeiten oder Haltbarmachen — abgesehen von unverzolltem Seesalz — nur Stoffe

verwendet worden sind, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind. Abweichend von § 43 sind Umschließungen der Fänge und der Erzeugnisse nur zollfrei, wenn sie nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Abfertigung der Fänge und Erzeugnisse eine Bescheinigung des Fischmeisters der Insel Helgoland nach vorgeschriebenem Muster vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben. Der Fischmeister darf diese Bescheinigung nur erteilen, wenn ihm die Waren vor der Einfuhr in das Zollgebiet vorgeführt worden sind und wenn die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit eindeutig vorliegen.

§ 63

Bodenseefischerei

(1) Zollfrei sind Fische, die im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins zwischen Zollgrenze und Untersee gefangen und unmittelbar auf das deutsche Ufer gebracht werden. Entsprechendes gilt für erlegtes Wild.

(2) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung

1. Fischbrut im Bodensee heimischer Fischarten, die im Bodensee eingesetzt wird,
2. Fischeier im Bodensee heimischer Fischarten, wenn die Eier in Brutanstalten am Bodensee ausgebrütet werden und die Fischbrut im Bodensee eingesetzt wird.

§ 64

Vorübergehende Verwendung

Zollfrei sind Waren, die im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, soweit die Verwendung wesentliche Vorteile für den Verwender erwarten läßt und Nachteile für andere durch den Zoll geschützte Wirtschaftskreise, auch nach der Dauer der Verwendung, nicht zu befürchten sind oder soweit die Vorteile gegenüber den Nachteilen erheblich überwiegen. Die Zeit, während der eine Ware bereits früher im Zollgebiet vorübergehend verwendet worden ist, ist dabei zu berücksichtigen.

§ 65

Speisewagenvorräte

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Speisewagenvorräte in Eisenbahnzügen, die mehrere Staaten durchlaufen, wenn

1. die Waren nur aus dem freien Verkehr derjenigen Staaten stammen, über deren Gebiet der Zug läuft,
2. für die Waren Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet noch vergütet und keine anderen finanziellen Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden,

3. die Waren nur zum Verbrauch im Zug während der Reise abgegeben werden und

4. keine größeren Mengen mitgeführt werden, als jeweils für eine normale Versorgung bei der Hin- und Rückfahrt auf der gesamten Strecke benötigt werden.

(2) Von der Zollfreiheit sind Tabakwaren sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09 ausgeschlossen. Bei anderen Getränken hängt die Zollfreiheit davon ab, daß sie in Flaschen eingeführt werden, die mit dem Zeichen der Speisewagengesellschaft versehen sind.

§ 66

Bordvorräte der Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Lebensmittel und Tabakwaren, die in einem Luftfahrzeug

1. als Bordvorrat eingeführt und
2. nur zum Verbrauch an Bord während des Fluges abgegeben werden.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß das Luftfahrzeug Fluggäste nur im internationalen Fluglinienverkehr befördert.

§ 67

Waren für Staatsoberhäupter

Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Waren, die für das Oberhaupt eines auswärtigen Staates eingeführt werden und zum Gebrauch oder Verbrauch während seines Aufenthalts im Zollgebiet bestimmt sind.

§ 68

Diplomaten- und Konsulargut

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Waren, die

1. bei der Einfuhr bestimmt sind zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch
 - a) den Leiter, die diplomatischen Mitglieder und das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) den Leiter, die konsularischen Mitglieder und das Geschäftspersonal der Konsularvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die Familienmitglieder der unter den Buchstaben a und b genannten Personen. Als Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte, die minderjährigen Kinder sowie — wenn sie von der nach Buchstabe a oder b begünstigten Person wirtschaftlich abhängig sind und in ihrem Haushalt leben — die volljährigen unverheirateten Kinder und die Eltern,

2. den in Nummer 1 bezeichneten Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Zolllausland zugehen und als Dienstgegenstände

oder zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretungen verwendet werden oder als Einrichtungsgüter mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen.

(2) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch

1. Deutsche oder solche Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hatten, ehe sie zu den in Absatz 1 genannten Personen gehörten,
2. Personen, die in Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung oder ihres Leiters oder seines Stellvertreters, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Anschrift einer dort genannten Person eingehen und daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr (im Falle des Absatzes 4 Satz 2 bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung) eine mit Dienststempel versehene Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.

(4) Ob und in welchem Umfang Gegenseitigkeit (Absatz 1) besteht, wird im Bundeszollblatt bekanntgegeben. Hängt danach die Zollfreiheit davon ab, daß die Waren nicht, nur nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nur an bestimmte Stellen oder Personen veräußert werden, so sind die Waren nur unter zollamtlicher Überwachung zollfrei.

§ 69

Ausstattung ausländischer Dienststellen

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

1. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die aus dem Zollaussland für die Dienststellen und Anschlußstrecken ausländischer Eisenbahnen oder für ausländische Zollstellen und Postämter im Zollgebiet eingeführt werden,
2. Ausstattungsgegenstände, die für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten oder von ihnen beauftragter Stellen bestimmt sind.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Leiters der ausländischen Dienststelle oder der ausländischen Einrichtung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.

(3) Für Betriebsstoffe der Schienenfahrzeuge gilt nur § 71.

§ 70

Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Schmierstoffe der Landkraftfahrzeuge in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt einem Kilogramm.

(2) Werden Landkraftfahrzeuge mit eigener Kraft aus dem Zollaussland eingeführt, so sind ihre Treib-

stoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge zollfrei, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, jedoch bei Lastkraftwagen nur bis zu 50 Litern und bei Kraftomnibussen nur bis zu 100 Litern. Bei Personenkraftwagen sind auch Treibstoffe bis zu 10 Litern zollfrei, die in Reservebehältern eingeführt werden. Die Zollfreiheit hängt bei Kraftfahrzeugen, die im Zollgebiet beheimatet sind, davon ab, daß die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.

(3) Ist in einem Kraftomnibus oder in einem Lastkraftwagen eine größere als die nach Absatz 2 zollfreie Treibstoffmenge im Hauptbehälter ausgeführt worden, so erhöht sich die nach Absatz 2 zollfreie Menge bei einer folgenden Einfahrt auf die ausgeführte Menge. Die Erhöhung hängt davon ab, daß bei der Einfuhr ein Treibstoffausweis mitgeführt wird, den eine Zollstelle ausgestellt hat. Der Treibstoffausweis wird 6 Monate nach seiner Ausstellung ungültig.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein Landkraftfahrzeug auf einem anderen Beförderungsmittel eingeführt wird, jedoch die Fahrt im Zollgebiet mit eigener Kraft fortsetzen soll.

(5) Werden Landkraftfahrzeuge aus einem Freihafen mit eigener Kraft eingeführt, so sind die Treibstoffe zollfrei, die sich im Hauptbehälter befinden und nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll in den Freihafen ausgeführt worden sind.

§ 70 a

Treibstoffe für Kühlanlagen

(1) Zollfrei sind Treibstoffe zum Betrieb von Kühlanlagen in Landfahrzeugen oder Großbehältern, und zwar bis zu 50 Litern je Kühlanlage. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Treibstoffe in besonderen Treibstoffbehältern eingeführt werden, die bei Landfahrzeugen mit den Kühlanlagen fest verbunden, bei Großbehältern in diesen eingebaut oder an diesen befestigt sind. Werden die Treibstoffe aus einem Freihafen eingeführt, so hängt die Zollfreiheit ferner davon ab, daß die Treibstoffe nachweisbar

1. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll in den Freihafen ausgeführt worden sind oder
2. in den in Satz 2 bezeichneten Treibstoffbehältern aus dem Zollaussland in den Freihafen gelangt sind.

(2) § 70 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 71

Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge

Zollfrei sind folgende Betriebsstoffe, die im öffentlichen Eisenbahnverkehr von Schienenfahrzeugen aus dem Zollaussland eingeführt und für die unmittelbare Verwendung auf diesen Fahrzeugen bestimmt sind:

1. Treibstoffe in den Hauptbehältern,

2. Kohlen, Schmierstoffe und andere Heiz- und Betriebsstoffe in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

Zu §§ 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes

§ 72

Betriebsstoffe für Schiffe

(1) Zollfrei sind Schweröle und Schmierstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung auf Schiffen zum Motorenantrieb, zum Heizen oder zum Schmieren verwendet werden.

(2) Zollfrei ist unter zollamtlicher Überwachung Benzin, das von Schiffen im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, aus dem Zollaussland eingeführt und auf ihnen zum Motorenantrieb verwendet wird, sowie Benzin, das von Schiffen auf der seewärtigen Fahrt vom letzten Seezollhafen in das Zollaussland zum Motorenantrieb verwendet wird.

- (3) Ohne zollamtliche Überwachung sind zollfrei
1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
 2. Treibstoffe bis zu 30 Litern in Reservebehältern und
 3. Schmierstoffe in der für das einzelne Schiff vorgesehenen Menge, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 Kilogramm,

wenn sie aus dem Zollaussland auf Schiffen eingeführt werden, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, und auf diesen Schiffen zum Motorenantrieb und zum Schmieren — als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen — verwendet werden sollen und wenn dafür keine bleibende Zollgutverwendung nach Absatz 1 oder auch 2 durch Erteilung eines Erlaubnisscheins bewilligt ist. Die Zollfreiheit ohne zollamtliche Überwachung hängt ferner davon ab, daß die Betriebsstoffe nicht im deutschen Hoheitsgebiet unverzollt oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.

(4) Schiffe im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle Wasserfahrzeuge mit Ausnahme schwimmender Arbeitsgeräte wie Bagger, Kräne, Getreideheber.

§ 73

Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Betriebsstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden, sowie Treibstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung für das Starten von Segelflugzeugen verwendet werden.

(2) Ohne zollamtliche Überwachung sind zollfrei Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe

entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus dem Zollaussland in Luftfahrzeugen eingeführt werden, die nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, und in diesen Luftfahrzeugen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden sollen. Die Zollfreiheit ohne zollamtliche Überwachung hängt ferner davon ab, daß der Flug nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.

(3) Gase zum Befüllen von Luftschiffen und Ballonen sind keine Betriebsstoffe im Sinne des Absatzes 1.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 74

Zollermäßigung bei Herstellung nach Vorlagen

(1) Waren sind nicht nach Vorlagen eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden, wenn der Auftraggeber die Vorlagen vom Hersteller der Waren oder von einer Person erworben hat, die mit dem Hersteller geschäftlich verbunden ist; § 30 Abs. 2 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Zusage ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen ein Wohnsitz des Antragstellers befindet. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken zu stellen. Alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Zusage von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Zusage wird schriftlich erteilt. Dabei bestimmt das Hauptzollamt, für welche Zeit sie gilt und bei welcher Zollstelle der Antrag auf Abfertigung der zollbegünstigten Waren zum freien Verkehr zu stellen ist. Solche Zollanträge kann nur stellen, wem die Zusage erteilt ist.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 75

Bau und Ausrüsten von Schiffen und Luftfahrzeugen

(1) Waren werden zum Bau, zum Umbau oder zum Ausbessern verwendet, wenn sie Bestandteil eines Schiffes oder Luftfahrzeugs werden.

(2) Waren werden zum Ausrüsten verwendet, wenn sie Zubehör eines Schiffes oder Luftfahrzeugs werden.

(3) Erstes Ausrüsten ist auch das Ausrüsten, soweit es durch einen Umbau oder eine Ausbesserung des Schiffes oder Luftfahrzeugs verursacht ist.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 76

Rohgewicht

(1) Als Umschließungen, die zum Rohgewicht gehören, gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen.

(2) Sind in einer Umschließung verschiedene Waren enthalten, so wird das Gewicht der Umschließung nach dem Gewicht der einzelnen Waren (mit ihren Sonderumschließungen) aufgeteilt.

(3) Zum Rohgewicht gehören nicht

1. Paletten, Verpackungsmittel und Eis (§ 43 Abs. 2),
2. Beförderungsmittel, Behälter, Schutzplanen und Deckkleider.

§ 77

Taratarif

Den Taratarif enthält die Anlage 5.

Zu § 36 des Gesetzes

§ 78

Kleinbeträge

(1) Der Zollbetrag, der auf Grund eines und desselben Zollbescheides zu erheben ist, wird auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung des Zolles erschwert oder wenn der Zollbeteiligte eine genaue Berechnung des Zollbetrages verlangt.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Zollbetrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

(3) Für pauschalierte Eingangsabgaben (§ 148) gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

Zu § 39 des Gesetzes

§ 79

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Die Anschreibungen über das Zollgut sind jeweils für ein Kalenderjahr nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die in die Zollanmeldung aufzunehmen sind.

(2) Die Zollanmeldung (§ 20) ist der überwachenden Zollstelle (§ 14 Abs. 2) abzugeben. Mit der Zollanmeldung für den letzten Anmeldezeitraum des Kalenderjahres sind die Anschreibungen abzuliefern. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Zollanmeldung mit Bestätigung zurückgegeben.

(3) Das Hauptzollamt, das die Befreiung von der Gestellung genehmigt, bestimmt das Muster der Anschreibungen, den Zeitraum, den eine Zollanmeldung zu umfassen hat, und den Tag, an dem nach Ablauf dieses Zeitraums die Zollanmeldung spätestens abzugeben ist.

Zu § 40 des Gesetzes

§ 80

Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

(1) Der Zoll für Waren wird erlassen oder erstattet, wenn die Waren unter zollamtlicher Überwachung an oder für den außerhalb des Zollgebiets ansässigen Lieferer wieder ausgeführt worden sind.

Der Zoll für Waren, die nachweislich in dem für ihre Beschaffenheit maßgebenden Zeitpunkt schadhaft waren oder den Bedingungen des Vertrages nicht entsprachen, wird auch dann erlassen oder erstattet, wenn die Waren unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört worden sind; bei Waren, die zerstört worden sind, wird jedoch der Zoll nur bis auf den Betrag erlassen oder erstattet, der bei der Abfertigung der zerstörten Waren zum freien Verkehr im Zeitpunkt ihrer Zerstörung zu erheben wäre. Der Erlaß oder die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Zollschuld nach § 57 des Gesetzes oder in einem besonderen Zollverkehr anders als durch zulässige Entnahme in den freien Verkehr entstanden ist.

(2) Der Erlaß oder die Erstattung hängt davon ab, daß

1. der zu erlassende oder zu erstattende Betrag 20 Deutsche Mark übersteigt, es sei denn, der Antragsteller weist nach, daß dies eine unbillige Härte zur Folge hätte;
2. der Antragsteller nachweist, daß die Waren die nämlichen wie die verzollten sind; hat der Antragsteller mehrfach gleiche Waren verzollt und weist er nicht nach, aus welcher Verzollung die Waren stammen, so wird unterstellt, daß die Waren zu jener Verzollung gehören, die zum für den Antragsteller ungünstigsten Ergebnis führt;
3. die Waren innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tag ihrer Verzollung wieder ausgeführt, vernichtet oder zerstört worden sind; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist angemessen verlängert werden;
4. die Waren nach ihrer Verzollung im Zollgebiet nicht verwendet worden sind; eine Verwendung ist jedoch unschädlich, wenn erst dabei die Tatsachen festgestellt werden konnten, die Anlaß für die Ausfuhr, die Vernichtung oder die Zerstörung waren;
5. der Verbleib der Waren im Zollgebiet im Zeitpunkt ihrer Verzollung wahrscheinlich war.

(3) Werden nur Teile einer Ware ausgeführt, vernichtet oder zerstört, so wird der Zoll insoweit erlassen oder erstattet, als er den Zoll für den Teil der Ware übersteigt, der nicht ausgeführt, vernichtet oder zerstört wird.

(4) Die Waren sind vor der Ausfuhr, der Vernichtung oder der Zerstörung zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr, die Vernichtung oder die Zerstörung zollamtlich zu überwachen und den Zoll zu erlassen oder zu erstatten. In der Anmeldung sind die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß oder die Erstattung darzutun; beizufügen sind der Beleg über die Verzollung, Unterlagen für den Nachweis der Nämlichkeit und bei Vernichtung oder Zerstörung Belege über den Anlaß.

(5) Waren, die ausgeführt werden sollen, sind zu stellen

1. einer nach § 10 zuständigen Zollstelle, falls nicht ihre Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgeschrieben ist,

2. sonst einer für die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zuständigen Zollstelle; im Falle der Nummer 1 können die Waren vorweg einer anderen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit vorgeführt werden. Waren, die vernichtet oder zerstört werden sollen, können jeder Zollstelle gestellt werden.

(6) Zuständig für den Erlaß oder die Erstattung ist die Zollstelle, die den Zoll angefordert hat. Für die Ablehnung nach Absatz 2 Nr. 1 ist auch die erste nach Absatz 4 mit dem Antrag befaßte Zollstelle zuständig.

Zu § 41 des Gesetzes

Versand

§ 81

Abfertigung zum Zollgutversand

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand darf sich nur auf Zollgut beziehen, das einer und derselben Zollstelle überwiesen werden soll. Die Zollanmeldung ist in drei Stücken abzugeben; die Zollstelle kann auf das dritte Stück verzichten, wenn es für die zollamtliche Überwachung nicht benötigt wird.

(2) Das Zollgut, das zum Zollgutversand abgefertigt wird (Zollversandgut), wird dem Zollbeteiligten erst nach Beendigung dieser Abfertigung zur Beförderung überlassen. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollversandgut dem Zollbeteiligten erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Der Zollbeteiligte erhält bei der Überlassung einen Versandschein; verzichtet die Zollstelle auf die Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so wird kein Versandschein ausgestellt.

§ 82

Beförderung von Zollversandgut

(1) Das Zollversandgut ist so zügig wie möglich zu befördern. Schiffe, die Zollversandgut an Bord haben, für das ein Versandschein ausgestellt ist, müssen das Zollzeichen 1 nach der Anlage 3 führen; auf der Donau und auf dem Bodensee sind sie hier- von befreit.

(2) Der Beförderer hat es der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn die Frist für die erneute Gestellung nicht eingehalten werden kann oder wenn die Wirkung von Nämlichkeitsmitteln beeinträchtigt worden ist. Diese Zollstelle kann verlangen, daß ihr der Versandschein vorgelegt wird und daß das Zollversandgut ihr oder einer von ihr bezeichneten Zollstelle vorzuführen oder zu stellen ist.

§ 83

Mitbeförderung von Freigut

In Beförderungsmitteln, Behältern oder Behältnissen mit Zollversandgut, die unter Zollverschluß stehen, darf Freigut nur mitbefördert werden, wenn dadurch keiner Zollstelle wesentliche zusätzliche Verwaltungsarbeit erwächst. Auf Verlangen der

Zollstelle sind in diesem Falle Zollversandgut und Freigut getrennt zu verstauen, die Waren als Zollversandgut oder Freigut zu kennzeichnen oder besondere Verzeichnisse für das Freigut abzugeben.

§ 84

Zuladung, Entladung, Umladung

(1) Muß wegen einer Zuladung, Entladung oder Umladung ein Zollverschluß für Zollversandgut abgenommen werden, so ist das bei einer Zollstelle unter Vorführung des Zollversandguts und Vorlage des Versandscheins zu beantragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn aus den bezeichneten Gründen eine Zollbegleitung für Zollversandgut beendet werden muß.

§ 85

Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets

(1) Ist Zollversandgut auf dem Weg zu dem im Versandschein bezeichneten Bestimmungsort durch das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet durchgeführt worden, so wird bei der Wiedereinfuhr kein neuer Versandschein erteilt, wenn

1. der Zollbeteiligte seinen Antrag auf Abfertigung zum Zollgutversand von vornherein auf die Zollbehandlung nach der Wiedereinfuhr erstreckt hat, und
2. die Nämlichkeit des Zollversandguts durch die zuständigen Zollstellen bei der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiedereinfuhr festgestellt ist.

(2) § 55 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 86

Zollgutversand in besonderen Fällen

(1) Hat eine Zollstelle in dem Teil des Zollgebiets, der nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört, Zollgut einer Zollstelle im Geltungsbereich des Gesetzes überwiesen, so hat es der Gestellungspflichtige nach dem Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der nächsten Zollstelle mit dem Antrag zu stellen, es für die weitere Beförderung zum Zollgutversand abzufertigen.

(2) Hat eine Zollstelle im Geltungsbereich des Gesetzes Zollgut einer Zollstelle in dem Teil des Zollgebiets überwiesen, der nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört, so hat der Gestellungspflichtige das Zollgut der letzten Zollstelle im Geltungsbereich des Gesetzes vorzuführen, ehe er das Zollgut aus diesem Geltungsbereich bringt.

§ 87

Erneute Gestellung

(1) Bei der erneuten Gestellung hat der Gestellungspflichtige den Versandschein vorzulegen.

(2) Für die Haftung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes ist eine Gestellung erst ordnungsmäßig, wenn auch der Versandschein vorgelegt ist.

(3) Ändert sich der Bestimmungsort des Zollversandguts, so darf es auch einer anderen befugten Zollstelle als der im Versandschein genannten gestellt werden.

(4) Wird Zollversandgut der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert, so ist für die Maßnahmen nach § 57 Abs. 4 des Gesetzes und die Inanspruchnahme der Haftenden zuständig

1. die Zollstelle, die das Zollgut zum Zollgutversand abgefertigt hat, wenn diese im Geltungsbereich des Gesetzes liegt,
2. sonst die Zollstelle, die zuerst mit der Sache befaßt wird.

Ist das Zollgut jedoch ganz oder teilweise zu einer anderen Zollstelle gelangt, so ist diese zuständig.

Zu §§ 42 bis 46 des Gesetzes

Zollager

§ 88

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Zollagers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll.

(2) Der Antrag, ein Zollager zu bewilligen, ist schriftlich in drei Stücken zu stellen. Alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätte in drei Stücken,
2. auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, falls der Antragsteller darin eingetragen ist.

(4) Zollager werden schriftlich bewilligt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Das Hauptzollamt bestimmt

1. im Rahmen des Antrags die Lagerstätte (§ 89),
2. für Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern die Art ihrer zollsicheren Herrichtung,
3. für Zollverschlußlager im Rahmen des Antrags, welche Arten von Waren darin gelagert werden dürfen, und
4. die Zollstelle, die für das Zollager und die während der Lagerung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Lagerzollstelle).

(6) Niederlagehalter (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes) oder Lagerinhaber (§ 44 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ist, wem das Zollager bewilligt ist; Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle. Tritt Gesamtrechtsnachfolge ein oder ändern sich sonst Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung waren, so hat das der Niederlagehalter oder Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 89

Lagerstätten

(1) Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern sollen in Orten liegen, an denen sich eine Zollstelle befindet.

(2) Für ein Zollager können mehrere Lagerstätten bestimmt werden, soweit die zollamtliche Überwachung dadurch nicht übermäßig erschwert wird.

(3) Lagerstätten offener Zollager können sich auch in öffentlichen oder privaten Lagerbetrieben befinden (Sammellager), wenn die Betriebsinhaber

1. die Waren für die einzelnen Lagerinhaber übersichtlich und getrennt lagern,
2. die für Lagerbetriebe üblichen kaufmännischen Bücher ordnungsgemäß führen,
3. dem Hauptzollamt (§ 88 Abs. 1) Zeichnungen und Beschreibungen der Lagerstätten, die für die einzelnen offenen Zollager verwendet werden sollen, in drei Stücken eingereicht haben, und
4. sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß jeder damit beauftragte Zollbedienstete die Waren prüft, die auf den Lagerstätten (Nummer 3) lagern, und die in Nummer 2 bezeichneten Bücher mit allen Unterlagen einsieht.

(4) Bauliche Änderungen der Lagerstätten sowie Änderungen der zollsicheren Einrichtung von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptzollamts. Die Lagerzollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß Lagerstätten von offenen Zollagern oder Teile solcher Lagerstätten vorübergehend aus dem Zollager ausgegliedert werden.

§ 90

Einlagerung

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung ist bei der Lagerzollstelle zu stellen.

(2) Mit Zustimmung der Lagerzollstelle darf der Zollantrag auch bei einer anderen Zollstelle gestellt werden, bei Lagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern jedoch nur, wenn die andere Zollstelle das Verbringen der Waren in das Zollager überwachen kann. Die Zollanmeldung ist abweichend von § 20 Abs. 3 in drei Stücken abzugeben. Bei Lagerung in einem offenen Zollager erhält der Zollobeiligte zwei mit dem Abfertigungsvermerk versehene Stücke zurück; ein Stück hat er unverzüglich bei der Lagerzollstelle abzugeben.

(3) Den Zollantrag darf bei privaten Zollagern nur der Lagerinhaber stellen. Bei Zollverschlußlagern darf sich der Antrag nur auf Waren beziehen, für deren Lagerung das Zollager bewilligt worden ist; die Lagerzollstelle kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Zulassung der Lagerung von Freigut (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) ist die Lagerzollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 91

Übliche Lagerbehandlung

(1) Die Lagerbehandlung (§ 45 Abs. 3 des Gesetzes) wird durch den Bundesminister der Finanzen zugelassen. Diese allgemeine Zulassung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Soweit eine allgemeine Zulassung nicht erfolgt ist, ist für die Zulassung die Lagerzollstelle zuständig. Eine Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Eine Lagerbehandlung, durch welche die Beschaffenheit oder die Umschließung der Waren so verändert wird, daß die bisherigen Eintragungen in den Lageraufzeichnungen (§ 98 Abs. 1) nicht mehr zutreffen, hat der Einlagerer oder der Lagerinhaber der Lagerzollstelle schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzuzeigen. Die Lagerzollstelle kann für die Anzeige bestimmte Zeitpunkte festsetzen. Sie kann in einfachen Fällen mündliche Anzeige zulassen oder auf die Anzeige verzichten.

§ 92

Vorübergehende Entfernung von Zollgut

Die vorübergehende Entfernung von Zollgut aus dem Zollager (§ 45 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch die Lagerzollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 93

Übergang von Zollgut von einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager

(1) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager an den Inhaber eines anderen offenen Zollagers abgegeben werden (§ 45 Abs. 5 des Gesetzes), so hat der abgebende Lagerinhaber das Zollgut spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für ihn zuständigen Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. In der Abmeldung sind auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie — unter Hinweis auf einen etwa erteilten Feststellungsbescheid — Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben. Der abgebende Lagerinhaber erhält zwei mit dem Sichtvermerk der Lagerzollstelle versehene Stücke der Abmeldung zurück; auf ihnen haben sich der abgebende und der empfangende Lagerinhaber die Übergabe des Zollguts — unter Angabe des Zeitpunkts der Übergabe — gegenseitig zu bestätigen. Wird vom Lager abgemeldetes Zollgut nicht unverzüglich dem anderen Lagerinhaber übergeben, so hat das der Lagerinhaber, der das Zollgut abgemeldet hatte, der für ihn zuständigen Lagerzollstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager desselben Lagerinhabers gebracht werden, so hat der Lagerinhaber die Waren spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für dieses zuständigen Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 94

Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung

(1) Soll Zollgut aus einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der Lagerzollstelle zu gestellen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt werden, so ist es einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu gestellen, falls nicht seine Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgeschrieben ist; für die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist es der Lagerzollstelle oder einer anderen dafür zuständigen Zollstelle zu gestellen. Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht die Lagerzollstelle oder soll die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Lagerzollstelle beantragt werden, so ist das Zollgut zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 der Lagerzollstelle vorweg vorzuführen.

(3) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager in anderen Fällen als denen des Absatzes 2 einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der Lagerzollstelle zu gestellen. Es kann, wenn es zur Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden soll, auch der Zollstelle gestellt werden, die für die Abfertigung zu dem anderen Verkehr zuständig ist; in diesen Fällen ist das Zollgut der Lagerzollstelle zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 vorweg vorzuführen.

(4) Das Zollgut ist bei der Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei, soweit es vorweg vorgeführt oder zur Abfertigung zum Zollgutversand gestellt wird, in drei Stücken vom Lager abzumelden. Wird das Zollgut vorweg vorgeführt oder zur Abfertigung zum Zollgutversand gestellt, so sind in der Abmeldung stets auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie — unter Hinweis auf einen etwa erteilten Feststellungsbescheid — Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben. Für Zollgut aus einem offenen Zollager ist der Nämlichkeitsnachweis (§ 45 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes) bei der Abmeldung zu führen.

(5) Wird das Zollgut vorgeführt (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2), so sichert die Lagerzollstelle seine Nämlichkeit. Sie gibt dem Lagerinhaber ein mit dem Vermerk über die Prüfung und die Nämlichkeitsicherung versehenes Stück der Abmeldung (Absatz 4) zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle zurück.

(6) Bei Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zollgutlagerung sind in der Zollanmeldung auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie — unter Hinweis auf einen etwa erteilten Feststellungsbescheid — Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben.

§ 95

**Erleichterungen für die Ausfuhr
aus einem offenen Zollager**

(1) Im Falle des § 94 Abs. 2 Satz 2 kann die Lagerzollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auf die Vorführung des Zollguts verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Ausfuhr von Zollgut ohne Gestellung (§ 45 Abs. 7 des Gesetzes) wird von der Lagerzollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Das Zollgut ist bei der Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vom Lager abzumelden. Bei Ausfuhr ohne Gestellung kann die Lagerzollstelle eine vereinfachte Abmeldung zulassen.

§ 96

**Überführung von Zollgut aus einem offenen
Zollager in einen anderen Verkehr des
Lagerinhabers durch Anschreibung**

(1) Die Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung durch Anschreibung (§ 45 Abs. 7 des Gesetzes) wird durch das Hauptzollamt zugelassen, das das Lager bewilligt hat. Dieses Hauptzollamt bestimmt, welche Zollstelle die Anschreibung überwacht (überwachende Zollstelle). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Das angeschriebene Zollgut ist nach Weisung des Hauptzollamts (Absatz 1) vom Zollager abzumelden und zu dem anderen Verkehr anzumelden.

§ 97

Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Die Anmeldung der Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten (§ 46 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes), ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken bei der Lagerzollstelle abzugeben. In der Anmeldung, die auf die jährliche Inventur folgt, hat der Lagerinhaber auch alle noch nicht berücksichtigten Fehlmengen anzugeben. Sind für einen Anmeldezeitraum keine Waren anzumelden, so hat der Lagerinhaber das der Lagerzollstelle zum Anmeldezeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Tritt eine Zollsatzänderung ein, so hat der Lagerinhaber unverzüglich der Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzuzeigen, ob und welche Mengen der von der Zollsatzänderung betroffenen Waren seit Beginn des Kalendermonats bis zum Wirksamwerden der Zollsatzänderung entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten. Die Lagerzollstelle kann widerruflich auf die Anzeige verzichten, wenn ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

§ 98

Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme

(1) Nach Weisung der Lagerzollstelle haben

1. Niederlagehalter, getrennt für jeden Einlagerer, und

2. Lagerinhaber

Aufzeichnungen über die Warenbewegung und Warenbehandlung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die aufzuzeichnenden Tatsachen und Vorgänge übersichtlich wiedergeben. Alle Unterlagen über die Warenbewegung und Warenbehandlung sind gesammelt und geordnet aufzubewahren.

(2) Einlagerer und Lagerinhaber haben der Lagerzollstelle den Zeitpunkt einer Inventur, die sich auf zur Zollgutlagerung abgefertigte Waren bezieht, so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

§ 99

(entfällt)

§ 100

(entfällt)

§ 101

(entfällt)

§ 102

(entfällt)

Zu § 47 des Gesetzes

§ 103

Veredelungsverkehre

(1) Veredelung ist das Bearbeiten, Verarbeiten und Ausbessern von Waren. Im Falle des § 50 b des Gesetzes gilt auch das Verwenden von Waren als Veredelung.

(2) Veredelungsverkehre können bewilligt werden

1. als ständige Veredelungsverkehre ohne zeitliche Begrenzung,

2. als nichtständige Veredelungsverkehre unter zeitlicher Begrenzung oder

3. als einmalige Veredelungsverkehre für eine bestimmte Menge von Waren.

(3) Zu nichtständigen Veredelungsverkehren können Waren bis zum letzten Tage der gesetzten Frist abgefertigt werden.

(4) Eine veredelte Ware ist die nämliche wie die unveredelte, wenn sie stofflich dieselbe ist, wenn die unveredelte Ware in ihr enthalten ist oder wenn sie aus der unveredelten Ware hergestellt ist.

Zu §§ 48 bis 50 b des Gesetzes**Aktiver Veredelungsverkehr****§ 104****Zuständigkeit, Antrag**

(1) Zuständig für die Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller die Veredelungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt. Das Hauptzollamt kann diese Zuständigkeit für einfache Fälle auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. Mit Zustimmung des nach Satz 1 zuständigen Hauptzolamts ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Geschäftsleitung hat.

(2) Für die Bewilligung eines einmaligen aktiven Veredelungsverkehrs zur Ausbesserung von Waren in einfachen Fällen (z.B. im Reiseverkehr eingeführter Waren) ist auch die Zollstelle zuständig, der das Zollgut zu gestellen ist; dies gilt nicht, wenn diese Zollstelle zur Abfertigung des Zollguts zum freien Verkehr nicht befugt wäre.

(3) Wird die Bewilligung nur für die einmalige Ausbesserung einer Ware beantragt, so ist der Antrag mit dem Zolланtrag zu verbinden, das Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr abzufertigen. In allen anderen Fällen ist der Antrag nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken, auf Verlangen in drei Stücken abzugeben.

Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen

1. eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, falls der Antragsteller darin eingetragen ist,
2. eine Veredelungserklärung, in der der Veredelungsvorgang genau beschrieben ist und Mengenveränderungen erläutert sind.

(4) Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Veredelung von Bedeutung sind. Insbesondere ist anzugeben, ob der Antragsteller die Veredelungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt:

1. für eine außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässige Person auf deren Rechnung oder unentgeltlich (Lohnveredelung),
2. für eigene Rechnung (Eigenveredelung) oder
3. für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person; in diesem Falle ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, ob für den Auftraggeber eine Lohnveredelung (Nummer 1) oder eine Eigenveredelung (Nummer 2) vorliegt.

Bei Eigenveredelung ist durch Unterlagen darzutun, aus welchen Gründen der Antragsteller oder Auftraggeber für das Ausfuhrgeschäft auf unverzollte Waren angewiesen zu sein glaubt, zum Beispiel Beschaffenheit, Preis, Liefermöglichkeit. Wird Freigutveredelung beantragt, so ist auch darzutun, auf

welche Weise festgestellt werden kann, daß das Freigut dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht.

§ 105**Bewilligung**

- (1) Der aktive Veredelungsverkehr wird bewilligt
 1. im Falle des § 104 Abs. 3 Satz 1 durch die Abfertigung des Zollguts; der Zollbeteiligte erhält dabei einen Ausbesserungsschein,
 2. in allen anderen Fällen schriftlich; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Erfordern es die Bewilligungsvoraussetzungen (§ 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), so können die Menge und der Bezug der Waren, die zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen, sowie der Absatz oder Verbleib der veredelten Waren beschränkt werden.

(3) Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle den Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle) und für welche weiteren Entscheidungen diese Zollstelle zuständig ist. Hat das Hauptzollamt den Veredelungsverkehr bewilligt, so kann es die Zuständigkeit für die Änderung der Bewilligung in einfachen Fällen auf die überwachende Zollstelle übertragen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die abfertigende Zollstelle die überwachende Zollstelle; sie ist für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

(4) Veredeler ist die Person, der der Veredelungsverkehr bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann der Veredelungsverkehr auf ihren Antrag übertragen werden.

§ 106**Abfertigung des unveredelten Zollguts**

(1) Der Zolланtrag auf Abfertigung von Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr ist bei der überwachenden Zollstelle schriftlich zu stellen. Wenn nach dem Ermessen der überwachenden Zollstelle kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, kann der Zolланtrag mit ihrer Zustimmung bei einer anderen Zollstelle gestellt werden. In diesem Falle ist die Zolланmeldung abweichend von § 20 Abs. 3 in drei Stücken abzugeben.

(2) Den Zolланtrag darf nur der Veredeler stellen.

(3) Ist Sicherheit verlangt, so werden die Waren dem Veredeler erst überlassen, nachdem Sicherheit geleistet ist.

§ 107**Gestellung und Abmeldung**

(1) Für die Entgegennahme der Gestellung ist die überwachende Zollstelle zuständig. Wenn nach dem Ermessen dieser Zollstelle kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können mit ihrer Zustimmung die Waren einer anderen Zollstelle gestellt werden.

(2) Gestellen darf nur der Veredeler.

(3) Bei einer Gestellung ist, unabhängig von der Zolланmeldung für die neue Zollbehandlung, eine

Abmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 in drei Stücken abzugeben. Aus der Abmeldung muß sich bei der Zollgutveredelung ergeben, aus welcher Menge unveredelter Waren die veredelten Waren hergestellt sind (Ausbeute); bei Freigutveredelung ist statt dessen anzugeben, welche durchschnittliche Ausbeute sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt. Mengenveränderungen sind zu erläutern, Zutaten nach Menge und Beschaffenheit anzugeben. Die Einzelangaben entfallen, soweit Abrechnungsschlüssel (§ 48 b Abs. 2 des Gesetzes) anzuwenden sind; die überwachende Zollstelle kann auf die Einzelangaben verzichten, soweit es sich um einfache Fälle handelt oder soweit der Veredeler ihr die Angaben jeweils bis zur Abrechnung des Veredelungsverkehrs (§ 48 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) zusammengefaßt übermittelt. Aus der Abmeldung muß sich auch ergeben, ob und in welchem Umfang die Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt worden sind. Bei Zollgutveredelung hat der Veredeler in der Abmeldung zu versichern, daß die veredelte Ware die nämliche ist wie die unveredelte. Bei Freigutveredelung hat der Veredeler in der Abmeldung zu versichern, daß die zur Herstellung des Ersatzguts verwendeten Waren dem Zollgut nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat er dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück. Bei einmaligen Ausbesserungsverkehren (§ 104 Abs. 3 Satz 1) werden die Waren durch die Vorlage des Ausbesserungsscheins abgemeldet.

(4) Im Falle des § 50 b Abs. 1 des Gesetzes muß der Veredeler in der Abmeldung zusätzlich angeben, welche Waren nach Menge und Beschaffenheit bei der Veredelung der Ausfuhrwaren verwendet worden sind, welche Menge, welche Beschaffenheit und welchen Wert die Waren nach ihrer Verwendung haben, und ob die Waren für eine nochmalige Verwendung vorgesehen sind. Handelt es sich bei den Ausfuhrwaren nicht um veredeltes Zollgut oder Ersatzgut, so sind die Angaben und Versicherungen nach Absatz 3 nicht erforderlich. Werden verwendete Waren zu einer neuen Zollbehandlung gestellt (§ 50 b Abs. 4 des Gesetzes), so hat der Veredeler in der Abmeldung nur zu versichern, daß die Waren zweckgerecht verwendet und die unter Verwendung dieser Waren hergestellten Ausfuhrwaren gestellt worden sind.

(5) Wird nach § 48 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes beantragt, die Nämlichkeit des Ersatzguts oder eines Zwischenerzeugnisses zu sichern, so ist es der Zollstelle vorzuführen; Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß. Der Veredeler hat das ihm zurückgegebene Stück der Abmeldung bei der späteren Gestellung des Ersatzguts erneut vorzulegen.

(6) Für die Zulassung nach § 48 Abs. 5 und 6 des Gesetzes ist die Zollstelle zuständig, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Stimmt die überwachende Zollstelle nach Absatz 1 Satz 2 zu, daß die Waren einer nach § 10 zu-

ständigen Zollstelle gestellt werden, so kann sie bestimmen, daß ihr die Waren vorweg vorgeführt werden. Bei einmaligen Ausbesserungsverkehren dürfen die Waren jeder Zollstelle vorgeführt werden. Im Falle der Vorführung sind die Absätze 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Zollstelle sichert die Nämlichkeit der vorgeführten Waren, vermerkt die Nämlichkeitsmittel sowie das Ergebnis ihrer Prüfung nach Absatz 3 in der Abmeldung und gibt dem Veredeler alle Stücke der vorgelegten Abmeldung zurück. Die nach § 10 zuständige Zollstelle vermerkt in der Abmeldung den Zeitpunkt der Gestellung, das Ergebnis der Nämlichkeitsprüfung sowie die weitere Zollbehandlung. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(8) Der Veredeler hat es bei Zollgutveredelung der überwachenden Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er Zollgut über einen von dieser Zollstelle zu bestimmenden Umfang hinaus in den freien Verkehr entnommen hat. In diesem Falle wird der Veredelungsverkehr für alle in den freien Verkehr entnommenen Waren sofort abgerechnet.

(9) Im Falle des § 48 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes gilt als Gesamtwert der für die Waren im Zollgebiet erzielbare übliche Wettbewerbspreis. In den Fällen des § 48 a Abs. 4 und des § 50 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ist für die Ermittlung des Wertes oder Handelswertes von dem für die Waren im Zollgebiet erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis auszugehen.

§ 108

Anrechnung gestellter Waren

(1) Wird veredeltes Zollgut gestellt, so wird es auf das zur Zollgutveredelung abgefertigte Zollgut nach der Reihenfolge dieser Abfertigungen angerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Veredeler für alles nach § 48 b Abs. 1 des Gesetzes gleichzeitig abzurechnende Zollgut im einzelnen nachweist, in welchem veredelten Zollgut es verblieben ist. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Zollgut unveredelt gestellt wird.

(2) Wird Ersatzgut gestellt, so wird es auf das zur Freigutveredelung abgefertigte Zollgut nach der Reihenfolge des Beginns der Gestellungsfristen (§ 48 Abs. 4 des Gesetzes) angerechnet. Das gleiche gilt, wenn bei Freigutveredelung freigegebene Waren unverändert gestellt werden.

(3) Hat der Veredeler bei nichtständiger oder ständiger Freigutveredelung mehr Waren gestellt, als im Veredelungsverkehr vorhanden waren, so gilt abweichend von § 110 ein Vorgriff (§ 51 des Gesetzes) als bewilligt, soweit die überwachende Zollstelle nicht anderes bestimmt hat und unveredeltes Zollgut noch innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 48 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) zu der Freigutveredelung abgefertigt worden ist; die gestellten veredelten Waren werden als Ersatzgut auf das Zollgut angerechnet.

§ 109

Aufzeichnungen

(1) Der Veredeler hat nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Veredelung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben.

(2) Bei einmaligen Veredelungsverkehren zur Ausbesserung sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Die überwachende Zollstelle kann auch sonst auf Aufzeichnungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(3) Inhaber anderer Betriebe, in denen Veredelungsarbeiten ausgeführt werden (Unterveredeler), haben auf Verlangen Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu führen. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 110

Vorgriff

(1) Zuständig für die Zulassung des Vorgriffs ist die Zollstelle, die den aktiven Veredelungsverkehr bewilligt hat.

(2) Der Veredeler hat zur Begründung des Antrags darzutun und auf Verlangen nachzuweisen,

1. welche Waren (Menge, Beschaffenheit) als Ersatzgut im Vorgriff ausgeführt und welche als Nachholgut eingeführt werden sollen,
2. daß die auszuführenden Waren im eigenen Betrieb oder nur im zugelassenen Umfang in anderen Betrieben veredelt worden sind,
3. auf welche Weise festgestellt werden kann, daß das Nachholgut nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entspricht,
4. aus welchen Gründen der Ausfuhrbedarf nicht aus dem Warenbestand in dem bewilligten Veredelungsverkehr gedeckt werden kann,
5. wann das Nachholgut eingeführt werden kann.

(3) Der Vorgriff wird schriftlich zugelassen.

(4) Im Vorgriff auszuführendes Ersatzgut (Vorgriffsgut) ist stets zu stellen. Für die Gestellung und die Abmeldung gilt § 107 Abs. 1 und 3. Die Zulassungsverfügung ist bei der Gestellung vorzulegen.

(5) Die Zollstelle ermittelt, in welcher Menge und Beschaffenheit Zollgut als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und in welcher Menge und Beschaffenheit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs anderes Ersatzgut als das auszuführende Vorgriffsgut angefallen wäre. Sie erteilt dem Veredeler einen Nachholschein, in dem das Ergebnis dieser Prüfung und die Frist für die Abfertigung des Nachholguts zum freien Verkehr vermerkt werden.

(6) Für die Abfertigung von Zollgut als Nachholgut gilt § 106 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Der Nachholschein ist der Zollanmeldung beizufügen.

Zu § 52 des Gesetzes**Passiver Veredelungsverkehr**

§ 111

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat. Das Hauptzollamt kann diese Zuständigkeit für einfache Fälle auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. Für die Bewilligung eines einmaligen passiven Veredelungsverkehrs zur Ausbesserung von Waren sind auch die in § 10 genannten Zollstellen zuständig.

(2) Den Antrag auf Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs darf nur stellen, wer die Veredelungsarbeiten im Zollaussland auf seine Rechnung ausführen lassen will.

(3) Wird die Bewilligung nur für die einmalige Ausbesserung einer Ware beantragt, so ist der Antrag mit dem Antrag auf Abfertigung der Ware zum passiven Veredelungsverkehr zu verbinden. In allen anderen Fällen ist der Antrag nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben.

(4) Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung des Veredelungsverkehrs sowie für den Umfang der späteren Zollermäßigung von Bedeutung sind.

(5) Der passive Veredelungsverkehr wird bewilligt

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 1 durch die Abfertigung,
2. in allen anderen Fällen schriftlich; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Bei der Bewilligung wird bestimmt, welcher Zollstelle die unveredelten Waren zu stellen sind und welche Zollstelle für die Abfertigung der veredelt wieder eingeführten Waren zum freien Verkehr zuständig ist.

(7) Inhaber des Veredelungsverkehrs ist die Person, der der Verkehr bewilligt ist. Für die Rechtsnachfolge gilt § 105 Abs. 4 Satz 2 und 3.

§ 112

Ausfuhrabfertigung

(1) Bei der Gestellung hat der Inhaber des Veredelungsverkehrs eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Aus der Anmeldung muß sich ergeben, welche Waren (Menge, Beschaffenheit) ausgeführt werden und wann die Waren veredelt wieder eingeführt werden können.

(2) Die Zollstelle prüft die Anmeldung und erteilt dem Inhaber des Veredelungsverkehrs einen Veredelungsschein, in dem auch die zur Festhaltung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Waren vermerkt werden. Kann sie die Ausfuhr nicht selbst überwachen,

so sind die Waren einer in § 10 genannten Zollstelle mit dem Veredelungsschein zur Überwachung der Ausfuhr vorzuführen. Die Zollstelle, die die Ausfuhr überwacht, bescheinigt die Ausfuhr im Veredelungsschein.

§ 113

Wiedereinfuhr

(1) Den Zollantrag, die veredelt wieder eingeführten Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abzufertigen, darf nur der Inhaber des Veredelungsverkehrs stellen.

(2) In der Zollanmeldung sind auch anzumelden

1. die Menge unveredelter Waren, aus denen die veredelten Waren hergestellt sind,
2. das Veredelungsentgelt sowie Merkmale und Umstände, die dafür von Bedeutung sind,
3. der Preis der unveredelten Waren sowie Merkmale und Umstände, die dafür von Bedeutung sind.

In der Zollanmeldung sind Angaben über den Zollwert der veredelten Waren (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) nur zu machen, wenn es die Zollstelle verlangt. Ist der Zollsatz für die veredelten Waren nicht höher als der Zollsatz für die unveredelten Waren, so sind auch die Angaben über den Preis der unveredelten Waren (Satz 1 Nr. 3) nur auf Verlangen der Zollstelle zu machen. Der Veredelungsschein ist der Zollanmeldung auf Verlangen beizufügen.

(3) Die Waren sind nur dann veredelt wieder eingeführt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes), wenn keine wirtschaftlich wesentlichen Erzeugnisse aus der Veredelung der ausgeführten Waren im Zollaussland bleiben. Bleiben solche wirtschaftlich wesentlichen Erzeugnisse im Zollaussland, so wird die Zollermäßigung trotzdem gewährt, wenn der Zollbeteiligte damit einverstanden ist, daß der Minderingsbetrag (§ 52 Abs. 4 des Gesetzes) entsprechend dem Anteil dieser Erzeugnisse gekürzt wird.

Zu § 53 des Gesetzes

Freihafen-Veredelungsverkehr

§ 114

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Freihafen-Veredelungsverkehrs ist die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Zollstelle.

(2) Der Antrag auf Bewilligung eines Freihafen-Veredelungsverkehrs ist von dem Inhaber des Freihafenbetriebes schriftlich zu stellen. Zur Begründung des Antrags ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen,

1. welche Waren (Menge, Beschaffenheit) veredelt werden sollen,
2. welche Veredelungsarbeiten ausgeführt werden sollen,
3. — wenn Ersatzgut eingeführt werden soll — auf welche Weise festgestellt werden kann, daß die

unveredelten Waren den ausgeführten nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

(3) Dem Antrag ist in zwei Stücken eine Betriebsklärung beizufügen, in der der Veredelungsvorgang genau beschrieben ist und Mengenveränderungen erläutert sind.

(4) Der Freihafen-Veredelungsverkehr wird schriftlich bewilligt; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle den Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle) und für welche weiteren Entscheidungen diese Zollstelle zuständig ist. Bei der Bewilligung wird ferner bestimmt, welcher Zollstelle die unveredelten Waren zu stellen sind (§ 53 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) und bei welcher Zollstelle der Zollantrag zu stellen ist, die veredelt eingeführten Waren zollfrei zum freien Verkehr abzufertigen; bei Bedürfnis können mehrere Zollstellen bestimmt werden. § 105 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 115

Durchführung

(1) Alle im Freihafen-Veredelungsverkehr zu verwendenden Waren sind nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes abzufertigen.

(2) Bei der Gestellung der unveredelten Waren hat der Veredeler eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben, aus der sich ergeben muß, welche Waren (Menge, Beschaffenheit) ausgeführt werden sollen und wann die veredelten Waren eingeführt werden können.

(3) Die Zollstelle prüft die Anmeldung und erteilt dem Veredeler einen Veredelungsschein, in dem auch die zur Festhaltung der Nämlichkeit etwa getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Waren vermerkt werden.

(4) Den Zollantrag, die veredelt eingeführten Waren zollfrei zum freien Verkehr abzufertigen, darf nur der Veredeler stellen.

(5) In der Zollanmeldung ist auch die Menge unveredelter Waren anzumelden, aus denen die veredelten Waren hergestellt sind. Der Veredeler hat in der Zollanmeldung zu versichern, daß die veredelte Ware die nämliche ist wie die unveredelte. Ist die Einfuhr von Ersatzgut zugelassen, so hat der Veredeler in der Zollanmeldung zu versichern, daß die zur Herstellung des Ersatzguts verwendeten Waren den zur Ausfuhr abgefertigten Waren nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben. Der Veredelungsschein ist der Zollanmeldung auf Verlangen beizufügen.

(6) Der Veredeler hat über die nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Buchführung hinaus nach Weisung der überwachenden Zollstelle Anschreibungen über die Veredelung zu führen. Als solche Anschreibung können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

Zu § 54 des Gesetzes

§ 116

Umwandlungsverkehr

(1) Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung ist gegeben, wenn die Umwandlungsarbeiten sonst im Zolllausland ausgeführt würden und ihre Verlagerung in das Zollgebiet im Interesse der gesamten Volkswirtschaft geboten erscheint.

(2) Im übrigen gelten für den Umwandlungsverkehr die §§ 103 bis 109 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Bewilligung eines Umwandlungsverkehrs nicht nach vorgeschriebenem Muster, jedoch schriftlich zu stellen ist.

Zu § 55 des Gesetzes**Zollgutverwendung****Vorübergehende Verwendung**

§ 117

Bewilligung

(1) Die vorübergehende Verwendung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Bundesminister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist die vorübergehende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist für eine Bewilligung zuständig:

1. für Zollgut, das nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit werden soll, die Zollstelle, die für diese Befreiung zuständig ist (§ 14 Abs. 3),
2. für Waren, die durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen (§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes), das Hauptzollamt, das die Anschreibung zuläßt (§ 14 Abs. 2, § 96 Abs. 1),
3. für andere Waren die Zollstelle, bei der sie zur Zollgutverwendung abgefertigt werden sollen.

Den Antrag kann nur stellen, wer das Zollgut verwenden will. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Verwendung von Bedeutung sind. Ist im Falle der Nummer 3 kein besonderer Antrag gestellt, so gilt der Zollantrag, das Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, zugleich als Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

(3) Die Bewilligung nach Absatz 2 wird schriftlich erteilt. Wenn sich kein Zollgut in der bewilligten Zollgutverwendung befindet, kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Andernfalls kann die Bewilligung nur so widerrufen werden, daß dem Verwender mindestens die Zeit dafür zur Verfügung steht, das Zollgut sofort auszuführen oder zu einer neuen Zollbehandlung zu stellen. § 96 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(4) Wird bei einer Bewilligung nicht anderes bestimmt, so ist

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders,

außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, bei Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln auch jede notwendig werdende Instandsetzung bewilligt,

2. die Ausfuhr des Zollguts ohne Gestellung nicht bewilligt.

(5) Verwender ist die Person, der die vorübergehende Verwendung des Zollguts bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle.

§ 118

Abfertigung des Zollguts

(1) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die vorübergehende Verwendung nach § 117 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 13 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist die Abfertigung zur Zollgutverwendung davon abhängig, daß dabei die Nämlichkeit des Zollguts gesichert wird. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Die Zollstelle erteilt dem Verwender bei der Überlassung des Zollguts einen Verwendungsschein.

(3) Werden die Waren durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt (§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes), so erteilt die überwachende Zollstelle (§ 14 Abs. 2, § 96 Abs. 1) dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er ein zusätzliches Stück der Zollanmeldung abgibt.

§ 119

Ende der vorübergehenden Verwendung

Die vorübergehende Verwendung von Zollgut endet, soweit es nicht vorher in den freien Verkehr tritt, erst mit der Ausfuhr oder neuen Zollbehandlung.

§ 120

Ausfuhr von Zollgut

(1) Das Zollgut ist bei der Ausfuhr zu stellen, wenn bei der Bewilligung nicht anderes bestimmt ist. Das Zollgut ist der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen, wenn es durch Anschreibung in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt ist (§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes), kein Verwendungsschein erteilt ist und die überwachende Zollstelle nicht nach § 10 zuständig ist. Auch in anderen Fällen darf das Zollgut einer anderen als nach § 10 zuständigen Zollstelle vorweg vorgeführt werden, wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Ist ein Verwendungsschein erteilt, so sind der Zollantrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr und die Zollanmeldung auf den Verwendungsschein zu setzen. War das gestellte Zollgut formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden, so genügen mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung.

(3) Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut und ob dieses frist- und zweckgerecht verwendet worden ist. Wird nichts Gegenteiliges festgestellt, so überwacht die Zollstelle die Ausfuhr und bescheinigt sie, wenn das Zollgut nicht formlos abgefertigt war, dem Verwender. Wird das Zollgut nicht vollständig gestellt, so wird dem Verwender anheimgestellt, nachzuweisen, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht (§ 55 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes).

(4) Wird das Zollgut nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 vorweg vorgeführt, so verfährt die Zollstelle nach Absatz 3, bescheinigt das Ergebnis der Prüfung auf der Zollanmeldung und sichert die Nämlichkeit des Zollguts. Der Verwender hat das Zollgut anschließend einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu stellen. Diese verfährt nach Absatz 3 Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3.

§ 121

Zollfreiheit bei Instandsetzungen

Werden Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel während der vorübergehenden Verwendung entsprechend der Bewilligung instandgesetzt, so sind die dabei zwangsläufig anfallenden Waren zollfrei und treten in den freien Verkehr.

§ 122

Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr

(1) Die Bemessungsgrundlagen sind nur bekundet (§ 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 55 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes), ist unter Vorlage des Verwendungsscheins schriftlich bei der Zollstelle zu stellen, in deren Bezirk sich das Zollgut befindet; für Zollgut, das durch Anschreibung in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt (§ 39 Abs. 3 des Gesetzes) und für das kein Verwendungsschein erteilt ist, ist der Antrag jedoch bei der überwachenden Zollstelle zu stellen. Der Antrag ist so rechtzeitig vor der beabsichtigten Entnahme zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr das Zollgut vorgeführt wird.

(3) Wenn der Verwender nach § 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes Zollgut in den freien Verkehr entnimmt oder einen Antrag nach vorstehendem Absatz 2 stellt, hat er die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. Die Anmeldung ist abzugeben

1. unverzüglich der nächsten Zollstelle unter Vorlage des Verwendungsscheins, wenn die Verwendungsfrist mehr als drei Monate beträgt, keine Barsicherheit geleistet ist und die Eingangsabgaben für die entnommenen Mengen 1 000 Deutsche Mark überschreiten,

2. der überwachenden Zollstelle in den von ihr bestimmten Zeitpunkten, wenn im Falle des § 39 Abs. 3 des Gesetzes kein Verwendungsschein erteilt ist,
3. im übrigen jeder Zollstelle, der der Verwendungsschein aus beliebigem Anlaß vorgelegt wird.

§ 123

Erneute Gestellung von Zollgut

(1) Das Zollgut darf jeder Zollstelle gestellt werden, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist. Dabei sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung vorzulegen, es sei denn, das Zollgut war formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden.

(2) Auf Antrag entscheidet die Zollstelle vor der neuen Zollbehandlung, ob anzuerkennen ist, daß keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können. Die Anerkennung kann dahin eingeschränkt werden, daß sie sich nur auf einzelne Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit oder Zollwert) oder auch nur auf die unmittelbar anschließende Zollbehandlung bezieht.

(3) Bei uneingeschränkter Anerkennung werden in den Zollbefund über die neue Zollbehandlung Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf die neue Zollbehandlung aufgenommen. Soweit eine Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen wird, werden in den neuen Zollbefund auch die früheren Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) aufgenommen, die noch maßgebend bleiben (§ 55 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes). Die Anerkennung wird wirksam, sobald dem Zollbeteiligten eine Ausfertigung des neuen Zollbefunds ausgehändigt ist.

(4) Soweit die Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen ist, wird vor jeder weiteren Zollbehandlung auf Antrag erneut über die Anerkennung entschieden.

§ 124

Zuständigkeit

(1) Zuständig für Entscheidungen während der vorübergehenden Verwendung und für die zollamtliche Überwachung ist

1. die Zollstelle, die den Verwendungsschein erteilt hat oder der die Waren im Falle der Anschreibung (§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes) anzumelden waren,
2. nach formloser Abfertigung und im Falle des § 55 Abs. 9 des Gesetzes die Zollstelle, bei der oder in deren Bezirk sich das Zollgut jeweils befindet.

(2) Für die Erhebung des Zolles ist zuständig

1. die Zollstelle, der eine Anmeldung nach § 122 Abs. 3 abgegeben wird,
2. die Zollstelle, die im Falle des § 120 Abs. 3 und 4 Fehlmengen feststellt,
3. im übrigen die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle.

§ 125

Anzeigepflicht

- (1) Der Verwender hat es unverzüglich schriftlich
1. der nach § 124 Abs. 1 zuständigen Zollstelle anzuzeigen, wenn Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
 2. der nächsten Zollstelle anzuzeigen, wenn Nämlichkeitsmittel entfernt oder beschädigt worden oder Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Zollgut nicht wie bewilligt verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Zollguts.
- (2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

Bleibende Verwendung

§ 126

Allgemeines

Die Verwendung ist bleibend, wenn die Zollfreiheit oder Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes nicht davon abhängt, daß das Zollgut wieder ausgeführt wird.

§ 127

Bewilligung

(1) Die bleibende Verwendung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 vom Bundesminister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist eine bleibende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so wird sie nach den Absätzen 3 bis 5 auf Antrag dessen bewilligt, der das Zollgut selbst verwenden oder auch für die Verwendung verteilen will. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken zu stellen. Zu seiner Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Dabei ist auch anzugeben,

1. ob der Antragsteller die Waren selbst verwenden oder an andere verteilen will,
2. ob der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht.

Auf Verlangen sind eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Waren genau beschrieben ist, sowie eine Zeichnung und Beschreibung der Betriebsanlagen, in denen die Waren gelagert und verwendet werden sollen, jeweils in zwei Stücken einzureichen. Auf Verlangen ist ferner eine beglaubigte Abschrift von den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister beizufügen, wenn der Antragsteller darin eingetragen ist.

(3) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut für die Verwendung zu verteilen, ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk oder von dessen Bezirk aus das Zollgut verteilt werden soll.

(4) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut selbst zu verwenden, ist

1. für Waren, die durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen (§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes), das Hauptzollamt, das die Anschreibung zuläßt (§ 14 Abs. 2, § 96 Abs. 1),
2. für andere Waren das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Zollgut verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat; hat er im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so ist jedes beglute Hauptzollamt zuständig.

Das Hauptzollamt kann die in Nummer 2 bezeichnete Zuständigkeit auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. In einfachen Fällen kann auch die Zollstelle die Verwendung bewilligen, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt; § 117 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die bleibende Verwendung wird bewilligt (Absatz 2)

1. im Falle des Absatzes 4 letzter Satz durch die Abfertigung des Zollguts zur Zollgutverwendung,
2. sonst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Bewilligung ist im Falle der Nummer 1 nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Wird bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes bestimmt, so ist bewilligt

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders sowie außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält,
2. die Abgabe des Zollguts an andere Verwender, denen die Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist.

Mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, kann die Genehmigung nach § 55 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes erteilt und dabei bestimmt werden, welcher Zollstelle das Zollgut zu gestellen ist. Ferner kann mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, zugelassen werden, daß Zollgut ohne Zollbehandlung ausgeführt wird, falls die Ausfuhr auch ohne Zollbehandlung gesichert erscheint.

(7) Bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 wird bestimmt, welche Zollstelle die Zollgutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle). Ist im Falle des Absatzes 5 Nr. 1 nichts anderes bestimmt, so ist die abfertigende Zollstelle die überwachende Zollstelle.

(8) Fristen nach § 55 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes können auch nach der Bewilligung gesetzt oder geändert werden.

(9) Sicherheit (§ 55 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes) kann auch nach der Bewilligung verlangt werden.

(10) Verwender ist die Person, der die bleibende Verwendung bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann auf ihren Antrag der Verwendungsverkehr übertragen werden.

§ 128

Abfertigung des Zollguts

(1) Den Zollantrag, Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, darf nur der Verwender stellen. Der Erlaubnisschein ist mit der Zollanmeldung vorzulegen, wenn die Verwendung weder nach § 127 Abs. 1 bewilligt ist noch durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt wird (§ 127 Abs. 5 Nr. 1). Die Zollanmeldung ist in drei Stücken abzugeben; die Zollstelle kann auf das dritte Stück verzichten, wenn dieses für die zollamtliche Überwachung nicht benötigt wird.

(2) Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist.

(3) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die bleibende Verwendung nach § 127 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 13 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 129

Verteilung und Abgabe von Zollgut

Im Falle des § 55 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes geht Zollgut mit der Übergabe in den Zollverkehr des empfangenden Verwenders über. Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster gegenseitig zu bestätigen.

§ 130

Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr

(1) Wird Zollgut in den freien Verkehr entnommen, so sind die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden

1. gleichzeitig mit etwaigen Anträgen nach Absatz 2 oder 3,
2. sonst bis zum dritten Werktag des folgenden Monats.

(2) Für die Genehmigung nach § 55 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(3) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 55 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes), ist schriftlich bei der über-

wachenden Zollstelle so rechtzeitig zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Zollstelle verlangen, daß das Zollgut ihr oder einer anderen Zollstelle vorgeführt wird. Mit der Anmeldung (Absatz 1) sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. Ist das nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zur Zollgutverwendung von Amts wegen ermittelt, erforderlichenfalls geschätzt.

(5) Zuständig für die Erhebung des Zolles nach § 55 Abs. 8 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle.

§ 131

Erneute Gestellung von Zollgut

(1) Verteiler dürfen Zollgut nach § 55 Abs. 6 des Gesetzes jeder Zollstelle stellen, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist.

(2) Will ein Verwender, der nicht Verteiler ist, Zollgut zu einer neuen Zollbehandlung stellen und ist die Genehmigung nach § 55 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes nicht bereits mit der Bewilligung erteilt worden (§ 127 Abs. 6 Satz 2), so hat der Verwender die Genehmigung schriftlich zu beantragen und dabei das wirtschaftliche Bedürfnis darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die überwachende Zollstelle; sie kann die Entscheidung in einfach gelagerten Fällen einer anderen Zollstelle überlassen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Zollstelle, die die Gestellung genehmigt hat, ist zuständige Zollstelle für die Gestellung; ist sie für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so bestimmt sie bei der Genehmigung, welcher Zollstelle das Zollgut gestellt werden darf.

(3) Bei der Gestellung im Falle des Absatzes 1 oder des § 127 Abs. 6 Satz 2 oder mit dem Antrag auf Genehmigung (Absatz 2) sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. § 130 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(4) § 123 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

§ 132

Anzeigepflicht, Anschreibungen

(1) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Zollgut nicht wie bewilligt verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Zollguts.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 55 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

(3) Wenn die bleibende Verwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es bei der Bewilligung angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Anschreibungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Als solche Anschreibung können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Verwendung sowie den Anfall von Nebenerzeugnissen und Abfällen übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Zollgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn auf Anschreibungen nicht verzichtet wird, den Anschreibungen beizufügen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Zollgutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu §§ 57 und 58 des Gesetzes

Nichtbeachtung von Zollvorschriften

§ 133

Zollgut wird durch jede Handlung der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert, die diesen Erfolg herbeiführt; auf die Vorstellungen des Handelnden kommt es dabei nicht an. Ein Unterlassen steht dem Handeln gleich, soweit eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

§ 134

Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind auch erfüllt, wenn

1. die Abfertigung zu dem besonderen Zollverkehr weder von demjenigen noch für denjenigen beantragt war, der den Zollantrag auf Grund einer Bewilligung stellen durfte, oder
2. die Bewilligung sich nach ihrem Inhalt nicht auf eine Ware wie die abgefertigte bezieht.

Zu § 60 des Gesetzes

§ 135

Handel mit Schiffs- und Reisebedarf

(1) Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie von Mundvorrat und Schiffsvorrat an ein Schiff im Freihafen, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(2) Handel mit Reisebedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(3) Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden; dies gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind. Bezugsberechtigt sind Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder über das Küstengebiet (Anlage 2) hinausfahren, oder
2. auf der Fahrt nach einem ausländischen Hafen, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt ist, zwar noch andere deutsche Häfen anlaufen, aber den letzten deutschen Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen.

Für im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatete Wassersportfahrzeuge (§ 48 Abs. 9 Satz 2) hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, daß mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird und sich der Schiffsführer oder Schiffseigner gegenüber der für den ständigen Liegeplatz des Wassersportfahrzeugs zuständigen Zollstelle nachweislich verpflichtet hat, an Bord Anschreibungen über den Bezug des Schiffsbedarfs sowie über Zeitpunkt und Ort des Beginns und des Endes der Reise nach vorgeschriebenem Muster zu führen; der Schiffsbedarf darf nur in Mengen abgegeben und bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen.

(4) Von der Bezugsberechtigung nach Absatz 3 sind ausgenommen

1. Schiffe der gewerblichen Personenschifffahrt im Verkehr zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland,
2. Schiffe, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 vom Zollstraßenzwang befreit sind,
3. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden,
4. Wassersportfahrzeuge (§ 48 Abs. 9 Satz 2), deren Führer oder Eigner vom Bezug ausgeschlossen sind.

Hat der Führer oder Eigner eines Wassersportfahrzeugs Schiffsbedarf unberechtigt bezogen oder die übernommenen Pflichten (Absatz 3 Satz 3) nicht erfüllt, so schließt ihn das für den ständigen Liegeplatz des Fahrzeugs zuständige Hauptzollamt für mindestens 3 Monate, jedoch höchstens 3 Jahre vom Bezug aus. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluß absehen.

(5) Schiffsbedarf muß im Falle des Absatzes 3 bei der Lieferung im Freihafen von einem Lieferzettel nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffes — bei Wassersportfahrzeugen (§ 48 Abs. 9 Satz 2) auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer — verzeichnet sind. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß der Händler Durchschriften der Lieferzettel an von ihr bestimmte Dienststellen sendet.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen. Mineralöl darf nur an Schiffe abgegeben werden, die es im Zollgebiet zollfrei oder im Freihafen nach § 63 Abs. 2 des Gesetzes verbrauchen dürfen. Mineralöl, das ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden ist, darf jedoch auch an andere Schiffe abgegeben werden.

(7) Reisebedarf darf nur in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen und nur an Reisende abgegeben werden, die auf bezugsberechtigten Schiffen (Absatz 3) aus dem Freihafen in das Zolllausland reisen. Diese Beschränkung gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind.

§ 136

Anderer Warenhandel

(1) Waren dürfen weder im Reisegewerbe noch in Wohnungen feilgeboten oder angekauft werden. Das Hauptzollamt kann für einzelne Fälle Ausnahmen für Waren des täglichen Bedarfs zulassen, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind. Die Zulassung hängt davon ab, daß dafür ein Bedürfnis besteht und dem Hauptzollamt die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

(2) Andere Personen als Händler mit Schiffs- oder Reisebedarf (§ 60 Abs. 2 des Gesetzes) dürfen auf Schiffen Warenbestellungen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aufsuchen.

(3) Waren derselben Tarifstelle bis zu einem Rohgewicht von 50 Kilogramm (Waren in kleinen Mengen) dürfen nur erworben und abgegeben werden

1. im Rahmen der üblichen Gefälligkeiten des täglichen Lebens,
2. als Schiffs- oder Reisebedarf nach § 135,
3. als übliche Muster oder Proben im Handelsverkehr,
4. zu gewerblichen Zwecken gegen Empfangsbescheinigung; der Abgebende hat die Bescheinigung bei der nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Buchführung aufzubewahren.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß in kleinen Mengen Waren erworben oder abgegeben werden, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind, die im Freihafen versteigert werden oder die beim Umschlag oder auch bei der Lagerung anfallen (wie Fegsel, Brennholz oder nur noch teilweise oder beschränkt genießbare Lebensmittel).

§ 137

Warenbeförderung

Waren dürfen innerhalb des Freihafens nur befördert werden, wenn sie von Belegen nach näherer

Weisung der Oberfinanzdirektion begleitet sind, aus denen Herkunft und Bestimmung ersichtlich sind. Dies gilt nicht für Waren, die

1. von Personen, die über den Freihafen ein- oder ausreisen, als Reisebedarf mitgeführt werden, oder
2. ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind und dort dem privaten oder beruflichen Gebrauch oder Verbrauch von Personen dienen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß Waren ohne Belege befördert werden.

Zu § 61 des Gesetzes

§ 138

Warenlagerung, Umwandlung

(1) Für die übliche Lagerbehandlung gilt § 91 Abs. 1; an die Stelle der Lagerzollstelle tritt die durch die Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle. Ein Zollvorteil im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes liegt stets vor, wenn für die Waren infolge der Lagerbehandlung bei einer späteren Abfertigung zum freien Verkehr ein niedrigerer Zoll zu entrichten wäre.

(2) Für die Zulassung der Lagerung nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag auf Zulassung ist von dem Lagerhalter schriftlich zu stellen. Zur Begründung des Antrags ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen,

1. welche Waren (Beschaffenheit, Menge) gelagert werden sollen,
2. welche Anlagen für die Lagerung ausgenutzt werden sollen,
3. aus welchen Gründen und für welche Zeit es die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Anlagen erfordert, die Lagerung zu bewilligen,
4. ob und gegebenenfalls wie die Waren während der Lagerung behandelt werden sollen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(3) Für die Überwachung der Umwandlung nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes sind die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmten Zollstellen zuständig. Für die Bewilligung der Umwandlung nach § 61 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig; § 116 gilt sinngemäß.

Zu §§ 62 und 63 des Gesetzes

§ 139

**Warenbearbeitung und -verarbeitung,
Warenverbrauch und -gebrauch**

(1) Für die Zulassung nach § 62 Abs. 2 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Begründung sind alle

rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Zulassung und für die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Im Falle des § 62 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gilt § 104 Abs. 4 sinngemäß. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können geringfügige Instandsetzungen an auszuführenden Waren auf mündlichen Antrag von allen Zollstellen formlos zugelassen werden, die die Oberfinanzdirektion dafür bestimmt hat.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist die Oberfinanzdirektion zuständig.

Zu § 66 des Gesetzes

§ 140

Buchführungspflichtige Personen

(1) Das Hauptzollamt kann die kaufmännische Buchführung als Buchführung nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes anerkennen, soweit es sich um Waren handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Ausfuhrvergünstigungen nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol in den Freihafen ausgeführt worden sind.

(2) Personen, die nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes Buch zu führen haben, haben der von der Oberfinanzdirektion bestimmten Zollstelle den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

§ 141

Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung

(1) Die Freihafenverwaltung hat den Freihafen zu Land nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion zollsicher zu umfrieden. Die Umfriedung soll aus einem mindestens drei Meter hohen eisernen Zollzaun aus starkem Drahtnetz mit Maschen von höchstens vier Zentimetern Länge und Breite bestehen. Wo das Gelände beiderseits der Zollgrenze verschieden hoch ist, soll der Zollzaun von der Sohle der höchsten Stelle gerechnet mindestens drei Meter hoch sein. Wo der Zollzaun an das Wasser stößt, soll als Abschluß rechtwinklig zum Zaun eine mindestens zwei Meter breite, mit Spitzen bewehrte Wand von Eisenblech oder ein mehrere Meter breites Maschendrahtgitter angebracht sein.

(2) Die Freihafenverwaltung hat auf Verlangen der Oberfinanzdirektion den Freihafen auch zu Wasser außerhalb der Ein- und Ausfahrten zollsicher zu umfrieden.

(3) Im Freihafen gelten

1. innerhalb eines Streifens von drei Metern vom Zollzaun die in den Sätzen 1 bis 5 des § 69 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Beschränkungen und Befugnisse,
2. innerhalb eines Streifens von sechs Metern vom Zollzaun die in Satz 6 des § 69 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Befugnis,

3. die in § 69 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Pflichten
entsprechend.

(4) Die Freihafenverwaltung hat nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion dafür zu sorgen, daß der Freihafen außerhalb von Gebäuden so ausreichend beleuchtet wird, daß die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist.

(5) In den Freihäfen dürfen Waren im Freien innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun nur mit Zustimmung des Hauptzollamts gelagert oder abgestellt werden.

§ 142

Überschreiten der Freihafengrenze

(1) Die Freihafengrenze (Zollgrenze und Grenze gegenüber anderen Zollfreigebieten) darf nur an denjenigen Übergängen und zu denjenigen Zeiten überschritten werden, die vom Hauptzollamt für den jeweiligen Verkehr oder auch den jeweiligen Personenkreis zugelassen sind.

(2) Der Grenzpfad innerhalb des Freihafens darf nur mit Erlaubnis des Hauptzollamts betreten werden.

Zu §§ 67, 71 und 73 des Gesetzes

§ 143

Halte- und Bordezeichen

In

1. den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste,
 2. dem Zollgrenzbezirk,
 3. den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten
- verlangen Zollboote und Zollflugzeuge durch die in Anlage 4 aufgeführten Zeichen, daß Schiffsführer halten oder das Borden ermöglichen.

Zu § 69 des Gesetzes

§ 144

Umschlossene Grundstücke

Grundstücke sind umschlossen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), wenn sie derart umfriedet sind, daß sie nur unter Überwindung von Schwierigkeiten betreten werden können. Mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind nur solche Grundstücke, die unmittelbar den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen (z. B. Höfe, Hausgärten, Lagerplätze) und an das Gebäude stoßen. Den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen nicht Grundstücke größeren Umfangs (z. B. Wildparks, Viehweiden), auf denen sich Gebäude befinden.

Zu § 72 Abs. 1 und § 73 Abs. 3 des Gesetzes

§ 145

Handel mit unverzolltem Schiffs- und Reisebedarf

(1) Mit unverzolltem Schiffsbedarf handelt, wer Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie Mund-

vorrat und Schiffsvorrat als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll an ein Schiff abgibt. Dem Zollgut stehen auf dem Bodensee alle Waren gleich, die nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen.

(2) Mit unverzolltem Reisebedarf handelt, wer Waren als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll abgibt, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden. Dem Zollgut stehen auf dem Bodensee alle Waren gleich, die nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen.

(3) Unverzollter Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden. § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 ist anzuwenden. Bei der Abgabe des Schiffsbedarfs ist in der Anmeldung, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr abzugeben ist, Name, Art und Fahrtziel des Schiffes — bei Wassersportfahrzeugen (§ 48 Abs. 9 Satz 2) auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer — anzugeben. Die Zollstelle, bei der die Anmeldung abgegeben wird, kann verlangen, daß der Schiffsbedarf von einem Beleg mit den gleichen Angaben begleitet wird; dieser Beleg verbleibt beim Bezugsberechtigten. Wird unverzollter Schiffsbedarf aus dem Zollgebiet auf ein Schiff im Freihafen gebracht, so ist § 135 Abs. 5 anzuwenden; die nach § 10 zuständige Zollstelle bestätigt die Ausfuhr in den Freihafen auf dem Lieferzettel. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen.

(4) Unverzollter Reisebedarf darf nur in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen und nur abgegeben werden

1. in Seezollhäfen an Reisende, die auf bezugsberechtigten Schiffen (§ 135 Abs. 3) in das Zollausland reisen,
2. auf Zollflugplätzen an Reisende, die auf dem Luftweg unmittelbar in ein nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörendes Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) reisen.

Zu § 72 Abs. 2 des Gesetzes

§ 146

Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigungen des § 72 Abs. 2 des Gesetzes werden auf die Oberfinanzdirektionen übertragen.

Zu § 75 Abs. 2 des Gesetzes

§ 147

Abweichungen von Fahr- und Flugplänen

Jeder in Betracht kommenden Zollstelle sind rechtzeitig auch Abweichungen von den nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes mitzuteilenden Fahr- und

Flugplänen (z. B. Sonderfahrten, Sonderflüge, Verfrühungen und Verspätungen) mitzuteilen, soweit die Zollstelle nicht darauf verzichtet.

Zu § 79 Abs. 1 des Gesetzes

§ 148

Pauschalierte Abgabensätze

(1) Für eingangsabgabenpflichtige Waren, die

1. weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und
2. insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind,

werden die Eingangsabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben.

(2) Es gelten folgende pauschalierte Eingangsabgabensätze:

	Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedsstaates	andere Waren
	DM je Kilogramm	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet	4,—	4,80 soweit im Reiseverkehr zollfrei 4,—
2. Kaffee, auch entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel	5,—	6,— soweit im Reiseverkehr zollfrei 5,—
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	14,60	17,80 soweit im Reiseverkehr zollfrei 14,60
4. Tee	4,40	6,— soweit im Reiseverkehr zollfrei 4,40
5. Auszüge oder Essenzen aus Tee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	12,—	15,— soweit im Reiseverkehr zollfrei 12,—
	DM je 1/1-Flasche	
6. Schaumwein aus frischen Weintrauben, in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 0,750 Liter (1/1-Flasche)	1,80	2,30

	Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitglied- staates	andere Waren
	DM je Liter	
7. Wermutwein und ande- rer aromatisierter Wein	1,—	1,30
8. Branntwein, Likör und andere alkoholische Ge- tränke, ausgenommen Wein aus frischen Wein- trauben	6,—	6,80
	DM je Stück	
9. a) Zigaretten, bis zu 600 Stück	0,06	0,09
b) Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm, bis zu 300 Stück	0,06	0,20
c) Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm, bis zu 200 Stück	0,10	0,40
	DM je Kilogramm	
d) Rauchtabak bis zu 1 Kilogramm	12,—	47,—
	DM je volle 5 Liter	
10. a) Vergaserkraftstoff	1,85	1,95
b) Dieselmotorkraftstoff	1,70	1,80
c) Schmieröl	2,—	2,50
	v. H. des Wertes	
11. andere Waren, ausgenom- men Äthylalkohol (auch vergällt), Sprit (auch ver- gällt), Bier und bierähn- liche Getränke	5	15

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn derjenige, der zur Zahlung der Eingangsabgaben herangezogen wird, ihre Erhebung nach dem Zollltarif und nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen vor der Anforderung der Eingangsabgaben beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen. Die pauschalierten Abgabensätze gelten ferner nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Waren in größeren als den dort bezeichneten Mengen.

§ 148a

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige- oder Meldepflicht nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 79 Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 2 Satz 1,

§ 88 Abs. 6 Satz 2, § 90 Abs. 2 Satz 3, § 91 Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, § 96 Abs. 2, § 97, § 98 Abs. 2, § 107 Abs. 8 Satz 1, § 122 Abs. 3, § 125, § 130 Abs. 1 oder § 132 Abs. 1 oder 4 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erfüllt,

2. als Schiffsführer einer Vorschrift des § 8 Abs. 3, des § 11 Abs. 1 Satz 1 oder des § 82 Abs. 1 Satz 2 über das Führen von Zollzeichen zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2, des § 98 Abs. 1 Satz 3 oder des § 132 Abs. 3 Satz 4 über das Aufbewahren, des § 13 Abs. 1 Satz 1 über die Abgabe oder des § 22 Abs. 4 über die Vorlage von Unterlagen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 12 Abs. 5 gestellte Waren ohne Einverständnis der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt,
5. entgegen § 86 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 120 Abs. 1 Satz 2 Zollgut nicht vorführt,
6. als Niederlagehalter oder Lagerinhaber entgegen § 89 Abs. 4 Satz 1 bauliche Änderungen der Lagerstätten oder Änderungen der zollsicheren Einrichtung von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern ohne vorherige Zustimmung des Hauptzollamts vornimmt,
7. als Niederlagehalter oder Lagerinhaber der Vorschrift des § 98 Abs. 1 Satz 1 oder als Veredeler der Vorschrift des § 109 Abs. 1 Satz 1 oder des § 116 Abs. 2 über Aufzeichnungen oder als Veredeler der Vorschrift des § 115 Abs. 6 Satz 1 oder als Verwender der Vorschrift des § 132 Abs. 3 Satz 1 über Anschreibungen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 135 Abs. 3, 5, 6 Satz 2 oder Abs. 7 über den Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf in einem Freihafen oder des § 145 Abs. 3 oder 4 über den Handel mit unverzoltem Schiffs- oder Reisebedarf im Zollgrenzbezirk oder im Zollbinnenland zuwiderhandelt,
2. entgegen § 136 in einem Freihafen ohne Zulassung oder Genehmigung des Hauptzollamts Waren im Reisegewerbe oder in Wohnungen feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen auf Schiffen aufsucht oder Waren in kleinen Mengen verbotswidrig erwirbt oder abgibt,
3. entgegen § 137 in einem Freihafen Waren ohne vorgeschriebene Belege befördert,
4. als Buchführungspflichtiger in einem Freihafen entgegen § 140 Abs. 2 den Zeitpunkt einer Inventur der zuständigen Zollstelle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 141 Abs. 5 in einem Freihafen ohne Zustimmung des Hauptzollamts Waren innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun lagert oder abstellt,
6. entgegen § 142 die Freihafengrenze außerhalb zugelassener Übergänge oder Zeiten überschreitet

oder den Grenzpfad ohne Erlaubnis des Hauptzollamtes betritt.

§ 149

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 150

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Fahrtstrecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets durch Zollfreigebiete (Gewässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste sowie Freihäfen)

1. Kürzeste Strecken durch den Alten Freihafen Hamburg zwischen allen Wasserübergängen an der Freihafengrenze,
2. kürzeste Strecken im Verlauf des Waltershofer und Griesenwerder Hafens durch den Freihafen Waltershof vom Parkhafen zum Köhlbrand und umgekehrt,
3. Durchfahrt auf dem Nord-Ostsee-Kanal durch den Freihafen Kiel,

4. gestrichen,

5. kürzeste Strecken vom Osthafen und vom Kaiserhafen I bis zur Seezollgrenze bei Bremerhaven im Verkehr zwischen diesen Seezollhäfen und anderen Häfen des Zollgebiets,

6. kürzeste Strecke im Seehafen Bremerhaven zwischen dem Kaiserhafen I und dem Osthafen,

7. gestrichen,

8. Fährstrecke zwischen dem Hafen Eckwarderhörne und dem Seezollhafen in Wilhelmshaven,

9. kürzeste Strecken durch das Zollfreigebiet der Unterems und durch den Freihafen Emden,

10. gestrichen.

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 8, § 61 Abs. 9 und § 135 Abs. 3 Nr. 1)

Küstengebiet

Das Gebiet vor der deutschen Küste (Küstengebiet) wird seewärts wie folgt begrenzt:

I. In der Nordsee

- a) durch die Gerade 2 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte 53° 38' 35" N-Breite, 06° 17' 03" O-Länge (Tonne J/E 2) und 53° 44' 57" N-Breite, 06° 24' 15" O-Länge (Tonne J/E 3),
- b) durch die Gerade 1,5 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte 53° 44' 57" N-Breite, 06° 24' 15" O-Länge (Tonne J/E 3) und 53° 51' 12" N-Breite, 07° 37' 36" O-Länge (Tonne J/E 11),
- c) durch die Gerade 1,5 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte 53° 51' 12" N-Breite, 07° 37' 36" O-Länge (Tonne J/E 11) und 53° 57' 24" N-Breite, 07° 53' 06" O-Länge (Tonne J/E 13),
- d) durch die Gerade vom nördlichen Punkt der unter c) bezeichneten Begrenzungslinie zu

dem Punkt 1/2 sm südwestlich 54° 03' 02" N-Breite, 08° 04' 56" O-Länge (Tonne H 1),

e) durch die Gerade 1/2 sm südwestlich parallel zur Verbindungslinie der Punkte 54° 03' 02" N-Breite, 08° 04' 56" O-Länge (Tonne H 1) und 54° 09' 04" N-Breite, 07° 53' 30" O-Länge (Tonne Helgoland),

f) durch die Gerade 1/2 sm südwestlich von Punkt 54° 09' 04" N-Breite, 07° 53' 30" O-Länge (Tonne Helgoland) zu Punkt 54° 10' 42" N-Breite, 07° 48' 14" O-Länge (Tonne HSG),

g) durch die Gerade von Punkt 54° 10' 42" N-Breite, 07° 48' 14" O-Länge (Tonne HSG) zu Punkt 54° 14' 29" N-Breite, 07° 49' 49" O-Länge (Tonne Sellebrunn),

h) durch die Gerade von Punkt 54° 14' 29" N-Breite, 07° 49' 49" O-Länge (Tonne Sellebrunn) zu dem Punkt 1/2 sm westlich 54° 12' 21" N-Breite, 08° 08' 45" O-Länge (Tonne 3),

- i) durch die Geraden $\frac{1}{2}$ sm jeweils seewärts parallel zu den Verbindungslinien der Punkte $54^{\circ} 12' 21''$ N-Breite, $08^{\circ} 08' 45''$ O-Länge (Tonne 3), $54^{\circ} 33' 00''$ N-Breite, $08^{\circ} 05' 00''$ O-Länge (Tonne 6), $54^{\circ} 54' 30''$ N-Breite, $08^{\circ} 05' 00''$ O-Länge (Tonne 9) sowie $55^{\circ} 03' 48''$ N-Breite, $08^{\circ} 03' 51''$ O-Länge (Tonne 10), nördlich bis zur Höhe der deutsch-dänischen Grenze;

II. In der Ostsee

- a) durch die deutsch-dänische Grenze,
 b) weiter durch die Gerade zum Punkt $54^{\circ} 49' 12''$ N-Breite, $09^{\circ} 56' 36''$ O-Länge,
 c) durch die Gerade $54^{\circ} 49' 12''$ N-Breite, $09^{\circ} 56' 36''$ O-Länge und $54^{\circ} 46' 12''$ N-Breite, $10^{\circ} 05' 54''$ O-Länge,
 d) durch die Gerade $54^{\circ} 46' 12''$ N-Breite, $10^{\circ} 05' 54''$ O-Länge und $54^{\circ} 39' 42''$ N-Breite, $10^{\circ} 09' 00''$ O-Länge,
 e) durch die Gerade $54^{\circ} 39' 42''$ N-Breite, $10^{\circ} 09' 00''$ O-Länge und $54^{\circ} 31' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 18' 24''$ O-Länge,

- f) durch die Gerade $54^{\circ} 31' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 18' 24''$ O-Länge und $54^{\circ} 35' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 33' 24''$ O-Länge,
 g) durch die Gerade $54^{\circ} 35' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 33' 24''$ O-Länge und $54^{\circ} 37' 06''$ N-Breite, $11^{\circ} 09' 18''$ O-Länge,
 h) durch die Gerade $54^{\circ} 37' 06''$ N-Breite, $11^{\circ} 09' 18''$ O-Länge und $54^{\circ} 31' 24''$ N-Breite, $11^{\circ} 26' 00''$ O-Länge,
 i) durch die Gerade $54^{\circ} 31' 24''$ N-Breite, $11^{\circ} 26' 00''$ O-Länge und $54^{\circ} 18' 18''$ N-Breite, $11^{\circ} 24' 18''$ O-Länge,
 k) durch die Gerade $54^{\circ} 18' 18''$ N-Breite, $11^{\circ} 24' 18''$ O-Länge und $54^{\circ} 12' 48''$ N-Breite, $11^{\circ} 24' 18''$ O-Länge,
 l) weiter durch die Verbindungslinie von $54^{\circ} 12' 48''$ N-Breite, $11^{\circ} 24' 18''$ O-Länge in Richtung $72,5^{\circ}$ bis zu dem Punkt $54^{\circ} 20' 06''$ N-Breite, $12^{\circ} 03' 12''$ O-Länge (Schnittpunkt mit der Warnemünde-Ansteuerung),
 m) von Punkt $54^{\circ} 20' 06''$ N-Breite, $12^{\circ} 03' 12''$ O-Länge (Schnittpunkt mit der Warnemünde-Ansteuerung) weiter in Richtung 50° .

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 1 Nr. 2, §§ 8, 17 und 82 Abs. 1)

Zollzeichen

(1) Das Zollzeichen 1 besteht

- a) bei Tag aus einer grünen Flagge, deren Länge 1,50 m und deren Breite am oberen Ende (am Flaggenstock) 0,75 m, am unteren Ende 0,30 m beträgt. Die Flagge ist am Flaggenstock am Heck, ggf. unter der Nationalflagge, zu hissen;
 b) bei Nacht aus einer am Flaggenstock am Heck, 1 bis 2 m über Bord, zu führenden gewöhnlichen Milchglaslaterne. Die Milchglaslaterne ist nur zu setzen, wenn das Schiff am Ufer oder im Hafen stillliegt.

(2) Das Zollzeichen 2 besteht bei Tag aus einer senkrecht in ein blaues und weißes Feld geteilten dreieckigen Flagge, das blaue Feld innen an der Flaggleine (2. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 1931) in folgenden Abmessungen:

- a) Länge 3 m und Breite (an der Flaggleine) 2,40 m oder
 b) Länge 2,25 m und Breite (an der Flaggleine) 1,80 m oder

- c) Länge 1,50 m und Breite (an der Flaggleine) 1,20 m.

Die Zollflagge ist am Signalstag oberhalb der Kommandobrücke oder am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

(3) Das Zollzeichen 3 besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge in den Abmessungen des Absatzes 2 mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 1931). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zollzeichen 2 und 3 bestehen bei Nacht aus einem grünen Zollicht. Dieses Licht muß als Zollzeichen 2 mindestens 1 m, höchstens 2 m senkrecht über dem gemäß Artikel 10 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Hecklicht, als Zollzeichen 3 entsprechend unter dem Hecklicht geführt werden. Es muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen von mindestens 10° , höchstens 12° Kompaßstrichen — je 5 oder 6 Strich von recht achters auf jeder Seite des Schiffes — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens 1 sm sichtbar sein.

Anlage 4

(zu § 17 Abs. 2 und § 143)

Halte- und Bordezeichen

Halte- und Bordezeichen sind

I. bei Zollflugzeugen

bei Tag:

das Zeigen eines grünen Wimpels, der in weißen Buchstaben die Aufschrift „Zoll“ trägt, oder das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer: lang, kurz (— ·),

bei Nacht:

das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer: lang, kurz (— ·);

II. bei Zollbooten**1. bei Tag:**

- a) in Küstengewässern, auf Seeschiffahrtstraßen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) in der jeweils geltenden Fassung, in den Seehäfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift „Zoll“ und darunter eine rechteckige grüne Flagge

oder

das Schallsignal: ein langer, ein kurzer Ton (— ·),

- b) auf Binnenschiffahrtstraßen, auf Binnenseen und auf der Donau:

das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift „Zoll“ und darunter eine rechteckige grüne Flagge

oder

das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—),

c) auf dem Rhein:

das Zeigen einer rechteckigen durch Schräglinien in vier dreieckige Felder geteilten Flagge in den Bundesfarben (oben schwarz, rechts und links rot; unten gold)

oder

das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—),

2. bei Nacht:

- a) in Küstengewässern, auf Seeschiffahrtstraßen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) in der jeweils geltenden Fassung, in den Seehäfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

mehrfaches Blinken der grünen Erkennungslichter

oder

das Schallsignal: ein langer, ein kurzer Ton (— ·),

- b) auf Binnenschiffahrtstraßen, auf Binnenseen, auf der Donau und auf dem Rhein:

ein rotes Blinklicht

oder

das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—).

Anlage 4 a

(zu § 48 Abs. 3)

Grenznahe Gemeinden

Folgende deutschen Gemeinden sind grenznahe Gemeinden im Sinne des § 48 Abs. 3:

1. Deutsch-schweizerische Grenze:

Die Gemeinden, die in der deutschen Zollgrenzzone im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161) gelegen sind.

2. Deutsch-österreichische Grenze:

Die Gemeinden, die in der deutschen Zollgrenzzone im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 des Vertrags vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzver-

kehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 1279) gelegen sind.

3. Deutsch-dänische Grenze:

Die Gemeinden

Rodenäs	Bramstedtlund
Aventoft	Weesby
Wimmersbüll	Böxlund
Humtrup	Jardelund
Süderlügum	Osterby
Ellhöft	Ellund
Westre	Gottrupel
Ladelund	Harrislee.

4. Übrige Grenzen:

Die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Zollgrenzbezirk gehört.

Anlage 5

(zu § 77)

Taratarif**Teil A: Anwendungsbestimmungen****§ 1****Begriffsmerkmale für Umschließungen**

Im Taratarif sind

1. Kisten und Fässer:
 - solche aus Holz.
2. Ballen:
 - a) Umschließungen, die mindestens aus einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh- oder Bastgeflecht oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen;
 - b) Umschließungen, die mindestens aus zwei verschiedenartigen Lagen der unter a) bezeichneten Stoffe bestehen.
3. Säcke:
 - a) Umschließungen aus einer Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben;
 - b) Umschließungen, die aus einer doppelten Lage von leichten Geweben bestehen.
4. einfache Umschließungen aus leichten Geweben:
 - a) solche aus leichten feineren Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen;
 - b) solche aus gröberen Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen, lose oder netzartig gewebt.

§ 2**Anwendung der Tarasätze, Allgemeines**

(1) Soweit Tarasätze gelten, wird das Eigengewicht von Waren dadurch ermittelt, daß ihr Rohgewicht um den als Tarasatz in Teil B festgesetzten Vomhundertsatz gekürzt wird.

(2) Tarasätze gelten nur für Umschließungen, die nach ihrer Art vollständig und so beschaffen sind, wie es in § 1 und in Teil B vorgesehen ist.

§ 3**Tarasätze für Ballen und Säcke**

Ist das Gewicht von Ballen oder Säcken augenscheinlich niedriger als das dem Tarasatz entsprechende Gewicht, so werden die in Betracht kommenden Tarasätze nicht angewendet. Die Zollstelle kann jedoch mit Zustimmung des Zollbeteiligten auf Waren in Ballen die Tarasätze für Säcke, auf Waren in Säcken die Tarasätze für einfache Umschließungen aus leichten Geweben anwenden.

§ 4**Tarasätze für Fässer mit Tabak**

Ist bei Tabakblättern, Tabakrippen und Tabakstengeln (aus Tarifnr. 24.01) in Fässern bis zu 600 kg

das Gewicht der Umschließungen augenscheinlich niedriger als das dem Tarasatz entsprechende Gewicht, so werden die in Betracht kommenden Tarasätze nicht angewendet. Die Zollstelle kann jedoch mit Zustimmung des Zollbeteiligten auf diese Waren die Tarasätze für Fässer von mehr als 600 kg anwenden.

§ 5**Tarasätze für Umschließungen aus verschiedenen schweren Stoffen**

Auf Waren in Umschließungen aus verschiedenen schweren Stoffen können, soweit für sie Tarasätze nicht festgesetzt sind, mit Zustimmung des Zollbeteiligten die Tarasätze für ganz aus den leichteren Stoffen hergestellte Umschließungen angewendet werden.

§ 6**Tarasätze bei Waren in mehreren Umschließungen**

(1) Bei Waren in mehreren Umschließungen, für die jeweils Tarasätze festgesetzt sind, werden die Tarasätze weder zusammengerechnet noch einzeln nacheinander angewendet.

(2) Der Zollbeteiligte darf jedoch alle Umschließungen außerhalb derjenigen innersten Umschließung, für die ein Tarasatz festgesetzt ist, entfernen. Nur der Tarasatz für diese Umschließung wird angewendet.

(3) Läßt der Zollbeteiligte die Packstücke unverändert, so kann nur der Tarasatz für die äußerste Umschließung angewendet werden.

§ 7**Ermittlung des Eigengewichts durch Wägen**

(1) Das Eigengewicht von Waren wird durch Wägen ermittelt:

1. auf Antrag des Zollbeteiligten, wenn das Gewicht der Umschließungen augenscheinlich oder nach den der Zollstelle vorliegenden Unterlagen das dem Tarasatz entsprechende Gewicht erheblich überschreitet,

2. von Amts wegen,

- a) wenn das Gewicht der Umschließungen augenscheinlich oder nach den der Zollstelle vorliegenden Unterlagen das dem Tarasatz entsprechende Gewicht erheblich unterschreitet,
- b) wenn das Wägen zum Ermitteln oder Nachprüfen von Tarasätzen angeordnet ist.

(2) Soweit das Eigengewicht nach Absatz 1 durch Wägen ermittelt ist, werden Tarasätze nicht angewendet.

§ 8**Anwendung der Tarazuschlagsätze**

Soweit Tarazuschlagsätze anzuwenden sind, wird das Rohgewicht der Waren dadurch ermittelt, daß ihr Eigengewicht um den als Tarazuschlagsatz festgesetzten Vomhundertsatz erhöht wird.

§ 9

Genauigkeit der Gewichtsrechnung

Das Zollgewicht wird bei der Anwendung von Tarasätzen oder Tarazuschlagsätzen nur bis auf Hundertstel eines Kilogramms errechnet. Überschießende Bruchteile bleiben außer Betracht.

Teil B: Tarasätze

Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarasatz ‰ des Roh- gewichts
1	2	3
aus 09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	für Kaffee, geröstet:	
	Fässer	20
	Ballen	6
aus 24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:	
	für nicht entrippte Tabakblätter und Abfälle von unverarbeiteten Tabakblättern, andere als Rippen und Stengel:	
	Kisten:	
	ganz oder teilweise aus Sperrholz	15
	aus weichem Holz, von 175 kg oder darunter:	
	mit vier inneren Rahmenhölzern, mit Olpapier ausgelegt, durch starke Drähte oder zwei Bandeisen verschlossen, mit nicht entrippten Tabakblättern aus USA (sogenannte Broadleaf-Kisten)	26
	andere	15
	andere:	
	von 175 kg oder darunter	25
	von mehr als 175 kg ...	22
	Fässer:	
	von 400 kg oder darunter:	
	aus weichem Holz:	
	mit Tabak aus Rhodesien	11,9
	mit Virginia-Tabak aus China, Korea, USA oder Italien	16,8

Tarifaummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarasatz ‰ des Roh- gewichts
1	2	3
(noch aus 24.01)	mit Burley-Tabak aus Japan	18,5
	mit Maryland-Tabak aus USA	19,8
	sonst	16
	aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz:	
	mit Maryland-Tabak aus USA	22,3
	sonst	19
	von mehr als 400 kg bis einschließlich 600 kg:	
	aus weichem Holz:	
	mit Tabak aus Italien	14,2
	mit Tabak aus Rhodesien	10,9
	mit Tabak aus Kanada	11,4
	mit Burley-Tabak aus USA	13,8
	mit Maryland-Tabak aus USA	15,9
	sonst	13
	aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz:	
	aus Eichenholz, mit Stirnseiten aus Sperrholz, mit Virginia-Tabak aus USA	9,3
	andere:	
	mit Virginia-Tabak aus USA	12,2
	mit Burley-Tabak aus USA	15,5
	mit Kentucky-Tabak aus USA	13
	sonst	15
	aus Sperrholz, auch mit Stirnseiten aus anderem Holz	9,6
	von mehr als 600 kg:	
	aus weichem Holz	10
	aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz:	
	mit Kentucky-Tabak aus USA	11,3
	sonst	11

Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Taraszat % des Roh- gewichts	Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Taraszat % des Roh- gewichts
1	2	3	1	2	3
(noch aus 24.01)	Andere Umschließungen:		(noch aus 24.01)	aus Jutegewebe (an beiden Stirnseiten und an einer langen Schmalseite des Packstückes) und Papier (an den beiden Flachseiten und der zweiten langen Schmal- seite des Packstückes), an der äußeren Seite mit Bind- faden verschnürt	2
	aus Pappe, mit Stirnseiten aus Holz, Längskanten mit Holzleisten verstärkt (Kis- tenform), mit Tabak aus USA	9,3		aus einfachen leichten Ge- weben, innen mit Bindfa- den verschnürt und an den Rändern mit Bindfaden ver- näht, mit Tabak aus Grie- chenland oder der Türkei, im Gewicht:	
	aus Pappe, innen mit Holz- leisten verstärkt (Kisten- form), mit Tabak aus USA	8,8		von 22 kg bis 25 kg	2,5
	aus Pappe, mit Stirnseiten aus Holz oder Sperrholz (Faßform), mit Virginia-Ta- bak aus USA	6,4		von mehr als 25 kg bis 35 kg	1,8
	aus Pappe, mit Stirnseiten aus Holz oder Sperrholz, Stirnseiten zusätzlich mit Pappe abgedeckt (Faßform), mit Virginia-Tabak aus USA	7,6		von mehr als 35 kg bis weniger als 50 kg	1,6
	aus Pappe (zwei Seiten und Stirnseiten) und aus Holz (zwei Seiten), Kanten mit Holzleisten verstärkt (Kistenform), mit Tabak aus Griechenland	14,7		von 50 kg bis 60 kg	1,2
	einfache aus leichten Ge- weben, mit Tabak aus:			aus einfachem leichten Jutegewebe, innen Papier- einlage, außen mit gespal- tenem Rohr verschnürt, mit Manilatabak	1,7
	Argentinien	1,2		aus einfachem leichten Jutegewebe, innen mit Bastplatten verstärkt, au- ßen mit gespaltenem Rohr verschnürt, mit Manilata- bak	2,2
	Brasilien	1,2		aus leichtem Jutegewebe (Kopf- und Unterteil und eine Längsseite), innen ganz in Papier verpackt, an der offenen Längsseite und an beiden Breitseiten mit Papierbindfaden ver- schnürt, mit Tabak aus Bulgarien	0,9
	Kolumbien	1,9		aus leichten Matten	2
	sonst	1		aus leichten Matten, auch mit Papier ausgelegt, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, auch mit Pappe an den äußeren Kanten verse- hen	2,5
	einfache aus teils leichtem, teils schwerem Jutegewebe, auch mit Papier ausgelegt und mit Bindfaden ver- schnürt	3		aus Schilfmatten, innen mit Papier ausgelegt, an den Kanten mit Pappe ver- stärkt, an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Ta- bak aus Sumatra	2,8
	aus leichtem Jutegewebe, außen mit Stricken ver- schnürt, mit Tabak aus:				
	Rumänien	2,4			
	sonst	1,5			
	aus leichtem feineren, teils netzartig gewebtem größe- ren Jutegewebe:				
	mit Papiereinlage, mit Tabak aus:				
	Bulgarien	3			
	Griechenland	2			
	Türkei	2			
	ohne Papiereinlage, mit Orienttabak	2			

Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarasatz ‰ des Roh- gewichts	Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarasatz ‰ des Roh- gewichts
1	2	3	1	2	3
(noch aus 24.01)	halb aus Schilfmatten, halb aus Matten aus Papierge- webe, innen mit Papier ausgelegt, an den Kanten mit Pappe verstärkt, an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Sumatra 3 aus Schilfmatten (Rücken- teil und Seitenteil) und Jutegewebe (Vorder-, Kopf- und Unterteil), an den Rändern mit Bindfaden ver- näht 2 aus schweren Schilfmatten, mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit sogenann- ten Mexikotabaken 4 aus weichen Bastmatten, innen ausgelegt mit Schilf- platten, mit Rohrstricken geschnürt, mit Manilatabak 3 aus Bastplatten oder har- ten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, im Gewicht: bis 60 kg, auch mit Leinenumhül- lung 14		(noch aus 24.01)	von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhül- lung 11 von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhül- lung 9 von über 80 kg: mit Leinenumhüllung 10 ohne Leinenumhüllung 8 aus Matten aus Papierge- webe, innen mit Papier ausgelegt, an den Kanten mit Pappe verstärkt, an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Su- matra 3,2 für Rippen und Stengel: Fässer von 600 kg oder darunter 11 sonst wie für nicht entripp- te Tabakblätter und Ab- fälle von unbearbeiteten Tabakblättern.	
			aus 24.02	Tabak, verarbeitet; Tabak- auszüge und Tabaksoßen: für Tabak, gepreßt oder ge- soßt, zum Herstellen von Schnupftabak: Umschließungen aus Tierhäu- ten 8	

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 23, ausgegeben am 22. Mai 1970**

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bühl/Wil-Grenze	261
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof Schaffhausen	263
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Herdern/Rheinsfelden	265
14. 5. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel	267
19. 5. 70	Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs	270
4. 5. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	276

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 789/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 70	L 97/1
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 790/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 70	L 97/3
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 791/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 70	L 97/5
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 792/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 5. 70	L 97/7
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 793/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 5. 70	L 97/11
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 794/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 5. 70	L 97/13
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 795/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 5. 70	L 97/15
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 796/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 70	L 97/17
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 797/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 5. 70	L 97/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 798/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	1. 5. 70	L 97/20
29. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 799/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 70	L 97/27
29. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 800/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 70	L 97/33
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 801/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 70	L 97/35
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 802/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 5. 70	L 97/42
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 803/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 5. 70	L 97/44
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 804/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 5. 70	L 97/46
29. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 805/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 5. 70	L 97/47
29. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 806/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 5. 70	L 97/49
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 807/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 5. 70	L 97/51
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 808/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 5. 70	L 97/52
29. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 809/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 5. 70	L 97/54
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 810/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 5. 70	L 97/58
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 811/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 5. 70	L 97/60
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 812/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	1. 5. 70	L 97/63
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 813/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	1. 5. 70	L 97/65
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 814/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonservern	1. 5. 70	L 97/67
30. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 815/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/70 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Äpfel	1. 5. 70	L 97/68
28. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein	5. 5. 70	L 99/1
28. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	5. 5. 70	L 99/20
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 818/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 5. 70	L 98/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 819/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 5. 70	L 98/3
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 820/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 5. 70	L 98/5
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 821/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 5. 70	L 98/6
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 822/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Tierfütterung bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet	5. 5. 70	L 98/7
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 823/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 10 000 Tonnen Weichweizen und 10 000 Tonnen Roggen zur Brotherstellung als Hilfeleistung für die Republik Türkei	5. 5. 70	L 98/11
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 824/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Ceylon	5. 5. 70	L 98/15
4. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 825/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung (EWG) Nr. 774/70 des Rates	5. 5. 70	L 98/19
5. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 826/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 5. 70	L 100/1
5. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 827/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 70	L 100/3
5. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 828/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 5. 70	L 100/5
5. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 829/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 5. 70	L 100/6
5. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 830/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	6. 5. 70	L 100/7
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 831/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 5. 70	L 101/1
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 832/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 70	L 101/3
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 833/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 70	L 101/5
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 834/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 5. 70	L 101/7
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 835/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 5. 70	L 101/11
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 836/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 5. 70	L 101/13
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 837/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 5. 70	L 101/15
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 838/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 70	L 101/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 839/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 5. 70	L 101/19
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 840/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 5. 70	L 101/20
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 841/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 5. 70	L 101/21
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 842/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 5. 70	L 101/27
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 843/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 5. 70	L 101/29
6. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 844/70 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	7. 5. 70	L 101/30
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 845/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 5. 70	L 102/1
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 846/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 5. 70	L 102/3
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 847/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 5. 70	L 102/5
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 848/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 5. 70	L 102/6
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 849/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1403/69 und 1404/69 hinsichtlich der Denaturierung von Weichweizen	12. 5. 70	L 102/7
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 850/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken	12. 5. 70	L 102/8
11. 5. 70	Verordnung (EWG) Nr. 851/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	12. 5. 70	L 102/9
Es sind nachzutragen:			
21. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	28. 4. 70	L 94/1
21. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	28. 4. 70	L 94/9
21. 4. 70	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	28. 4. 70	L 94/13

Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Juni 1970 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1970 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 25,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung zum 31. Juli 1970 eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Der Umfang des Bundesgesetzblattes hat sich im vergangenen Jahr erheblich ausgeweitet. Diese Ausweitung und nicht unwesentliche Kostensteigerungen zwingen uns zu unserem Bedauern, ab 1. Juli 1970 den halbjährlichen Bezugspreis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II auf je DM 25,— und den Einzelverkaufspreis auf DM 0,65 je angefangene 16 Seiten anzuheben.

Wir bitten unsere Bezieher um Verständnis für diese Maßnahme.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 3,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.